

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 5/1891 (1893)

Rubrik: Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahr 1891

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahr 1891.

Erster Abschnitt.

Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz.

Seit Jahren bildet die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien ein ständiges Traktandum in den Ratssälen und in der Presse.

In Kantonen, wo man sich ihr gegenüber vor einem Jahrzehnt noch kühl verhalten hatte, hat sie siegreichen Einzug gehalten. So konnte der Begründer dieses Jahrbuches in seinem Rückblick auf die bezüglichen Bestrebungen im Jahr 1890 mit Recht sagen: „Die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an der obligatorischen Volksschule geht um in allen Schweizergauen“. Es ist ein guter Geist, der sich im Lande bemerkbar macht. Daraus erklären sich auch seine Erfolge. Diese Bewegung auf sozialem und pädagogischen Gebiete wird sobald nicht zur Ruhe kommen, denn sie hat ihre tiefinnere ideale Begründung; es ist der Gedanke der sozialen Gerechtigkeit und Billigkeit — der Nächstenliebe. Mit elementarer Gewalt hat er sich Geltung verschafft. Grosse Ideen lassen sich nicht eindämmen. Und der Gedanke der Unentgeltlichkeit des Schulmaterials für alle muss gewiss als eine solche erscheinen, denn durch ihre Realisirung ist ein Teil der sozialen Frage — wenn auch in bescheidenem Rahmen — gelöst.

In allen Teilen unseres Vaterlandes hat er sich unbestrittenes Heimatrecht verschafft und in einer ganzen Reihe von Kantonen bereits gesetzliche Fixirung erlangt.

In den siebenziger Jahren war Glarus der einzige Kanton, welcher die Unentgeltlichkeit und zwar nur für die Schulmaterialien obligatorisch für alle Gemeinden durch Landsgemeindebeschluss einföhrte. Dieses kleine Bergländchen hat sonach, wie seiner Zeit auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung, die Frage der Unentgeltlichkeit zuerst in grundsätzlicher und allgemein verbindlicher Weise gelöst.

Zwar bestand schon damals in der schweizerischen Hochebene in einzelnen fortgeschrittenen Gemeinwesen die obligatorische, unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel an die Schulkinder in Kraft, allein es waren dies sporadische Erscheinungen.

Heute sind es bereits neun Kantone, welche dem Obligatorium der teilweisen oder vollen Unentgeltlichkeit für die Primarschule Einlass in ihre Gesetzgebung verschafft haben und die Last vollständig auf sich nehmen oder dann mit den Gemeinden sich in dieselbe teilen.

Andere Kantone sind daran, das Problem in der ihren besondern Verhältnissen entsprechendsten Form einer Lösung entgegenzuführen. Und welche Mannigfaltigkeit in der Durchführung dieser Bestrebungen!

Es ist im Grunde gut so; denn nirgends taugt Uniformität so wenig wie auf dem Gebiete des Schulwesens und der werktätigen Nächstenliebe. Überall ist ja das Endziel ein einheitliches: für die Schuljugend, auf der die Zukunft ruht, alles zu tun, wozu die Kräfte ausreichen. Alle Kantone — und dieser Eindruck muss sich jedem aufmerksamen Beobachter auf dem Gange durch das Schulwesen unserer 25 Kantone und Halbkantone mit Notwendigkeit aufdrängen — sehen in der Schule ihr teuerstes Kleinod, das sie alle mit derselben Liebe hegen und pflegen.

Unter diesem höhern Gesichtspunkt aufgefasst, werden in der nachfolgenden Arbeit auch scheinbar bescheidene Bestrebungen und Aufwendungen ihre richtige Wertschätzung erfahren können. Nicht die Höhe der Summen allein, sondern auch die besondern Verhältnisse jedes einzelnen Kantons müssen für die Beurteilung der Bestrebungen im einzelnen in Betracht fallen.

Und wie es sich bei unsren bundesstaatlichen Verhältnissen jeweilen von selbst ergibt, dass das, was in den kleinern Verhältnissen der Kantone bereits erprobt ist, seine Wellen auch auf Bundesgebiet hinüberschlägt, so scheint es auch mit der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien der Fall zu sein.

Im Nationalrat ist nämlich unterm 20. Juni 1892 folgende Motion (Nr. 67) durch Nationalrat Curti und Konsorten eingefübracht worden:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

„1. ob nicht zur Ausführung der Bestimmungen des Artikels 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und

„2. ob nicht durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei.“

Vielleicht schon in der nächsten Frühjahrsession dürfte die Frage in den eidgenössischen Räten zur Besprechung gelangen und es erscheint daher schon aus diesem Grunde als wünschenswert, zu vernehmen, was im Schweizerlande bereits in der Richtung der Unentgeltlichkeit getan worden ist.

So werden denn die nachfolgenden Notizen entsprechend der Aufgabe und bisherigen Haltung des Jahrbuches alles dasjenige beizubringen suchen, was zur Beurteilung der vorwürfigen Frage als wissenswert und notwendig erscheint. Und hiezu möge eine Umschau in den Kantonen das nötige Material und damit auch die nötige Wegleitung bieten.

Die Kantone, welche im Zeitpunkt des Erscheinens des Jahrbuches pro 1891, also im I. Quartal 1893, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für alle Schulkinder der Primarschulstufe auf dem Wege des Obligatoriums entweder durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung geregelt haben, sind folgende:

1. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Glarus: Durch Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1885 modifizirter Art. 16 des Schulgesetzes vom 12. Mai 1873 (seit 1873 bestand bloss die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien). — *Beteiligung von Staat und Gemeinden.*

Solothurn: Verfassung vom 23. Oktober 1887 (Art. 48) und Verordnung vom 2. Dezember 1887 (Art. 1 und 2), in Kraft getreten auf 1. Mai 1888. — *Beschaffung durch die Gemeinden.*

Baselstadt: Grossratsbeschluss vom 11. Juni 1888 und provisorische Ordnung für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und mittlern Schulen vom 23. Februar 1889, in Kraft getreten auf Frühjahr 1889. — Schulgesetz vom 21. Juni 1880 und 8. Juni 1891 (Art. 63—67) und definitive Ordnung vom 23. September 1891.

Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien schon seit 1881. — Beschaffung durch den Staat.

Baselland: Verfassung vom 4. April 1892, § 52, und Verordnung vom 19. November 1892; in Kraft seit 1. Januar 1893. — *Lehrmittel zu Lasten des Staates. — Schulmaterialien zu Lasten der Gemeinden.*

4 Die Unentgeltlichkeit der individ. Lehrmittel und Schulmaterialien.

Waadt: Unterrichtsgesetz vom 9. Mai 1889 (Schulmaterialien); Beschluss des Grossen Rates vom 31. Januar 1891. Unterm 17. November 1891 wird der Regierungsrat durch den Grossen Rat ermächtigt, vom 15. April 1892 an auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (manuels) einzuführen, und es wurde ihm hiefür ein Kredit von Fr. 60,000 bewilligt. — *Zu Lasten der Gemeinden und des Staates.*

Neuenburg: Schulgesetz vom 27. April 1889 (Art. 115); Gesetz über die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien vom 21. Mai 1890, in Kraft getreten am 1. September 1890. — *Zu Lasten des Staates und der Gemeinden.*

Genf: Unterrichtsgesetz vom 5. Juli 1886, Art. 70, 1. 2. — *Beschaffung zu Lasten des Staates.*

2. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel allein.

Zug: Kantonsratsbeschluss vom 10. Dezember 1891. — Verordnung vom 30. März 1892. — In Kraft getreten auf Beginn des Schuljahres 1892/93. — Auch gültig für die Sekundarschulen. — *Zu Lasten des Staates.*

St. Gallen: Verfassung vom 16. November 1890, Art. 6 und Regulativ vom 5. und 16. Februar 1891. — *Zu Lasten des Staates.*

In den nachfolgenden Kantonen besteht das Fakultativum der Unentgeltlichkeit für die Gemeinden unter finanzieller Beihilfe des Staates:

a. Durch Lehrmitteldepôts und direkte Subventionirung der bezüglichen Ausgaben der Gemeinden:

Zürich: Unterrichtsgesetz vom 23. Dez. 1859, Art. 78 (Lehrmittelverlag); Art. 87 u. 88 (Beschaffung durch die Schulgemeinden); Verordnungen betr. Verabreichung von Staatsbeiträgen:

- a. Vom 6. Juli 1878, b. Beiträge an Lehrmittel §§ 8, 9.*
- b. Vom 25. Febr. 1892, Abschnitt III, Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.*

Appenzell A.-Rh.: Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878, Art. 36.

b. Durch Staatsbeiträge allein:

Thurgau: Unterrichtsgesetz vom 29. August 1875, § 58.

Diejenigen Kantone, welche die Unentgeltlichkeit im allgemeinen freigeben, d. h. sie ins Ermessen der einzelnen Gemeinden stellen und dieselbe nur in wenigen Fällen an gewisse Vorbehalte knüpfen, haben in ihren Verfassungen oder Schulgesetzen zum Teil Bestimmungen, die *a.* eine billigere Beschaffung der Lehrmittel

oder Schreibmaterialien in Aussicht nehmen oder b. die Verabreichung derselben an arme Schüler fordern:

Bern: Gesetz über den öffentlichen Primarunterricht vom 1. Mai 1870, § 19 (a).

Luzern: Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, § 183; Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 (Volksschulwesen), §§ 57 und 58 (b).

Uri: Schulordnung vom 24. Februar 1875, § 22.

Schwyz: Organisation des Volksschulwesens 1878; § 25 (b).

Obwalden: Zinsen aus Fonds.

Nidwalden: Schulgesetz vom 10. Sept. 1879, Art. 37 (a und b).

Freiburg: Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884, Art. 51; allgemeines Reglement für die Primarschulen 1886, Art. 95. — Reglement vom 24. Aug. 1889 für die Zentralstelle für Lehrmittel und Schulmaterial (Lehrmittelverlag).

Schaffhausen: Schulgesetz vom 24. September 1879, Art. 29.

Appenzell I.-Rh.: Schulverordnung vom 8. April 1875, Art. 16.

Graubünden: Schulordnung für die Volksschulen vom 2. Mai 1859 (a).

Aargau: Schulgesetz vom 1. Juni 1865, § 46.

Tessin: Legge sul riordinamento generale degli studi vom 14. Mai 1879 und 4. Mai 1882, Art. 77.

Wallis: Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873, Art. 25.

Nachdem in vorstehender Aufzählung die verschiedenen Systeme der Betätigung von Staat und Gemeinden in der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien namhaft gemacht worden sind, mögen diese Bestrebungen eine einlässlichere Besprechung finden.

I. Primarschule.

A. Obligatorium der Unentgeltlichkeit.

a. Lehrmittel und Schulmaterialien.

Die Kosten der Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien trägt der Staat allein in den Kantonen Baselstadt und Genf.

1. Baselstadt.

Schulmaterialien. Bis zum Jahre 1880 entrichteten die Schüler der verschiedenen Schulen jährlich eine Taxe (das sog. „Papier-

geld“) zur Bestreitung der Ausgaben für die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, welche von den Schulen geliefert wurden. Das Schulgesetz von 1880 hat auch diese Taxe aufgehoben. Am 16. Februar 1881 gelangte dann durch den Regierungsrat folgendes Postulat des Grossen Rates an den Erziehungsrat zur Berichterstattung:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu berichten, ob es nicht angemessen wäre, die Lieferung der Schreibmaterialien für die Schulen nach öffentlicher Ausschreibung submissionsweise zu vergeben.“

Daraufhin beschloss der Erziehungsrat am 5. Juli 1881: ¹⁾

„Den Schülern der untern und mittlern Schulen mit Inbegriff der untern Abteilung der Töchterschule sind sämtliche Schreib- und Zeichnungsmaterialien, namentlich Tinte, Stahlfedern, Federnhalter, Papier, Griffel, Bleistifte, Gummi vom Staate zu liefern. Den Schülern der obern Realschule und des obern Gymnasiums wird vom Staat bloss die Tinte geliefert. In der Beschaffung auf Staatskosten bleiben ausgenommen die Schiefertafeln, über deren fernern Gebrauch die Inspektion der Primarschulen eingeladen wird zu berichten. Die Anschaffung der Schreib- und Zeichnungsmaterialien ist an den Primarschulen von einer Zentralstelle aus zu besorgen. Die Anschaffung dieser Bedürfnisse für die mittlern Schulen wird den betreffenden Rektoren überlassen. Dem Erziehungsdepartement sind jeweilen Muster und Preise der einzelnen Lieferungen mit Angabe der Bezugsquellen mitzuteilen.“

Auf diesen Beschluss hin wurde der Kredit für Anschaffung von Schreib- und Zeichnungsmaterialien festgestellt. Derselbe betrug in den Primarschulen Fr. 2.— per Kind. Für die Sekundarschulen (5.—8. Schuljahr), das untere Gymnasium, die untere Realschule und untere Töchterschule betrug der per Schüler ausgesetzte Kredit Fr. 3. 50 resp. Fr. 4.— per Jahr (Fr. 4.— bloss für die untere Realschule). Diese Durchschnittsansätze gelten auch heute noch. Zu bezahlen waren die Schreibmaterialien also bloss von den Schülern des Obergymnasiums, der obern Realschule und der allgemeinen Gewerbeschule, welche sämtlich nicht mehr schulpflichtig sind. Zugleich wurde für die Primarschulen in einem Schulgebäude (Steinenschulhaus) ein Zentralmagazin eingerichtet, ein Lehrer als Verwalter gewählt und für denselben eine besondere Amtsordnung aufgestellt. ²⁾

Lehrmittel. Nachdem die Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien seit 1881 bestanden hatte, ersuchte das Erziehungsdepartement mit Kreisschreiben vom 15. Nov. 1887 die Schulinspektionen,

¹⁾ Ordnung für die Primarschulen der Stadt Basel vom 11. März 1882, § 8.
 " " " Sekundarschulen " " " 3. Mai 1882, § 9.
 " " " Schulen in den Landgemeinden " 10. Juni 1882, § 8.
 " " " untere Realschule vom 27. Mai 1882, § 6.
 " " " das untere Gymnasium vom 27. Mai 1882, § 7.
 " " " die Töchterschule vom 28. Juni 1882, § 6.

²⁾ Der die Verwaltung besorgende Lehrer geniesst eine reduzierte Anzahl von Lehrstunden (28 statt des Maximums von 32) und eine in dem obigen Kredit festgesetzte Besoldung von Fr. 500 per Jahr. Er muss jährlich zweimal, im Juni und Dezember, detaillierte Rechnung ablegen und hat alle Primarschulhäuser durch die Schulabwarte mit den nötigen Papiervorräten u. dgl. zu versehen.

die Lehrerschaft zu einer Äusserung ihrer Ansicht über die Frage der unentgeltlichen Überlassung der obligatorisch eingeführten, gedruckten Lehrmittel zu veranlassen, den Betrag der bisherigen Ausgabe für unentgeltliche Verabfolgung von Lehrmitteln an bedürftige Schüler anzugeben und eine Kostenberechnung für unentgeltliche Überlassung der Lehrmittel an sämtliche Schüler aufzustellen.

Die Konferenz der Knabenprimarlehrer beschloss mit 33 gegen 1 Stimme, es möchten die Lehrmittel an sämtliche sich dafür meldende Eltern gratis verabfolgt werden; in der Konferenz der Mädchenlehrer waren 30 Stimmen gegen und nur 13 Stimmen für unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an sämtliche Schulkinder.

Die Primarschulinspektion entschied sich in ihrer Mehrheit sodann für Empfehlung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an sämtliche Schulkinder und ebenso das Erziehungsdepartement und der Regierungsrat. Der Bedarf dafür wurde damals auf Fr. 8510 geschätzt (für Knaben- und Mädchenprimarschulen).¹⁾

Die unentgeltliche Abgabe der gedruckten Lehrmittel wurde sodann durch Grossratsbeschluss vom 11. Juni 1888, sowie die provisorische Ordnung für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und mittlern Schulen vom 23. Februar 1889 auf das Frühjahr 1889 eingeführt.

Unterm 5. Januar 1889 ersuchte das Erziehungsdepartement die Schulinspektionen um ihr Gutachten über den Modus der beschlossenen unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an die Schüler der Primar- und Mittelschulen und insbesondere darüber, ob die Abgabe durch Vermittlung der Basler Buchhändler stattfinden oder eine Zentralstelle geschaffen werden solle, welche die Bücher direkt bei den Verlegern beziehe und an die Schulen abliefere.

Auf die Unentgeltlichkeit haben die §§ 63—66 im neuen Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 21. Juni 1880 mit Einfügung der Grossratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891 Bezug, und zwar insbesondere § 64, lautend:

„Für die einmalige allgemeine Abgabe der gedruckten obligatorischen Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen, für Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schule, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus geliefert werden sollen, wird der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Kredite festsetzen.“

„Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Lehrmittel erlassen.“

¹⁾ Die bisherige Ausgabe für Schulbücher betrug in den vier Jahren der Primarschulzeit per Kind Fr. 5.75 oder Fr. 1.44 per Jahr.

In den Jahren 1884, 1885 und 1886 sind in den Knabenprimarschulen für Fr. 144, in den Mädchenprimarschulen Fr. 131 per Jahr Schulbücher an unbemittelte Schüler und Schülerinnen verabfolgt worden.

In Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen wurde unterm 23. September 1891 folgende „Ordnung betr. die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und mittlern Schulen des Kantons Baselstadt“ erlassen:

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 64 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und vom 8. Juni 1891 beschlossen was folgt:

§ 1. Die Schüler der untern und der mittlern Schulen des Kantons Baselstadt erhalten durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig haben.

§ 2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare auf eigene Kosten in saubern Stand zu stellen, beziehungsweise durch neue zu ersetzen. Die Lehrer werden auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge richten und Zu widerhandlungen angemessen bestrafen.

§ 3. Den Schulvorstehern bleibt es vorbehalten, in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen.

§ 4. Bei Einführung neuer obligatorischer Lehrmittel unterliegt die dadurch bedingte Mehrausgabe der Genehmigung des Regierungsrates.

Die unentgeltlich verabreichten Lehrmittel bleiben Eigentum der Schüler; doch wird den Schulvorstehern vorbehalten (§ 3 der Vollziehungsverordnung), in einzelnen Fällen die Bücher zurückzunehmen, insbesondere wenn ein Schüler nur kurze Zeit in einer Klasse verweilt hat und von Basel wegzieht oder in eine andere Klasse oder Schule übergeht.

Die Gesamt-Ausgaben für die unentgeltliche Beschaffung der Lehrmittel¹⁾ und Schulmaterialien betrugen im Jahre 1891:

Schüler- zahl	Schreibmaterial		Schulbücher		Allg. Lehrmittel		
	per Schüler	Fr.	per Schüler	Fr.	per Schüler	Fr.	
Knabenprimarschule .	2830	7732	2.73	3775	1.33	3150	1.11
Mädchenprimarschule	2822	7732	2.74	3775	1.34	3161	1.47
Knabensekund.- Schule	1524	5392	3.40	5615	3.70	3669	2.40
Mädchensekund.- Schule	1934	6383	3.30	6414	3.32	4300	2.22
Untere Realschule .	659	2500	3.64	4227	6.11	2000	3.04
Obere Realschule .	169	—	—	—	—	2200	13.—
Töchterschule . . .	777	2500	3.22	2879	3.70	2500	3.34
Unteres Gymnasium .	324	1050	3.24	4072	12.57	1995	4.04
Oberes Gymnasium .	145	—	—	—	—		
Landschulen . . .	541	—	—	1041	1.92	1054	2.—
Sekundarsch. Riehen	147	—	—	914	6.21	—	—
Total .	11872	33289	3.06	32712	2.80	24029	2.13

¹⁾ Für die Primarschulen besteht folgender Modus: Bezug der Schulbücher bei Basler oder auswärtigen Buchhändlern; sodann muss in den verschiedenen Primarschulhäusern den Schulinspektoren schriftlich mitgeteilt werden, wie viele Lehrmittel für die verschiedenen Klassen des betreffenden Schulgebäudes notwendig seien, worauf die Inspektoren bei den betreffenden Buchhandlungen bestellen und diese das Bestellte in die einzelnen Schulhäuser abliefern.

So wird denn im Kanton Baselstadt an individuellen Lehrmitteln und Schulmaterialien eine Summe von Fr. 66,001 unentgeltlich an 11,872 Schüler und Schülerinnen verabreicht. Dazu kommen noch für Arbeitsmaterial Fr. 3875 (per Schüler Fr. 1.20), Total Fr. 69,876, für allgem. Lehrmittel Fr. 27,654 = Fr. 97,530.

In vorstehender Zusammenstellung sind nicht bloss die Verhältnisse der Primarschule, sondern auch der höhern Schulstufen (Sekundarschule, untere Realschule, unteres Gymnasium und Töchterschule), für welche die obligatorische Unentgeltlichkeit von gesetzeswegen eingeführt ist, zur Darstellung gelangt, um von den Bestrebungen des Kantons Baselstadt in der bezeichneten Richtung ein abschliessendes Bild geben zu können.

In den Landschulen (Riehen, Bettingen) bestanden im Jahre 1881 noch besondere Verhältnisse. Sie hatten Schulfonds zur Bestreitung der allgemeinen Schulbedürfnisse, woran der Staat einen Beitrag leistete.

Jetzt ist das ganze Landschulwesen zu Lasten des Staates. Das Budget für 1893 hat folgende Ziffern:

	Schreib- und Zeichn.-Material	Lehrmittel	Schulkredit
Schulen in Riehen und Bettingen . . .	Fr. 1750	Fr. 1250	Fr. 750.

Kleinhüningen ist mit der Stadt verschmolzen.

2. Genf.

Die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel und Schreibmaterialien wird durch Art. 70 des Schulgesetzes vom 5. Juli 1886 ermöglicht, welcher lautet:

„Les soins de propreté, le chauffage et l'éclairage des bâtiments scolaires sont à la charge des communes où se trouvent ces bâtiments.“

„Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement sont à la charge de l'Etat.“

Die Beschaffung der Schulmaterialien für die Schüler ist im Kanton Genf sonach vollständig Sache des Staates, so dass die Gemeinden hiefür in keiner Weise in Anspruch genommen werden müssen.¹⁾

Die genannten Schulmaterialien sind Federn, Bleistifte, Hefte, Arbeitsmaterial für Mädchen etc. und zwar werden sie vollständig durch den Staat geliefert, so dass die Schüler nichts hiefür auszugeben haben.

Die Lehrmittel werden nicht ausschliesslich vom Staaate geliefert, sondern er teilt sich hierin mit den Schülern, bezw. deren Eltern und zwar in folgender Weise im Laufe der sechs Primarschuljahre:

¹⁾ Die Gemeinden haben für den Primarunterricht nichts weiter als die Schullokalitäten zur Verfügung zu stellen, die zum Teil mit erheblichen Staatsbeiträgen erstellt worden sind, im fernern für das Schulmöbiliar (Bänke, Pulte, Stühle, Wandtafeln etc.), Heizung und Beleuchtung, sodann einen Viertel des Anfangsgehaltes der Lehrer (für die Stadt Genf die Hälfte) aufzukommen.

10 Die Unentgeltlichkeit der individ. Lehrmittel und Schulmaterialien.

Schul- jahre	Durch den Staat beschafft	Durch die Schüler beschafft
I.	Livre de lecture phonétique, Domp- martin.	Problèmes Ducotterd. II ^e série.
II.	Scènes enfantines, Dompmartin.	Problèmes Ducotterd, II ^e série.
III.	Livre de lecture Gobat et Alle- mand.	Cours de langue maternelle Dus- saud, I ^e partie. — Géographie Dussaud et Rosier. — Cahier de problèmes Ducotterd, III ^e . — Problèmes Duchamp, III ^e série.
IV.	Livre de lecture Gavard, degré intermédiaire.	Cours de langue maternelle Dus- saud, I ^e partie. — Géographie Mouchet. — Petite carte de la Suisse. — Cahier Ducotterd, IV ^e série. — Problèmes Duchamp, IV ^e série. — Atlas Issleib.
V.	Livre de lecture Dussaud et Ga- vard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dus- saud, II ^e partie. — Manuel de géographie de Duchosal. — Prob- lèmes Ducotterd, V ^e cahier. — Problèmes Duchamp. — Atlas Issleib.
VI.	Livre de lecture Dussaud et Ga- vard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dus- saud, II ^e partie. — Problèmes Duchamp, V ^e série. — Atlas Issleib.

Die vom Staate gelieferten Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule.

Das Erziehungsdepartement liefert denjenigen Schülern die notwendigen Lehrmittel gratis, welche ihm von den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen als dürftig angemeldet worden sind und zwar geniessen diese Vergünstigung von den 8000 Genfer Primarschülern zirka 300, d. h. 3,7 %.

Die jährlichen Gesamtausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf der Primarschulstufe belaufen sich 1892 auf:

Fr. 22000 für die Schulmaterialien,
" 12000 für die Lehrmittel,
" 10000 für das Arbeitsmaterial für Mädchen.

Total Fr. 44000; ¹⁾ ausserdem noch Fr. 4000 für 4056 Schüler der Kleinkinderschulen.

In die Kosten der Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien teilen sich Staat und Gemeinden in den Kantonen Glarus, Basel-Landschaft, Waadt, Neuenburg.

3. Glarus.

§ 16 des Schulgesetzes des Kant. Glarus vom 11. Mai 1873 lautet:

„Der Unterricht in der Elementar- und Repetirschule ist unentgeltlich. Gleicherweise sind den Kindern die Schreibmaterialien gratis zu verabreichen.“

¹⁾ Es betrugen die bezüglichen Summen 1887: Fr. 16,500 [L.] und Fr. 23,000 [S.]; 1888: Fr. 17,800 [L.] und 24,000 [S.]; 1889: Fr. 16,000 [L.] und Fr. 27,000 [S.]; 1890: Fr. 13,500 [L.] u. Fr. 19,500 [S.]; 1891: Fr. 16,000 [L.] u. Fr. 24,500 [S.]; 1892: Fr. 17,000 [L.] u. Fr. 27,000 [S.]

Im Jahre 1878 wurde von zwei Gemeinden auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel verlangt, allein ohne Erfolg.

Die Landsgemeinde des Jahres 1885 erweiterte auf eine Anregung des kantonalen Arbeiterbundes diese Bestimmung dahin:

„Der Unterricht in der Elementar- und Repetirschule ist unentgeltlich. Gleicherweise sind den Kindern die Schreibmaterialien und Lehrmittel gratis zu verabreichen.“

Eine Verordnung zu dieser Gesetzesbestimmung besteht noch nicht und soll die Ausarbeitung einer solchen erst nach genügenden Erfahrungen an Hand genommen werden.

Die Kosten der Lehrmittel und Schreibmaterialien werden in denjenigen Gemeinden, in welchen nicht das Maximum der Schulsteuer (Fr. 1.50 vom Tausend des Vermögens und Fr. 1.50 vom Kopf) erhoben werden muss, ausschliesslich von der Schulgemeinde getragen. — Wo das Erträgnis des Schulgutes nebst dem Ergebnis des gesetzlichen Maximums der Schulsteuer zur Deckung der laufenden Ausgaben der Schule nicht ausreicht, leistet der Kanton an die jährlichen Defizite einen Beitrag von $\frac{3}{4}$ des Defizits. Ein bestimmter Beitrag des Kantons an die Kosten der Lehrmittel und Schreibmaterialien wird also auch in diesem Falle nicht geleistet, sondern es richtet sich derselbe nach der Höhe des Defizits, das nicht nur durch die Lehrmittel und Schreibmaterialien, sondern durch alle laufenden Ausgaben verursacht wird. Eine Ausscheidung der Kosten für Lehrmittel und Schreibmaterialien ist also schwierig.

Die Lehrmittel bleiben nach dem Austritt der Schüler im Eigentum derselben.

Wir lassen nachstehend einige detaillirtere Angaben betreffend die Kosten der Lehrmittel und Schulmaterialienbeschaffung in diesem Kanton folgen.

Daraus ergibt sich schon auf diesem kleinen Gebiet eine auffallende Verschiedenheit in den durchschnittlichen Aufwendungen.

Schreibmaterialien und Lehrmittel. 1891.

Ausgaben nach den Schulgutsrechnungen.

	Total per Schüler ¹⁾		Total per Schüler ¹⁾		
	Fr.	Fr. Cts.	Fr.	Fr. Cts.	
Mühlehorn . . .	148	1. 97	Nidfarn . . .	267	6. 67
Obstalden . . .	237	3. 48	Leuggelbach . . .	279	7. 97
Filzbach . . .	128	2. 13	Luchsingen . . .	424	4. 71
Bilten . . .	165	2. 32	Haslen . . .	392	3. 92
Niederurnen . . .	834	3. 56	Hätzingen . . .	543	7. 33
Oberurnen . . .	308	3. 46	Diesbach . . .	357	4. 57
Näfels . . .	1150	3. 44	Betschwanden . . .	130	3. 51
Näfelserberg . . .	125	3. 12	Braunwald . . .	75	4. 68
Mollis . . .	1075	4. 84	Rüti . . .	439	5. 42
Netstal . . .	1384	5. 22	Lintthal . . .	1165	3. 93
Glarus . . .	2815	2. 09	Engi . . .	816	4. 02
Ennenda . . .	1577	4. 30	Matt . . .	321	3. 60
Mitlödi . . .	457	5. 25	Weissenberg . . .	25	1. 92
Sool . . .	224	3. 73	Elm . . .	226	1. 28
Schwändi . . .	252	2. 52			
Schwanden . . .	1736	4. 89	1891 : 18074	3. 21	

¹⁾ Zahl der Schüler 5628, wovon 4595 Alltags Schüler und 1033 Repetirschüler.

	Total Fr.	per Schüler Fr.		Total Fr.	per Schüler Fr.
1887 :	16769	2,941	1890 :	15245	2,478
1888 :	15182	2,602	1891 :	18074	3,21
1889 :	15962	2,806			

4. Basel-Landschaft.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892, welche auf 1. Januar 1893 in Kraft getreten ist, setzt in § 52, Ziffer 5, fest, dass bis zum Erlass eines neuen Primarschulgesetzes u. a. auch folgende Bestimmung gelten soll:

„Die Lehrmittel werden den Schülern unentgeltlich verabfolgt. Die Kosten der gedruckten Lehrmittel trägt der Staat. Die Auslagen für die übrigen Schulbedürfnisse, mit Ausnahme derjenigen für die Anstaltsschulen, werden von den Gemeinden zurückvergütet.“

Der Staat bezahlt also die gedruckten Lehrmittel, ebenso die Schulmaterialien; allein die Gemeinden haben für letztere dem Staat die Ausgaben zurückzuzahlen.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung wurde unterm 19. November 1892 das „Reglement betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie die Abgabe derselben an die Schüler“ erlassen.

Darnach erhalten die Schüler und Schülerinnen der Primar-, Halbtags- und Repetirschulen, sowie der drei Anstaltsschulen Augst, Sommerau und Frenkendorf vom 1. Januar 1893 an die Schulmaterialien unentgeltlich und vom 1. Mai 1893 auch die gedruckten Lehrmittel und das Material für die Arbeitsschulen¹⁾ (§ 1).

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien kommt zu gute zirka 11,000 Schülern der Primarschulstufe, nämlich in der I. Klasse 1650; II. Klasse 1550; III. Klasse 1480; IV. Klasse 1450; V. Klasse 1420; VI. Klasse 1430; Repetir-, bzw. Halbtags-schule 2020 Schülern.

¹⁾ Als Schulmaterial wird bezeichnet (§ 2):

a. Schiefertafeln für das I., II. und III. Schuljahr je eine; b. Griffel je zirka 20 für das I., II. und III. Schuljahr; c. Griffelhalter für das I., II. und III. Schuljahr, per Klasse zirka 15; d. Hefte, Schreib- und Rechenhefte, zirka 15 für ein Jahr, vom III. Schuljahr an; e. Zeichenpapier und Zeichenhefte, zirka 15—20 Blatt oder ein Heft, vom IV. Schuljahr an; f. Federhalter je ein per Jahr, vom III. Schuljahr an; g. Bleistifte je drei per Jahr, vom IV. Schuljahr an; h. Radigummi (Naturgummi oder Gummi), je ein per Jahr, vom IV. Schuljahr an; i. Stahlfedern nach Bedarf, vom III. Schuljahr an; k. ein Lineal vom III. Schuljahr an für die ganze Schulzeit; l. Tinte (wird vom Lehrer nach Bedarf abgegeben); m. 1 Federkasten zur Aufbewahrung der Schulmaterialien für die ganze Schulzeit.

Als Arbeitsschulmaterial wird bestimmt:

a. Garn zum Strickstreifen und zum ersten Strumpfpaar; b. Stoff zu Näh- und Flickarbeiten; c. Stramin und Garn zum Stickern; d. Zuschneidepapier; e. Zeichenhefte; f. Stricknadeln (I. Schuljahr); g. Nähnadeln u. Faden; h. Knöpfe, Haften und Bänder für das Nähtuch; i. verkleinerter Masstab.

Schüler, welche während des Schuljahres die Schule verlassen oder in eine andere Klasse versetzt werden, haben ihre Schulbücher abzugeben; den übrigen verbleiben sie als Eigentum. Die abgegebenen Bücher werden an Schüler verabreicht, welche während der Schulzeit eintreten (§ 8 des Reglements).

Die Ausgaben für das erste Jahr der Einführung werden in diesem Kanton auf eine höhere Summe ansteigen, als in den späteren Schuljahren und zwar, weil das Schulmaterial im Jahre dreimal verabfolgt werden muss, nämlich für den Rest des Schuljahres 1892/93 (1. Jan. bis 30. April 1893), für das Sommersemester und für das Wintersemester des Schuljahres 1893/94; vom Jahre 1894 an finden nur zwei jährliche Bezüge statt. Sodann waren in vielen Gemeinden die Schüler mit denjenigen Lehrmitteln, die für mehrere Schuljahre zu dienen haben (geographische Handkarten, biblische Geschichte, Liederbuch etc.), nur ungenügend versehen, und das fehlende Material muss daher im ersten Jahre ersetzt werden. — Die Kosten für die Lehrmittel werden für das erste Jahr Fr. 15,000 betragen.

Gegenwärtig sind die Lieferungsverträge für das Schulmaterial bereits abgeschlossen, und die bezüglichen Ausgaben werden vom Schulinspektorat auf rund Fr. 15,000 berechnet.

Was das Material für die Arbeitsschulen anbetrifft, so dürften die Kosten hiefür auf zirka Fr. 2500 ansteigen.

Das Schulinspektorat des Kantons Baselland schreibt am Schlusse einer Reihe von verdankenswerten Mitteilungen über die Frage der Unentgeltlichkeit:

„Wir werden im ersten Jahre manches erfahren und lernen müssen, und auch Enttäuschungen werden uns wohl kaum erspart bleiben. Doch hoffen wir bestimmt, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel werde sich als eine Wohltat und ein wichtiger erzieherischer Faktor erweisen.“

5. Waadt.

Schulmaterialien. Am 29. November 1888 beschloss der Grosse Rat des Kantons beinahe einstimmig die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien an die Schüler der Primarschulen. Das neue Unterrichtsgesetz vom 9. Mai 1889 statuirte dieselbe in seinem Art. 28 folgendermassen :

„Le règlement détermine le matériel d'enseignement obligatoire ; celui-ci est fourni par les communes.“

In Ausführung dieser Bestimmung und nachdem vom Staatsrat bezügliche Studien gemacht worden waren, beschloss der Grosse Rat unterm 19. Nov. 1890, die gewöhnlichen Schulmaterialien vom 15. April 1891 an unentgeltlich zu liefern und setzte zu diesem Zwecke für das Jahr 1891 einen Kredit von Fr. 38,000 aus. Am 31. Januar 1891 stellte der Regierungsrat das Verzeichnis¹⁾ der

¹⁾ Art. 3 stellt mit Bezug hierauf fest: „Les fournitures scolaires gratuites sont: les cahiers avec buvard, les plumes, les porte-plumes, les crayons, les règles, les enciers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums à dessin, la gomme et les boîtes d'école.“

gratis zu verabreichenden Materialien und die hauptsächlichsten Bestimmungen betreffend diesen neuen Geschäftszweig fest, es dem Erziehungsdepartement überlassend, die näheren Ausführungsbestimmungen mit Bezug auf die Kompetenzen der neuen Amtsstelle, die Gemeinde- und Schulbehörden, die Depôtverwalter in den Gemeinden und das Lehrerpersonal zu erlassen. Auf 1. Februar 1891 sodann trat das neue Bureau ins Leben.

Unterm 17. November 1891 war sodann der Regierungsrat durch den Grossen Rat ermächtigt worden, nach Möglichkeit die Unentgeltlichkeit des Schulmaterials auch auf die Lehrmittel vom 15. April 1892 an auszudehnen¹⁾ und setzte den Kredit für beide auf Fr. 60,000 pro 1892 fest.

Was die Organisation dieses neuen Geschäftszweiges anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Materialien durch die Lieferanten direkt an die einzelnen Gemeinden expedirt werden. In jeder Gemeinde hat ein auf den Vorschlag der Schulkommission vom Gemeinderat gewählter Verwalter die Bestellung beim Zentralbureau, sowie die Abgabe derselben an die Lehrerschaft zu handen der Schüler zu besorgen, nachdem er sich überzeugt hat, dass die ihm von den Lieferanten zugestellten Objekte mit den ihm vom Zentralbureau übermittelten Mustertypen übereinstimmen. Regelmässig findet der Versandt der Materialien zweimal per Jahr statt, nämlich vor dem 31. März für das Material für das Sommersemester und vor dem 15. Oktober für das im Wintersemester notwendige Material.

Den Schulkommissionen liegt insbesondere die Überwachung dieses Dienstes in den Gemeinden ob und sie sind per Jahr zu mindestens einmaliger Inspektion des Materials und des Geschäftsganges im allgemeinen verpflichtet und haben eventuellen Missbräuchen und der Verschleuderung zu steuern.

Im Schuljahr 1891/92 sind die nachfolgenden Quantitäten von Schulmaterialien zu den beigesetzten Ausgabensummen unentgeltlich an die Primarschulen abgegeben worden:

Geliefertes Material	Mengen	Per Tausend	Summe
		Fr. Cts.	Fr. Cts.
Cahiers n° 1	81730	56.—	4576.88
" n° 2	103990	59.—	6135.41
" n° 3	489630	56.—	27419.28
" n° 4	23180	59.50	1379.21
Boîtes d'école	42813	150.—	6421.95
" de plumes	10159	971.19	9866.31
Porte-plumes	43335	25.—	1083.38
Crayons ordinaires	140150	26.—	3643.90
Règles carrées	43096	10.—	430.96
Encriers	36960	77.50	2864.40
Encre (litres)	4734	270.—	1278.18
Ardoises réglées	14667	200.—	2933.40

1) Durch Kreisschreiben des Erziehungsdepartements vom 20. Oktober 1891 an die Schulkommissionen und an die Depôtverwalter in den Gemeinden suchte sich dasselbe über den Bedarf an Lehrmitteln Klarheit zu verschaffen.

Geliefertes Material	Mengen	Per Tausend	Summe
		Fr. Cts.	Fr. Cts.
Ardoises non réglées . . .	25463	180. —	4583. 34
Crayons d'ardoise	101950	20. —	2039. —
Albums n° 1	29547	75. —	2216. 02
" n° 2	49883	70. —	3491. 81
Gommes	42725	52. 50	2243. 06
Carnets scolaires	4631	200. —	926. 20
Livrets scolaires	5654	50. —	282. 70
Cahiers romande, inf. . . .	6835	75. —	512. 63
" " moyen . .	7442	75. —	558. 15
		Total . .	84886. 16
		Daran partizipirt der Staat mit . .	42443. 08

Die Gesamtzahl der Primarschulkinder, denen die Unentgeltlichkeit zu gute kam, belief sich 1891 auf 40,260, so dass sich die durchschnittliche Ausgabe für den Schüler auf Fr. 2. 10 stellt. Das Erziehungsdepartement bemerkt hiezu, dass wenn man nicht über den Voranschlag hinaus geliefert hätte, die Ausgabe Fr. 1. 90 nicht überschritten hätte. Im Budget hatte man für den Schüler Fr. 2. — in Anschlag gebracht (Fr. 1. — zu Lasten des Staates und Fr. 1. — zu Lasten der Gemeinde).

Für das Jahr 1892 stellt sich die bezügliche Ausgabe für Staat und Gemeinde auf je Fr. 20,611, zusammen auf Fr. 41,222.

Nach einer Mitteilung des Erziehungsdepartements des Kantons Waadt beträgt die durchschnittliche Ausgabe per Schüler an Schulmaterialien für das Schuljahr 1892/93 Fr. 1. 02 (je 51 Cts. für Staat und Gemeinde). Diese erhebliche Reduktion der Ausgaben um 51 % gegenüber dem Vorjahr hat ihren Grund zum Teil darin, dass im ersten Jahre notwendige Anschaffungen nicht wiederkehren, im fernern in der gewissenhaften Kontrolle von seiten der Zentralstelle und der betreffenden Gemeindebehörden.

Wie schon oben bemerkt, ist durch Grossratsbeschluss vom 17. November 1891 der Regierungsrat ermächtigt worden, die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien vom 15. April 1892 an auch auf die Lehrmittel (manuels) auszudehnen „dans la mesure du possible“, nachdem schon der für die Unentgeltlichkeit grundlegende Beschluss vom 19. November 1890 die Gratisverabreichung der Lehrmittel in seinem Artikel 4 in Aussicht genommen hatte, lautend:

„La remise gratuite des manuels devra faire l'objet d'un décret ultérieur.“

Durch Beschluss vom 2. Februar 1892 sodann werden als Lehrmittel, die für das Schuljahr 1892/93 unentgeltlich geliefert werden sollen, bezeichnet:

Für die untern Klassen: „Les syllabaires, les vocabulaires et les livres de lecture“, für die mittlern und obern Klassen: „Les livres de lecture“.

Durch ein Zirkular vom 21. Januar 1893 wurde der Kreis der mit Beginn des Schuljahres 1893/94 gratis zu verabreichenenden Lehrmittel erweitert. Darnach erhalten die untern Klassen (degré inférieur) die Buchstabirbücher (syllabaires), die Wörter- (vocabulaires) und Lesebücher. Den mittlern und obern Klassen (degrés moyen et supérieur) werden die Wörterbücher (vocabulaires), die Lehrmittel für Grammatik, Geographie und Geschichte, sowie die Gesangbücher unentgeltlich verabreicht, nur die obern Klassen erhalten die Lehrmittel für den bürgerlichen Unterricht.

So besteht denn vom Frühjahr 1893 an für den Kanton Waadt die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien. Immerhin wird das Lehrmittel für den Religionsunterricht nicht geliefert.

Die Ausgaben für Lehrmittel betrugten im Jahr 1892 im ganzen Fr. 33,372, für welche Summe Gemeinde und Staat zu gleichen Teilen aufkommen.

Die durchschnittliche Ausgabe für Lehrmittel stieg per Schüler auf Fr. 1. 08, für die untern Klassen (degré inférieur), und Fr. —. 69, für die mittlern und obern Klassen (degrés moyen et supérieur).

6. Neuenburg.

Unterm 24. März 1888 war für den Kanton Neuenburg ein Depôt für Unterrichts- und Schulmaterialien (Dépôt central du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires) beschlossen und unterm 18. September 1889 eröffnet worden, gewissermassen als Vorläufer für die darauf folgende Unentgeltlichkeit.

Das von demselben in seinem ersten Rechnungsabschnitt gekaufte Material wird vom Erziehungsdepartement mit Fr. 70,147 angegeben, entsprechend einer sonst beim Detailbezug auszuwefenden Ausgabensumme von Fr. 112,000. Es ergaben sich sonach schon durch den Bezug en gros für die Schulgemeinden ganz unläugbare Vorteile.

Durch das neue vom Grossen Rat unterm 27. April 1889 angenommene Gesetz über den Primarunterricht wurde bezüglich der Unentgeltlichkeit folgendes festgesetzt:

„Les communes délivrent gratuitement aux élèves des écoles publiques les fournitures scolaires à leur usage, qui seront déterminées par une loi spéciale. L'Etat contribue pour trois cinquièmes au moins aux frais de ces fournitures (art. 115).“

Am 21. Mai 1890 sodann wurde das Spezialgesetz betreffend die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien erlassen und auf 1. September desselben Jahres in Kraft gesetzt. Die Organisation der Verwaltung dieses Dienstzweiges ist im grossen ganzen identisch mit derjenigen im Kanton Waadt, welche wir bereits oben besprochen haben.

Darnach liefert der Staat den Gemeinden dasjenige Schulmaterial¹⁾ (Klassen- und individuelles Material), das sie unentgeltlich an die Schüler abzugeben haben. Die letztern erstatten dem Staat $\frac{1}{5}$ der ihm erlaufenen Ausgaben (Art. 1), d. h. genauer $\frac{1}{5}$ der Kosten der von ihnen aushingegebenen Materialien zurück:

Vom 1. September bis 31. Dezember 1890 wurden Fr. 84,024 verausgabt, die sich folgendermassen verteilen:

	Schul-materialien Fr.	Lehrmittel Fr.	7 % für die Verteilg.	Total Fr.
			derselb. zur Verfüg. der Gemeinden Fr.	
Total .	33226	45301	5497	84024
Davon zu Lasten von				
Staat ($\frac{4}{5}$)	27581	36241	4397	67219
Gemeinden ($\frac{1}{5}$)	6645	3020 ²⁾	1100	10765

Für die 18,356 Schulkinder des Kantons sind sonach durchschnittlich Fr. 4. 58 für die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien ausgegeben worden.

Der Durchschnitt variiert für die einzelnen Gemeinden ungemein; er beträgt im Minimum Fr. 2. 17 für die Gemeinde Buttes und Fr. 8. 64 für die Gemeinde Bevaix. Der Grund hiefür liegt darin, dass eine Reihe von Gemeinden an Hand des Gesetzes vollständig neue Lehrmittel und Schulmaterialien beansprucht hatten, während andere Gemeinden das bereits im Gebrauche stehende nach Tülllichkeit noch zu Rate zogen.

Für die Vorberatung der Beschaffung der Lehrmittel und der Schulmaterialien besteht je eine Kommission; dasselbe ist der Fall für die Auswahl des Arbeitsmaterials der Mädchen.

7. Solothurn.

Im Kanton Solothurn wurden schon im Jahre 1887 von den 242 Schulen des Kantons in 82 derselben die Lehrmittel und Schulmaterialien ganz unentgeltlich geliefert und in 44 Schulen

¹⁾ Art. 2 lautet: Ce matériel se divise en matériel de classe et matériel individuel. — Le *matériel de classe* qui ne peut pas sortir de la salle d'école comprend: *a.* les objets nécessaires à l'enseignement Fröbel; *b.* les manuels de lecture; *c.* les enciers, l'encre, les plumes, les porte-plumes, les crayons, les gommes élastiques, les ardoises, les crayons d'ardoise et les règles; *d.* les ciseaux, les aiguilles, les dèrs, les rubans métriques, ainsi que les fournitures nécessaires à l'enseignement théorique des travaux manuels des jeunes filles: toile, laine, coton et fil.

Le *matériel individuel* comprend: *a.* les manuels de répétition et les atlas inscrits au programme général et adoptés par les commissions scolaires; *b.* les cahiers et le papier; *c.* tous autres objets de matériel scolaire, soit nouveaux, soit appartenant au matériel de classe, qu' le Grand Conseil déciderait d'ajouter à la présente liste. (Directions aux commissions, etc. vom 19. Nov. 1890.)

²⁾ Infolge von Spezialabmachungen mit den Lieferanten hat sich der Staat vorbehalten, die Lehrmittel in 2 bis 3 Jahren zu bezahlen, so dass jene Fr. 3020 also nur den Dritten des Fünfteils der Lehrmittel ausmachen.

bestand eine teilweise Erleichterung. Vom Erziehungsdepartement des Kantons wurde im Jahre 1886 eine Anfrage an sämtliche Lehrkräfte des Kantons bezüglich der Unentgeltlichkeit gerichtet. $\frac{4}{5}$ sprachen sich für gänzliche Unentgeltlichkeit, $\frac{1}{5}$ dagegen aus.¹⁾

Die neue Verfassung vom 23. Oktober 1887 setzte in ihrem § 48 das Obligatorium der Unentgeltlichkeit für die Gemeinden fest:

„Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich.“

In Art. 1 und 2 der bezüglichen „Verordnung betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den Primarschulen“ vom 2. Dezember 1887 wird festgesetzt:

Art. 1. Die Schulgemeinden haben die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen vom Beginn des künftigen Schuljahres, d. h. vom 1. Mai 1888 an, unentgeltlich zu liefern.

Art. 2. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen sind gehalten, über die an die Schüler und Schülerinnen unentgeltlich abzugebenden Lehrmittel und Schulmaterialien eine genaue Kontrolle zu führen.

Der Staat beteiligt sich nicht an der Beschaffung des Materials.

Die Lehrmittel werden nach geschehenem Gebrauche wieder zurückverlangt.

Im Jahre der Einführung, 1887, wurden die Kosten auf Fr. 37,000 berechnet.

Mit einer Firma in Solothurn ist ein Abkommen getroffen, welche die genannten Materialien den Gemeinden zu möglichst niedrigen Preisen liefert.

b. Lehrmittel.

8. Zug.

Im Kanton Zug reichten die Grütlivereine unterm 20. April 1887 eine Petition um Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an den Kantonsrat ein. Einige Gemeinden hatten damals bereits teilweise Unentgeltlichkeit. In Baar erhielten die Schüler des I.—IV. Kurses Lesebücher und Schreibtafeln gratis. In Cham bestand die Unentgeltlichkeit ebenfalls seit längerer Zeit.

Das Obligatorium der unentgeltlichen Verabreichung der Schulbücher für die Primar-, Repetir- und Sekundarschulen wurde sodann vom Kantonsrate unterm 10. Dezember 1891 beschlossen und der genannte Beschluss auf 1. Januar 1892 in Kraft erklärt.

Vom Beginne des Schuljahres 1892/93 liefert darnach der Staat den Gemeinden für die genannten Schulstufen die nötigen Schulbücher unentgeltlich. Kein Schüler hat Anspruch auf mehr als ein Exemplar der für die betreffende Abteilung obligatorisch vorgeschriebenen Lehrmittel (Art. 1).

¹⁾ Beilage zum Programm der städtischen Schulen in Aarau pro 1886/87.

Die bezügliche Vollziehungsverordnung vom 30. März 1892 sieht zum Zwecke tunlichster Ersparnisse und behufs leichterer Ausübung der nötigen Kontrole ein vom Erziehungsrat auf der Kantonskanzlei zu errichtendes und unter dessen Aufsicht stehendes kantonales Schulbücherdepôt vor (§ 1). Dieses liefert den Gemeindeschulpflegen ihren jährlichen Bedarf gegen Empfangschein (§ 4) und diese letztern übermitteln die Bücher auf schriftliche Bestellung hin und gegen Empfangschein den betreffenden Klassenlehrern und erstatten dem kantonalen Depôt am Schlusse des Schuljahres Bericht über den Bestand ihres gemeindlichen Verlages (§ 5). Noch gut erhaltene und brauchbare Bücher, welche die Schüler in einer höhern Schule nicht mehr verwenden müssen, sind mit Ausnahme des VI. Primar- und Repetirschulbuches oder auch im Falle von Domizilwechsel der Schüler zurückzugeben, um sie sukzessive für folgende Klassen verwenden zu können.

9. St. Gallen.

Lehrmittel. Art. 6, lit. 2 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 lautet:

„Er (der Staat) liefert unentgeltlich die obligatorischen gedruckten Lehrmittel.“

Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich demnach über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte.

Durch Verordnung vom 5./16. Februar 1891 wurde verfügt, dass diese Lehrmittel bei Beginn des Schulkurses 1891 durch die Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse einmal unentgeltlich zu verabfolgen seien.

Vom Erziehungsrat des Kantons wurden zwei Buchhandlungen¹⁾ (Huber & Co. und A. & J. Köppel in St. Gallen) mit der Lieferung der obligatorischen Lehrmittel beauftragt, welche für genügenden Vorrat und umgehende Erledigung sämtlicher Bestellungen zu sorgen haben.

Die Abgabe von Lehrmitteln erfolgt nur auf Grund amtlicher Bestellformulare, welche durch die Bezirksschulratspräsidenten von der Erziehungskanzlei bezogen werden können.

Die obligatorischen gedruckten Lehrmittel sind im einzelnen folgende:

- a. Rüeggs Lehr- und Lesebücher für Klasse I—VII;
- b. Ergänzungsschulbuch;
- c. Webers Gesanghefte;
- d. Schäublins Liederbuch, oder statt der unter lit. c. und d. bezeichneten Lehrmittel:
- e. das Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen. I. und II. Heft, von Otto Wiesner;
- f. die Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen.

¹⁾ Vertrag vom 21. Januar 1891.

Über die Resultate der Unentgeltlichkeit im ersten Jahre nach der Einführung (Schuljahr 1891/92) spricht sich der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements folgendermassen aus:

„Über Gratisabgabe obligatorischer Lehrmittel an die Primarschüler brachte das erste Jahr die nicht gerade angenehme Überraschung weit grösserer Kosten für den Staat, als vorgesehen war. Dieselben betrugen nämlich im Jahre 1891 im ganzen Fr. 52,124.48, worin die für Erstellung von Schülerhandkarten vom Staate verausgabte beträchtliche Summe nicht inbegriffen ist.“

Durch eine Bekanntmachung im November 1892 teilte das Erziehungsdepartement den Schulbehörden mit, dass, nachdem der Grossen Rat den Budgetposten für „obligatorische gedruckte Lehrmittel für die Primarschulen“ auf Fr. 30,000 pro 1893 herabgesetzt habe, es nicht mehr möglich sei, an der Bestimmung des Regulativs vom 16. Februar 1891, wonach die dort näher bezeichneten Lehrmittel „bei Beginn des Schuljahres durch den Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse einmal unentgeltlich zu verabfolgen seien“, in dem Umfange festzuhalten, dass jeder Schüler jeweilen auf ein neues Exemplar Anspruch hätte. Vielmehr werde man ganz allgemein zu dem Ersparnismittel greifen müssen, dass die bei Beginn des Schuljahres ausgeteilten Lehrmittel am Schlusse desselben wieder eingezogen werden und, soweit sie noch brauchbar sind, neuerdings zur Auseilung gelangen.

Die Zahl der verlangten und abgegebenen Lehrmittel dürfte weitere Kreise interessiren und deshalb hier aufgenommen werden.

I. Lehr- und Lesebücher von Rüegg:

Fibel der 1. Klasse	6374	Stück à 31 $\frac{1}{2}$ Rp.
Zweites Sprachbuch, 2. Klasse	5990	„ à 45 „
Drittes „ 3. „ . . .	5743	„ à 54 „
Viertes „ 4. „ . . .	5547	„ à 63 „
Fünftes „ 5. „ . . .	5397	„ à 67 $\frac{1}{2}$ „
Sechstes „ 6./7. „ . . .	5734	„ à 67 $\frac{1}{2}$ „

II. Ergänzungsschulbuch:

für 2 Jahreskurse und Klassen 4842 Stück à 160 Rp.

III. Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen:

für 4.—7. Klasse 10,397 Stück à 55 Rp.

IV. Rechenlehrmittel:

Zähringer-Hefte	9023	Stück à 10 Rp.
Churer Hefte	10629	„ à 13—38 Rp.
Hefte von Fäsch	9588	„ à 11—35 „
Hefte von Stöcklin	10288	„ à 17 Rp.

Daraus ergibt sich, dass beträchtlich mehr Hefte bezogen wurden, als der Kanton Alltags- und Ergänzungsschüler zählt, eine Erscheinung, die sich übrigens auch im Kanton Neuenburg in ähnlicher Weise bei der Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zeigte. Es wird dieser Übelstand kaum wiederkehren und am besten gehoben werden durch Beschränkung dieser Lehrmittel auf ein einziges.

Ähnlich verhält es sich mit den Gesanglehrmitteln. Es stehen zur Zeit im Gebrauch die Lehrmittel von Weber, Schäublin und Wiesner und wurden bezogen:

Weber, Gesanghefte	10025	Stück à 15—45 Rp.
Schäublin, Liederbuch	10392	" à 85 "
Wiesner, 1./2. Heft	4822	" à 45—60 "

Schulmaterialien. Für die unentgeltliche Verabreichung von Schulmaterialien (Schreib- und Zeichnungsmaterialien) besteht keine gesetzliche Grundlage; dagegen geben eine Reihe von Gemeinden dieselben freiwillig auf eigene Kosten ab. Den vom Erziehungsdepartement St. Gallen uns in verdankenswerter Weise überlassenen statistischen Materialien konnte folgendes entnommen werden:

Ausgaben für Schreib- und Zeichenmaterial.

Bezirk	Gemeinde	1890/91	1891/92	Bemerkungen betr. die Schulmaterialien
		Fr.	Fr.	
Gossau	St. Josephen *) . . .	45	52	
	Bernhardzell	?	?	{ Examenblätter, Zeich-
	Straubenzell	75	75	nungsblätter, Tinte.
Tablat	Gossau (kath.) . . .	341	204	
	Tablat (kath.) . . .	149	204	Griffel, Federn, Bleist.,
	Rotmonten	10	15	Schreibhefte u. Zeich-
Rorschach	Wittenbach	15	15	nungspapier.
	Goldach	123	112	Sämtl. Schulmaterial.
	Tübach *)	5	5	Tinte,
Werdenberg	Untereggen	9	9	Tinte u. Pap. f. schriftl.
	Grub	17	21	Arbeiten an d. Prüf.
	Rorschacherberg . . .	30	26	Schreibhefte.
Unterrheintal	Wartau *)	ca. 194	ca. 194	Hefte, Federn, Bleist.,
	Sevelen *)	ca. 21	ca. 25	Tinte, Lineale.
	Buchs	ca. 10	ca. 10	
Seebezirk	Grabs	20—25	20—25	und Examenblätter.
	Frümsen	5	5	Griffel.
	Salez	12	12	Hefte und Bleistifte.
Obertoggenburg . . .	Sennwald	16	16	Hefte, Bleistifte, Griffel.
	Rheintthal *) . . .	690	452	1889/90: Fr. 456.
Neutoggenburg . . .	Balgach (kath.) . .	76	110	Hefte u. Zeichnungspap.
	Rapperswil-Jona *) .	257	275	1887/88: Fr. 277; 1888/89:
Untertoggenburg . . .	(seit 1887/88)			Fr. 246; 1889/90: Fr. 235.
	Ebnat *)	547	636	für ca. 350 Schül. ¹⁾
Wil	Wattwil (evang.) . .	?	?	
	Wattwil (kath.) . .	?	?	
Wil	Bundt	?	?	
	Lichtensteig	240	272	an 55 arme (ca. 1/3) Schül.
Wil	Degersheim *) . . .	—	?	seit 1. Januar 1893 jähr-
	Magdenau *)	46	87	lich ea. Fr. 600.
Wil	Flawil (evang.) *) .	860	1100	schon seit Jahrzehnten.
	Flawil (kath.) *) . .	—	370	
Wil	Niederuzwil *) . . .	560	636	
	Wil	?	80—100	
Wil	Zuzwil	?	20—40	

*) An sämtliche Schulkinder; die übrigen hier aufgeführten Gemeinden verabreichen das Schulmaterial nur an arme Schulkinder, zum Teil aus Mitteln der Armenvereine, teils aus Fonds, teils aus der Gebrauchskasse.

¹⁾ 1887/88: Fr. 664; 1888/89: Fr. 590; 1889/90: Fr. 450.

22 Die Unentgeltlichkeit der individ. Lehrmittel und Schulmaterialien.

Bezirk	Gemeinde	1890/91	1891/92	Bemerkungen betr. die Schulmaterialien
		Fr.	Fr.	
St. Gallen . . .	St. Gallen *) . . .	10562	11319	
Sargans . . .	Sargans *) . . .	50	57	
	Wangs *) . . .	92	130	
	Ragaz *) . . .	—	182	
	Vättis *) . . .	82	84	
	Mels	ca. 40	ca. 40	am Examen.
	Flums-Grossberg *) .	15	20	
	Walenstadt *) . . .	40	80	seit 1863 bis 1889/90 durchschnittl. Fr. 51,-.
	Berschis *) . . .	150	135	
	Tscherlach *) . . .	26	20	Taf., Tinte, Examenpap.
	Oberterzen . . .	ca. 55	59	
	Murg	104	100	
Oberrheintal . . .	Rebstein (kath.) *) .	54	76	
	Rebstein (evang.) .	10—20	10—20	
	Marbach (kath.) *) .	ca. 70	ca. 70	
	Altstädten (kath.) .	ca. 160	ca. 160	an sämtl. 7 Schulen.
	Altstädten (evang.) .	70	90	
	Hinterforst-Eichberg .	ca. 10	ca. 10	
	Kriesern	ca. 30	ca. 30	
	Total	ca. 16001	17758	

Es haben sonach zirka 23 Schulgemeinden die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien eingeführt. In einer grossen Zahl der andern Gemeinden werden dieselben en gros eingekauft und zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Wir lassen noch zwei Beispiele folgen, wo die Vergleichungsreihe eine längere ist.

Stadtgemeinde St. Gallen:

Schuljahre	Ausgaben für Schulmaterialien Fr. Cts.	Alltagsschüler	Ergänzungsschüler
1884/85 . . .	3293. 12	2443	140
1885/86 . . .	9471. 46	2371	157
1886/87 . . .	10142. 88	2408	119
1887/88 . . .	9539. 08	2579	162
1888/89 . . .	8898. 80	2729	165
1889/90 . . .	10591. 35	2819	205
1890/91 . . .	10562. 35	2894	232
1891/92 . . .	11319. 40	3032	184
Total . . .	73818. 44	21275	1364

Durchschnitt per Schüler in den letzten acht Jahren Fr. 3. 26.

Dagegen hatte die evang. Schulgemeinde Niederuzwil seit der Gratisabgabe von Schulmaterialien nur folgende Kosten:

Rechnungsjahr	Fr. Cts.	Schüler
1887/88	497. 90	248
1888/89	603. 47	252
1889/90	617. 50	256
1890/91	560. 20	252
1891/92	636. 45	288

Zusammen in 5 Jahren 2915. 52 an 1296 Schüler,
also durchschnittlich jährlich per Schüler Fr. 2. 25.

*) An sämtliche Schulkinder; die übrigen hier aufgeführten Gemeinden verabreichen das Schulmaterial nur an arme Schulkinder, zum Teil aus Mitteln der Armenvereine, teils aus Fonds, teils aus der Gebrauchskasse.

B. Fakultativum der Gemeinden unter finanzieller Beihilfe des Staates.

10. Zürich.

Die gesetzlichen Grundlagen, welche die Unentgeltlichkeit im Kanton möglich machen, bzw. vorbereitet haben, sind folgende:

Der Staat sorgt für möglichste Wohlfeilheit der Lehrmittel (in der allgemeinen Volksschule), zu welchem Zwecke er, soweit tunlich, den Verlag selbst übernimmt (Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, Art. 78).

Die Anschaffung der Schulbücher und der Schreibmaterialien für die einzelnen Schulen geschieht, zu möglichster Verminderung des Preises und Erzielung wünschenswerter Gleichmässigkeit, durch die Gemeindeschulpflege, bzw. unter Aufsicht derselben, jedoch auf Kosten der Eltern. Für Almosengenössige zahlt das Armengut der Kirchgemeinde (§ 87).

Es steht in der Befugnis der Schulgenossenschaften, zu Gunsten der schulpflichtigen Familien Erleichterungen eintreten zu lassen durch... wohlfeilere Verabreichung von Lehrmitteln oder Schreibmaterialien, sofern keine Schulsteuern für die Schulkasse bezogen werden müssen (§ 88).

Verordnung betreffend die Verabreichung von Staatsbeiträgen etc. vom 6. Juli 1878. b. Beiträge an Lehrmittel, § 8, 9.

Die neue Verordnung vom 25. Febr. 1892 betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen enthält in Abschnitt 3 (Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien) folgende Bestimmungen:

§ 24. Diejenigen Schulgemeinden und Sekundarschulkreise, welche den sämtlichen Schulkindern die Lehrmittel, sowie die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, bzw. die ersten oder die letztern allein unentgeltlich verabreichen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben einen Staatsbeitrag.

§ 25. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die ganze oder teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien werden entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinden, bzw. Kreise nachfolgende 10 Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss [‰] Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitr. in [‰] der Ausgaben	Klasse	Gesamtsteuerfuss [‰] Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitr. in [‰] der Ausgaben
I	0,0—2	10	VI	7,6—8,5	35
II	2,1—3,5	15	VII	8,6—9	40
III	3,6—5	20	VIII	9,1—9,5	45
IV	5,1—6,5	25	IX	9,6—10	50
V	6,6—7,5	30	X	über 10	60—75

§ 26. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen alljährlich nach einem bei der Erziehungskanzlei zu beziehenden Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres in den verschiedenen Klassen gebrauchten Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien an die Erziehungsdirektion zu übermitteln.

§ 27. Es wird nur an die Ausgaben für obligatorische oder vom Erziehungsrat zur Einführung empfohlene Lehrmittel ein Staatsbeitrag verabreicht.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien ist im Kanton Zürich also nicht obligatorisch, dagegen unterstützt

derselbe die bezüglichen freiwilligen Leistungen der Gemeinden gemäss der obzitirten Verordnung vom 25. Februar 1892 in wirk-
samer Weise durch namhafte Staatsbeiträge, die je nach dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuss der letzten fünf Jahre von 10 % bis auf 75 % der Gemeindeleistungen ansteigen können. Diese staatliche Unterstützung hauptsächlich hat die Einführung der vollen Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) im Kanton in erheblicher Weise gefördert, so dass seit 1887 und insbesondere im Jahr 1892 die Zahl der Schulgemeinden, welche derselben Einlass gewährt haben, bedeutend zugenommen hat.

Der gegenwärtige Stand der Unentgeltlichkeit im Kanton (anfangs 1893) ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Bezirk	Schulgemeinden				Zahl der Schüler			Zahl der Schüler in %			
	Total	mit voller Unentgeltl.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	Total	mit voller Unentgeltlichkeit	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	mit voller Unentgeltl.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit
Zürich . .	33	20	6	7	15880	13891	905	1084	87,34	5,69	6,97
Affoltern . .	23	6	6	11	2234	780	783	671	34,91	35,05	30,03
Horgen . .	23	12	1	10	5419	3441	285	1693	63,49	5,25	31,26
Meilen . .	19	8	9	2	2992	1256	1567	169	41,98	52,37	5,65
Hinweil . .	50	22	5	23	5599	2971	658	1970	53,0	11,77	35,23
Uster . .	30	8	11	11	2942	1145	1026	771	38,92	34,87	26,21
Pfäffikon . .	42	10	12	20	3203	1092	978	1133	34,09	30,53	30,37
Winterthur .	51	42	3	6	7652	7165	103	384	91,63	1,77	6,60
Andelfingen .	35	21	7	7	3133	1740	643	750	55,21	20,52	24,27
Bülach . .	32	17	4	11	4213	2884	238	1091	68,45	5,66	25,89
Dielsdorf . .	33	29	3	1	2773	2424	196	153	87,41	7,06	5,53
Total . .	371	195	67	109	56040	38789	7382	9869	69,22	13,17	17,61

Von den 371 Schulgemeinden des Kantons haben also 195 (52,62 %) die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien), 67 (18,06 %) die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien und 2 (0,54 %) für Lehrmittel eingeführt, 109 (29,38 %) Schulgemeinden haben in der bezeichneten Richtung noch gar nichts getan.

Die Unentgeltlichkeit kommt zusammen 46171 Schulkindern zu gute; davon geniessen 38,789 (83,37 %) die volle Unentgeltlichkeit, 7382 (16,30 %) die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien und 151 (0,33 %) die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Von den 195 Primarschulgemeinden mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel betrachten 172 (88,71 %) die an die Schulkinder verabreichten Lehrmittel als Eigentum der Schule und bloss 23 Gemeinden¹⁾ (11,29 %) überlassen die Lehrmittel den Schülern als

¹⁾ Zürich, Aussersihl, Enge, Wädenswil, Langrütli, Ort, Stocken, Wald (teilweise), Hinteregg, Bauma (teilweise), Altikon, Dickbuch, Neftenbach (teilweise), Wülflingen, Neuburg, Dorf (teilweise), Laufen-Uhwiesen und Nohl (teilweise), Bachenbülach (teilweise), Bassersdorf (teilweise), Bülach (teilweise), Höri, Gerlisberg (Alltagsschule).

Eigentum und zwar nur einen Teil der Lehrmittel ohne weiteres (regelmässig das Zürcher- und Schweizerkärtchen, sodann auch die Gesanglehrmittel).

Die erstern Gemeinden ziehen am Schlusse eines jeden Schuljahres die Lehrmittel wieder ein, lassen die zum Teil defekten Exemplare wieder repariren, um dann die folgende Klasse mit den bereits gebrauchten Exemplaren zu versehen. Die Gemeinden, die dieses System eingeführt haben, erklären sich, abgesehen von den erheblichen Ersparnissen, welche durch dasselbe zu realisiren sind, auch nach der pädagogischen Seite hin als befriedigt.

In der Grosszahl der Schulen werden die zwei bis drei Jahre gebrauchten Exemplare der Lehrmittel den Schülern schliesslich gratis oder dann gegen ein ganz geringes Entgelt (Inventarwert oder regelmässig $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{5}$ des Ankaufspreises) erlassen.

Die Gesamtausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien zusammen beliefen sich im Jahre 1892 auf rund Fr. 80,000, woran der Staat mit Fr. 29,430 partizipirte, und wurden per Alltagschüler auf Fr. 2.45 berechnet.¹⁾

Schliesslich ist noch auf den seit dem Jahre 1851 bestehenden kantonalen Lehrmittelverlag hinzuweisen, der die ganze Reihe der obligatorischen, im Staatsverlag erscheinenden Lehrmittel²⁾ zum Selbstkostenpreis abgibt. Der jährliche Absatz desselben beträgt über Fr. 100,000.

11. Appenzell A.-Rh.

Art. 36 der Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 1. und 2. April 1878 setzt folgendes fest:

„Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Gutachten der Landesschulkommission obligatorisch eingeführte Lehrmittel zu ermässigtem Preise oder unentgeltlich an die Gemeinden zu verabfolgen und die Einführung empfohlener Lehrmittel durch Leistung von Beiträgen oder durch Übernahme auf Depôt zu erleichtern.“

Eine weitere gesetzliche oder verordnungsgemäss Festsetzung für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel im Kanton ist nicht vorhanden.

Mit der Beschaffung der Lehrmittel und Schreibmaterialien befasst sich der Staat in keiner Weise; es ist dies vollständig Sache der Gemeinden, wie dieselben ja überhaupt, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der kantonalen Schulordnung, nach denen sie sich zu richten haben, in Schulsachen autonom sind.

Die Gemeinden können je auf Grund von Beschlüssen der Schulkommission, des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien ganz oder teilweise einführen.

¹⁾ Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. Januar 1893, Nr. 1.

²⁾ Siehe Verzeichnis in der Beilage am Schluss dieser Arbeit.

Lehrmittel. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist eingeführt in Schönengrund, Bühler, Heiden, Lutzenberg, Walzenhausen, Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn,¹⁾ Hundwil, Stein,²⁾ Teufen, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald,³⁾ Grub, Wolfhalden.

In Herisau, Hundwil, Gais, Heiden und Lutzenberg dürfen die Lehrmittel mit nach Hause genommen werden, verbleiben aber Eigentum der Schule; ebenso findet dieses letztere statt in den übrigen Gemeinden, und die Lehrmittel werden nur zum Gebrauch in der Schule zur Verfügung gestellt.

Ausser diesen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit vollständig oder doch zum grossen Teil durchgeführt haben, gibt es noch solche, welche derselben noch nicht oder nur zum kleinen Teil Eingang verschafft haben:

Die Schüler in Waldstatt und Reute müssen alle Lehrmittel, diejenigen in Stein nur die Lesebücher und diejenigen in Wald Lesebücher, Landeskunde, Kirchengesangbuch und Kärtlein des Kantons auf ihre Kosten erwerben und zwar erfolgt deren Abgabe um den halben Kostenpreis.

Wollen Schüler die Lehrmittel eigentlich erwerben, so tritt vielforts Preisreduktion ein und zwar die Hälfte in Urnäsch, Schwellbrunn (Schäublin), Hundwil, Teufen (ausgenommen Fibel von Rüegg, Churer Rechnungshefte und Gesangbuch von Weber IV. Klasse), Gais, Speicher (nur die Gesangbücher zur Hälfte, die übrigen zu $\frac{3}{4}$ der Kosten), Trogen und Rehetobel, Stein, Waldstatt, Wald und Reute.

Schulmaterial. Hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien ist zum voraus zu bemerken, dass die Schreibtafeln von den Gemeinden geliefert werden, die wie die von ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmittel Eigentum der Schule verbleiben.

Die unentgeltliche Verabreichung der Schreibmaterialien hat Eingang gefunden in Schönengrund, Bühler, Heiden, Lutzenberg, Walzenhausen und Waldstatt (exclusive Schreibhefte).

In Herisau geschieht die Beschaffung der Schreibmaterialien en gros durch die Gemeinde, so dass aus diesem Grunde die Abgabe an die einzelnen Schüler zu billigerm Preise erfolgen kann.

In den übrigen Gemeinden geschieht Anschaffung und Abgabe durch die Lehrer und haben die Schüler nach altem Usus das sogenannte Monatsgeld dafür zu entrichten, das je nach Klasse und je nach Art der zur Verwendung gelangenden Materialien von 5–25 Cts. per Schüler wechselt.

¹⁾ Ohne Schäublin (siehe Lehrmittelverzeichnis).

²⁾ Nur Rüegg, Gattiker, Churer Rechnungshefte.

³⁾ Nur biblische Geschichte und Liederbuch von Weber.

Die Ausgaben für die Unentgeltlichkeit beliefen sich pro 1891:¹⁾

	Primarschule Lehrmittel Fr.	Real- schule Fr.		Primarschule Lehrmittel Fr.	Real- schule Fr.
Urnäsch	300	100	Trogen	ca. 225	
Herisau	1300	50 ¹⁾	Rehetobel	100	
Schwellbrunn *	250		Wald *	110	
Hundwil	320		Grub *	220	
Stein *	ca. 300 ²⁾		Heiden	1800 ⁵⁾	
Schönengrund *	" 120		Wolfhalden	380 ⁶⁾	
Waldstatt *	" 260 ³⁾		Lutzenberg *	430	
Teufen	900		Walzenhausen *	650	350
Bühler	720 ⁴⁾		Reute	350	
Gais	450				
Speicher	300				
			Total	9485	

*) Lehrmittel und Schulmaterialien.

¹⁾ Aus dem Stipendienfonds für die Realschule. — ²⁾ In drei Jahren Fr. 880. — ³⁾ In sechs Jahren Fr. 1563. — ⁴⁾ Davon für Schreibmaterialien Fr. 320. — ⁵⁾ Davon Fr. 1050 für Materialien. — ⁶⁾ Davon Fr. 30 für Materialien.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. hat in Trogen ein Lehrmitteldepôt²⁾ errichtet, von welchem die Lehrmittel, darunter eine Partie mit Staatsbeitrag im Preise bedeutend ermässigte, bezogen werden können (siehe Verzeichnis unter den Beilagen am Ende). Die dem Kanton aus dieser Preisreduktion erlaufenen Ausgaben stiegen im Jahr 1892 auf Fr. 1825 an.

12. Thurgau.

Über die Frage der Unentgeltlichkeit im Kanton Thurgau ist gegenwärtig nur wenig zu berichten; es ist dort in dieser Richtung noch alles im Werden begriffen.

Das Unterrichtsgesetz vom 29. August 1875 setzt in § 58 bezüglich der Frage der Unentgeltlichkeit folgendes fest:

§ 58. Die Sorge für die allgemeinen Bedürfnisse der Schule liegt der Vorsteherschaft, die Anschaffung der für den Gebrauch der einzelnen Schüler dienlichen Hülfsmittel dagegen, wie Schreibmaterialien, Bücher u. dgl., zunächst den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder Dienstherren ob. Wenn diese das Erforderliche gar nicht oder nicht in gehöriger Qualität anschaffen würden, so erfolgt deren Anschaffung durch die Vorsteherschaft entweder auf Rechnung der Pflichtigen oder in Fällen von Armut auf Kosten der Schulkasse.

Das Erziehungsdepartement sorgt dafür, dass die für die Schulen vorgeschriebenen Lehrmittel um möglichst billige Preise und in hinreichenden Vorräten zum Verkaufe vorhanden seien; zu diesem Zwecke erhält dasselbe von dem Staat die erforderlichen Beiträge.

Es ist dieser Bestimmung beizufügen, dass der Staat die Lehrmittel der Primarschule mit 50% Rabatt abgibt und an diejenigen

¹⁾ Die Mehrzahl der aufgeführten Summen ist der Jahresrechnung von 1891 entnommen. Es ist anzunehmen, dass dieselben mit den Jahren wechseln, je nachdem es sich um Neueinführung von Lehrmitteln oder nur um eine Ergänzung des Bestandss derselben handelt.

²⁾ Mietpreis für das Lokal Fr. 50 jährlich; Entschädigung des Lehrmittelverwalters Fr. 100. Aufsichtsinstanz: Landesschulkommission.

der Sekundarschule 25% Beitrag leistet. Überdies hat das Erziehungsdepartement behufs Lieferung von möglichst guten und billigen Schulmaterialien mit einer Handlung en gros seiner Zeit einen Vertrag abgeschlossen.

Die Frage der unentgeltlichen Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien ist seit der Sitzung des Grossen Rates vom 23. November 1892 in ein neues Stadium getreten. Mit grosser Mehrheit wurde folgende Motion erheblich erklärt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag darüber zu bringen, ob und auf welche Weise die unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel in den Primarschulen durchzuführen sei.

Bei diesem Anlasse wurde auch festgestellt, zu welchen Resultaten die Erhebungen des Erziehungsdepartementes bei den Schulvorsteherschaften in dieser Angelegenheit geführt hatten. Darnach hatten sich von 182 dieser Behörden 103 für Beibehaltung des gegenwärtigen Systems, 53 für Gratisabgabe durch den Staat und 15 für Unentgeltlichkeit auf Kosten von Gemeinde und Staat ausgesprochen.¹⁾

Trotz dieses im grossen ganzen ablehnenden Votums der Schulvorsteherschaften, hat nun inzwischen der demokratisch-freisinnige Verein die Forderung der Unentgeltlichkeit auf sein Programm gesetzt, so dass die oben zitierte Motion von Nationalrat Heitz wohl in einer nächsten Sitzung des Grossen Rates zur Verhandlung kommen wird. Der demokratisch-volkswirtschaftliche Verein dagegen will den Weg der Initiative beschreiten und sammelt Unterschriften, über deren Erfolg bis anhin noch nichts verlautete.

Unser Gewährsmann aus dem Kanton Thurgau schreibt uns über den gegenwärtigen Stand der Frage in seinem Kanton:

„Wir haben im Thurgau gar nicht diese aufgehäuften Reichtümer, auch weniger diese grosse Armut und diese „Arbeiter“-Massen wie in Zürich, sondern noch mehr Mittelstand, der mit Arbeit und Sparsamkeit sich zu halten vermag, aber auch rechnet, bevor er den Batzen ausgibt. An der deutschen Grenze kommt noch ein anderes Moment in Erwägung. Z. B. in Kreuzlingen, Emmishofen, Egelshofen haben wir viele Zuzüger von schwäbischem Proletariat. Diese bringen kein Steuerkapital in die Gemeinde, nötigen diese aber mitunter, neue Lehrstellen und neue Schullokale zu errichten. Diesen „Fremden“ soll man nicht nur das Schulgeld erlassen, heisst es, sondern auch Schreibmaterialien etc. unentgeltlich verabreichen, während uns kein Gegenrecht geboten wird! Ein Schweizerkind muss in Konstanz nicht nur für Lehrmittel aufkommen, sondern auch bedeutendes Schulgeld bezahlen, und wenn es dürftig ist, so muss die schweizerische Gemeinde herhalten etc.! Ich mache diese Andeutungen nur, um zu sagen, dass man gar nicht voraussehen kann, wie schliesslich bei der Volksabstimmung der Entscheid ausfallen wird.“

¹⁾ „Lehrerzeitung“ vom 3. Dezember 1892.

C. Fakultativum für die Gemeinden ohne finanzielle Beteiligung des Staates.

In nachfolgenden 12 Kantonen und Halbkantonen: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis ist die Betätigung auf dem Gebiete der Unentgeltlichkeit vollständig ins freie Ermessen der Gemeinden gestellt. Bloss in einigen dieser Kantone hat eine Reihe von Gemeinden die unentgeltliche Verabreichung von Lehrmitteln oder Schulmaterialien für alle Schulkinder eingeführt; in allen aber waltet freundliche Fürsorge in der bezeichneten Richtung für die armen Schulkinder.

So weisen denn auch alle Schulgesetze oder -Verordnungen Bestimmungen auf, welche diese freiwillige Fürsorge verlangen oder vorsehen, wie die nachfolgende Besprechung dartun wird.

13. Bern.

Bis jetzt existirten im Kanton Bern keinerlei gesetzliche Vorschriften betreffend die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.¹⁾ Der Staat leistete in dieser Hinsicht direkt nichts. Anlässlich der Einführung neuer Lesebücher (deutsches Oberklassen-Lesebuch 1886, französisches Oberklassen-Lesebuch 1887, französisches Mittel- und Oberklassen-Lesebuch 1892) wurden den Gemeinden Beiträge geleistet und zwar die Hälfte des Preises, wenn die Gemeinde die andere Hälfte übernahm und die Lehrmittel armen Schülern gratis verabfolgte. Die bezüglichen Ausgaben waren nicht unbedeutend.

Die Gemeinden, welche im Kanton Bern von sich aus die Unentgeltlichkeit eingeführt haben, sind: Bern, Biel, Burgdorf, Rüdtligen, sowie einige jurassische Gemeinden. Wir lassen über diese nachstehend einige statistische Notizen folgen.

1. Bern. Primarschule (5119 Schüler):

	Lehrmittel und Schulmaterialien	Arbeitsstoff für Unbemittelte	Total	per Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1889:	2167	747	2914	?
1890:	1804	1052	2856	?
1891:	15114	1086	16200	3,15
1892:	15418	979	16397	3,25

2. Burgdorf. Lehrmittel und Schulmaterialien (936 Schüler):

	Lehrmittel	Schulmaterial	Total	per Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1891/92:	1142	1940	3082	3,3

3. Rüdtligen. Schreib- und Zeichenmaterialien (92 Schüler) mit folgenden Ausgabensummen: 1890: Fr. 163; 1891: Fr. 164; per Schüler Fr. 1. 78.

¹⁾ Das Gesetz über den öffentlichen Primarunterricht vom 1. Mai 1870, § 19, sagt bloss: „Die Erziehungsdirektion wird Vorsorge treffen, dass die obligatorischen Schulbücher und allgemeinen Lehrmittel um möglichst billige Preise zu erhalten sind.“

4. Biel. Primarschule, Sekundarschule, Progymnasium (2161 Schüler). Jährliche Totalausgaben seit dem Bestande der Unentgeltlichkeit:

	für Lehrmittel Fr.	per Schüler Fr.
1888:	7164	
1889:	8457	
1890:	6164	
1891:	5841	2,24

In der Primarschule bleiben die Lehrmittel nach dem Austritt aus der Schule im Besitz der Schüler; in der Mädchensekundarschule und im Progymnasium werden diejenigen, die nur ein Jahr in der Klasse gebraucht worden sind, abgefordert und weiter verwendet, bis sie abgenutzt sind; dann werden sie ebenfalls den Schülern überlassen.

Ausser diesen Gemeinden sind noch folgende Gemeinden des Kantons Bern namhaft zu machen, welche entweder die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder der Schreibmaterialien oder beides eingeführt haben: St-Imier, Corgémont, Plagne, Grellingen, Duggingen etc.

Im Laufe des vergangenen Jahres ist die Frage der Unentgeltlichkeit im Kanton Bern in ein neues Stadium getreten.

Sie wurde bei der zweiten Beratung des neuen Gesetzesentwurfes über den Primarunterricht im Grossen Rat vom 15. bis 23. November 1892 eingehend besprochen. Schliesslich ging dieselbe nach zäher Opposition, zum Teil von seiten des Regierungsrates, siegreich aus dem Kampfe hervor. Der Staatsbeitrag ist zwar in § 29¹⁾ des Entwurfes unbestimmt gelassen, allein es ist alle Aussicht vorhanden, dass der Grosse Rat, der in der Mehrheit der Frage günstig gesinnt ist, steigende Summen vielleicht bis zur Hälfte der Kosten bewilligen dürfte. Vorläufig ist allerdings nur ein Beitrag von Fr. 50,000 oder zirka 50 Cts. per Schüler in Aussicht genommen; ferner Fr. 24,000 für die Kinder bedürftiger Familien²⁾, zusammen also Fr. 74,000.

14. Luzern.

Das Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 setzt in § 183 fest: „Aus der Schulkasse werden bestritten:

„7. Allfällige Anschaffungen von Lehrmitteln für arme Kinder.“

Die bezügliche Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 stellt folgende Normen auf:

§ 57. Unentgeltliche Lehrmittel. Allfällige Gemeindebeschlüsse betreffend unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel oder wenigstens eines Teiles derselben erlangen inskünftig erst nach vorheriger Genehmigung

¹⁾ § 29, lit. 2: Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

²⁾ § 17: Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verschaffen.

Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.

seitens der Oberbehörde Rechtskraft. Die unentgeltlich verabfolgten Lehrmittel sollen, soweit die Schulkinder im nächstvorhergegangenen Schuljahr resp. Semester derselben noch bedurften, ihnen auch während der Ferien zum Gebrauche und beim Schulaustritte als Eigentum überlassen werden.

§ 58. Lehrmittel für arme Schulkinder. Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Fortbildungs- und Rekrutenvielerholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betr. Schulhalbjahres resp. bei der Fortbildungs- und Rekrutenvielerholungsschule bis zum Schlusse des betr. Kurses noch nicht bezahlt ist, stellt er den Eltern (Pflegeeltern) alsdann eine spezifizierte Rechnung zu, mit der Mahnung, den Betrag innert vier Wochen zu entrichten. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so hat dem Lehrer die betreffende Forderung nunmehr binnen 14 Tagen der Schulverwalter derjenigen Gemeinde zu bezahlen, in welcher das Schulkind wohnt. Dieser mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuseigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zu handen des Lehrers einkassirt, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die Unentgeltlichkeit besteht, soweit dem luz. Erziehungsrate bekannt, in Luzern, Buttisholz, Meggen, Marbach und Doppleschwand.

Was speziell Luzern anbetrifft, so sind die Bücher von der Unentgeltlichkeit ausgeschlossen und es betrifft dieselbe bloss die anderweitigen Schulbedürfnisse.

15. Uri.

Besondere Bestimmungen über die Unentgeltlichkeit bestehen nicht, dagegen wird in den meisten Gemeinden den unbemittelten Schülern das nötige Schulmaterial gratis verabfolgt.

Die Ausscheidung der Ausgaben für Lehrmittel und Schulmaterialien ist nicht genau möglich, da mit denselben auch die Ausgaben für Kleidungsstücke an arme Schulkinder aufgeführt sind.

Die bezügliche Gesamtausgabe der Gemeinden stieg 1891 auf rund Fr. 3000 an.

16. Schwyz.

„Die Organisation des Volksschulwesens“ 1878, § 25, schreibt folgendes vor:

„Armen Schulkindern schafft der Schulrat nach Tunlichkeit und Bedürfnis die nötigen Schulbücher, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, den Mädchen auch den Stoff und die Werkzeuge für die Arbeitsschule unentgeltlich und zu eigen an.“

Irgendwelche Notizen statistischer und in anderer Richtung orientirender Natur über den gegenwärtigen Stand der Unentgeltlichkeitsfrage im Kanton Schwyz waren nicht erhältlich.

17. Obwalden.

Im Kanton Obwalden werden die Lehrmittel zum Selbstkostenpreise den Gemeinden überlassen. Armen Schulkindern werden sie unentgeltlich verabfolgt und zwar wie sich aus dem soeben erschienenen Jahresberichte über das Erziehungswesen dieses schulfreundlichen Kantons ergibt, in ganz erheblichem Umfange.

So sagt der Berichterstatter, Herr Schulinspektor Ludwig Omlin, Pfarrer in Sachseln:

„Wie eine Zusammenstellung der freiwilligen und wohltätigen materiellen Unterstützungen der armen Schulkinder, die wir dies Jahr (1891) zum ersten Male angelegt, die aber eben deshalb noch nicht auf Selbständigkeit Anspruch macht, nachweist, so sind im letzten Jahre für Bekleidung, für Mittagssuppe, für Arbeitsstoff in den Arbeitsschulen und für Schulmaterialien an arme Schulkinder nahezu Fr. 10,000 verausgabt worden.“

Diese freiwilligen Unterstützungen erreichten im Jahre 1891 in den einzelnen Gemeinden die nachfolgenden Summen:

	Arbeitsstoff und Schulmaterial	Fonds für Arbeitsschulmaterial an arme Kinder
	Fr.	Fr.
Sarnen	212	—
Kerns	633	9500
Sachseln	220	918
Alpnach	75	—
Giswil	?	—
Lungern	32	2439
Engelberg	219	—
Total .	1391	12857

Mit Bezug auf die übrigen freiwilligen Leistungen wird auf den Abschnitt „Fürsorge für dürftige Schulkinder“ verwiesen.

18. Nidwalden.

Gesetzlich ist die Unentgeltlichkeit im Kanton Nidwalden nicht vorgesehen. Dagegen erhalten dürftige Schulkinder der Primar- und Sekundarschulen die Lehrmittel und Schreibmaterialien gratis.

Diese ärmern Primarschüler behalten die ihnen verabreichten Lehrmittel, während die Sekundarschüler zur Zurückerstattung der von der Schulkasse beschafften Lehrmittel und Karten verhalten werden, da die Sekundarschulen ausschliesslich Privatanstalten sind.

19. Freiburg.

Das Schulmaterial wird im Kanton Freiburg nicht gratis verabreicht, sondern den Schülern von der Schule zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Arme Schüler ohne Unterschied erhalten übrigens die Schulmaterialien gratis.

Alle Gemeinden des Kantons sind verpflichtet, ihre Bezüge an Schulmaterialien bei dem im Jahre 1888 gegründeten kantonalen Lehrmittelverlag (Zentralstelle für Lehrmittel und Schulmaterial)¹⁾ zu machen und können diese Materialien zu keinem höhern Preise verkaufen, als er durch die kompetente Zentralstelle festgestellt und zur Kontrole in allen Schulen angeschlagen ist.

Der Lehrmittelverlag bezieht seine Lehrmittel und Schulmaterialien en gros bei Verlegern bezw. bei Fabrikanten und beabsichtigt keinen Gewinn, sondern begnügt sich mit der Deckung der Verwaltungskosten.

Durch ein Reglement vom 24. August 1889 ist der Lehrmittelverlag organisirt worden und er vermittelt den Ankauf von Vorräten im grossen. Derselbe soll soviel als möglich Verleger der dem Kanton eigenen Lehrbücher sein (Art 6).

Das Schulmaterial wird den Schülern vom Lehrer soweit möglich gegen Barbezahlung abgegeben.

Über den Betrieb des kantonalen Lehrmittelverlags im Jahre 1891 geben wir die nachfolgenden Notizen²⁾, welche einen Vergleich zwischen dem alten und neuen System im Bezug der Lehrmittel bringen:

Ankaufspreis der Materialien	Fr. 70147
Handelswert derselben (im Detailverkehr)	Fr. 112838
Einnahmen aus dem Verkauf	Fr. 37568
Vorräte im Magazin	„ 40968
	„ 78436
Mithin Gewinn zu Gunsten der Schulen, bezw. Familien auf den gekauften Schulmaterialien und Lehrmitteln	Fr. 34402
Die Lehrmittel hätten beim Verkauf durch den Buchhändler gekostet	„ 54057
Verkauf durch das kantonale Dépôt	„ 37569
Gewinn aus dem Verkauf pro 1891	Fr. 16488
d. h. es entspricht dies einer Ersparnis von 43,8%.	

Die Zahl der Schüler, für welche die Schulen die Lehrmittel beziehen, betrug 1891: 19,280. Die Ausgabe belief sich auf Fr. 19,280 und die durchschnittliche Jahresausgabe per Schüler somit auf Fr. 1. 95.

20. Schaffhausen.

Art. 29 des Schulgesetzes vom 24. September 1879 schreibt folgendes vor:

„Sämtliche Lehr- und Hülfsmittel sind von den Ortsschulbehörden auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen. Für Materialien und Bücher, welche Eigentum der Schüler werden, kann Ersatz gefordert werden.“

¹⁾ Reglement vom 24. August 1889.

²⁾ Vgl.: „L'Educatore della Svizzera italiana“, Nr. 23 und 24 vom 15. und 31. Dez. 1891: „Sulla somministrazione gratuita del materiale scolastico agli allievi delle scuole primarie“, dal professore Nizzola.

Die Stadt Schaffhausen liefert den Schülern die Schreibmaterialien, indem die Stadtkasse dieselben ankauf und die Klassenlehrer sie unter die Schüler verteilen. Dafür werden die Preise fixirt und die Stadtverwaltung lässt dieselben bei Beginn des Winters einziehen, doch so, dass die Armen beim Bezug übergegangen werden.³⁾ Die erste Klasse bezahlt nichts, die zweite Fr. 1, die dritte Fr. 1.50, die vierte Fr. 2, die fünfte, sechste, siebente und achte je Fr. 3. Es ist also hier ein Mittelding zwischen Selbstbeschaffung und Unentgeltlichkeit vorhanden. (Vergleiche auch das Programm der städtischen Schulen in Aarau von 1886/87.)

21. Appenzell I.-Rh.

Als einschlägige Bestimmung aus der Schulverordnung dieses Kantons vom 8. April 1875 führen wir Art. 16 an, lautend:

„Die notwendigen Schulsachen hat jedes Kind selbst mitzubringen. Solchen Kindern, die wegen Armut die Anschaffung derselben nicht besorgen können, sowie auch denjenigen, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalt gebreicht, ist bei Unvermögenheit der Eltern von seite der Armenbehörde nachzuhelfen.“

Laut einer Mitteilung des Präsidiums der Landesschulkommission werden Lehrmittel und Schulmaterialien nur an arme Schulkinder verabreicht. Zur Zeit wird die Frage der Gratisabgabe der Lehrmittel an die Schulkinder ventilirt und „es dürfte ein Beschluss hierüber im April oder Mai zu erwarten sein“.

22. Graubünden.

Für diesen Kanton ist § 21 der Schulordnung für die Volkschule vom 2. Mai 1859 aufzuführen:

„Der Schulrat hat dafür zu sorgen, dass Schulbücher, welche auf Kosten der Schule angeschafft werden, den Kindern zur Benutzung auch ausserhalb der Schule überlassen werden.“

Detaillierte Angaben über den Umfang der Unentgeltlichkeit im Kanton Graubünden waren nicht erhältlich. Der Staat beteiligt sich an den bezüglichen Bestrebungen der Gemeinden in keiner Weise; dagegen werden die durch den Erziehungsrat in seinem Verlag erscheinenden Schulbücher zu reduzierten Preisen abgegeben.

23. Aargau.

Im Kanton Aargau haben einzelne Gemeinden von sich aus die unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel eingeführt. Aber die Mehrzahl derselben beschafft sie nach Massgabe der bezüglichen Gesetzesvorschrift (§ 46), d. h. die Schulgutsverwaltungen

³⁾ Vergleiche: „Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel“, Referat von Professor Meyenberg an der kantonalen Lehrerkonferenz in Zug den 16. Nov. 1887.

kaufen sämtliche Lehrmittel an und verabfolgen sie an die ärmern Schüler unentgeltlich, während die vermöglichern sie zu bezahlen haben.

Einer Mitteilung der kantonalen Erziehungsdirektion ist zu entnehmen, „dass Studien über die obligatorische Einführung bereits gemacht seien und es nicht mehr lange anstehen dürfte, bis eine bezügliche Gesetzesvorlage dem Grossen Rate eingereicht wird“.

Sicherm Vernehmen nach hat die Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates im Beginne des Jahres 1893 das Begehrum Einbringung einer Gesetzesvorlage betreffend Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel gestellt, so dass die gesetzliche Regulirung dieser Frage im Kanton Aargau nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfte.

24. Tessin.

Im Gesetze betreffend die allgemeine Neuordnung der Studien vom 14. Mai 1879/4. Mai 1882 wurde in Art. 77 festgesetzt:

„Il comune deve fornire gratuitamente agli allievi *poveri* tutto ciò che è necessario per leggere e scrivere, senza che questa somministrazione possa in nessun caso essere ritenuta come assistenza ai poveri.“

Die Verordnung für die Primarschulen des Kantons Tessin vom 4. Oktober 1879 sagt in Art. 13:

„Il comune è tenuto a provvedere gratuitamente i fanciulli, *che appartengono a famiglie povere*, di tutto il materiale necessario all' istruzione primaria, libri, cartolari, penne, calamai, ardesie, matite ecc.“

Im Jahre 1888 hatte sich der Grossen Rat des Kantons Tessin mit einem von seinem Mitgliede Dr. Battaglini von Lugano eingebrachten Vorschlage zu beschäftigen, es möchte für alle Gemeinden des Kantons die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien als obligatorisch erklärt werden.¹⁾

Der zur Vernehmlassung hierüber eingeladene Staatsrat beantragte, dem Vorschlage keine Folge zu geben, mit der Begründung: „miglior cosa che una simile somministrazione venga spontaneamente adottata là dove è possibile e ne è sentita la necessità, piuttosto che imposta pei leggi a tutti i Comuni, e quindi anche a quelli che di questo provvedimento non sentono bisogno.“

Der Grossen Rat trat dieser Auffassung bei, indem er beschloss, „für den Augenblick“ nicht in die Behandlung der Frage einzutreten.

25. Wallis.

Für Kinder armer Eltern macht Art. 25 des Reglements für das Volksschulwesen des Kantons Wallis vom 12. November 1874 eine Ausnahme, indem er stipulirt, dass die Gemeinden den armen,

¹⁾ Vgl.: „L'Educatore“, Nr. 23 vom 15. Dezember 1891.

dort wohnhaften Kindern die notwendigen „Schulsachen“ unentgeltlich zu liefern haben. In diesen Schulsachen sind wohl auch die Lehrmittel mit inbegriffen.

Gegenwärtig beschäftigt man sich mit der Frage, ob es nicht angezeigt wäre, ein kantonales Dépôt zu errichten, welches die Bücher zum Selbstkostenpreis an die Schüler abliefern würde. „Diesbezügliche Reglemente und Verordnungen sind noch nicht ausgearbeitet, sollen aber in der nächsten Maisitzung (1893) dem Grossen Rate zur Besprechung vorgelegt werden.“

II. Sekundarschule etc.

Im allgemeinen geht die Unentgeltlichkeit in der Schweiz nicht über den Rahmen der Primarschule hinaus; denn nur wenige Kantone beziehen auch die gehobene Volksschule (Sekundar- und Realschule) in den Kreis derselben ein.

In erster Linie ist hier der „Schulkanton par excellence“, Baselstadt, zu nennen, der die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf die Sekundarschule (5.—8. Schuljahr), die untere Realschule und das untere Gymnasium, sowie die Töchterschule erstreckt hat. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich unter dem Abschnitt „Primarschule“.

Für die über die Primarschule hinausgehenden Schulstufen wurden im Jahre 1891 für die Verabreichung der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien nachstehende Summen verausgabt:

Schülerzahl	Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien						Total
	Fr.	p.	Schüler	Fr.	p.	Schüler	
Baselstadt: Sekundarschule .	3458	11775	3.40	12029	3.48	23804	6.88
Unt. Realschule .	659	2500	3.64	4227	6.11	6727	10.21
Töchterschule .	777	2500	3.22	2879	3.70	5379	6.20
Unt. Gymnasium .	324	1050	3.24	4072	12.57	5122	15.81

Für die Sekundarschülerinnen gibt die Staatskasse zur Anschaffung des Materials einen Vorschuss, der aber zurückbezahlt werden muss, weil die gemachten Arbeiten einen Verkaufswert haben, was mit denen der Primarschülerinnen noch nicht der Fall ist.

Von den acht übrigen Kantonen, welche das Obligatorium der unentgeltlichen Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler für die Stufe der Primarschule eingeführt haben, ist es bloss noch Zug, welches auch die Sekundarschule bei der gesetzlichen Lösung der Frage berücksichtigt hat.

Da die Unentgeltlichkeit in diesem Kanton aber erst auf Beginn des Schuljahres 1892/93 zur Einführung gelangt ist, so können zur Stunde noch keine statistischen Notizen beigebracht werden.

Wir müssen uns in folgendem darauf beschränken, noch kurz anzuführen, was uns über die freiwilligen Leistungen von andern Kantonen und Gemeinden zur Kenntnis gebracht worden ist.

Im Kanton Genf, wo der Staat für den Sekundarschulunterricht alle Leistungen mit Ausnahme der Schullokale übernimmt und insbesondere auch die allgemeinen Lehr- und Unterrichtsmittel für die einzelnen Klassen, als: Wandkarten, Sammlungen, Instrumentarium, Apparate etc. liefert, müssen die individuellen Lehrmittel und Schreibmaterialien auf dieser Stufe von den Schülern selbst bestritten werden. Dagegen können dürftigen schweizerischen Schülern Stipendien im Betrage von Fr. 50—200 verabreicht werden.

Einer Notiz im Geschäftsberichte des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft entnehmen wir, dass zur Anschaffung von Lehrmitteln pro 1891 an Schüler von Bezirksschulen die folgenden Summen ausgerichtet worden sind:

An 34 Schüler der Bezirksschule Therwil	Fr. 508. 15
" 42 " " " Liestal	611. 55
" 20 " " " Bökten	270. 15
" 21 " " " Waldenburg	310. 15

An 117 Schüler von vier Bezirksschulen Fr. 1700. —

Im Kanton Appenzell A.-Rh. werden an den Realschulen Bühler, Heiden und Walzenhausen die Lehrmittel unentgeltlich an die Schüler abgegeben; in den übrigen Realschulen Urnäsch, Teufen, Gais, Speicher, Heiden und Herisau dagegen nicht. Bloss in Herisau findet die Gratisverabfolgung an arme Schüler statt, welche Ausgabe aus einem besondern Stipendienfonds bestritten wird.

Im Kanton Thurgau gibt der Staat an die für die Schüler der Sekundarschulen beschafften Lehrmittel einen Beitrag von 25%. Daten über die hieraus erwachsenden Ausgaben können keine beigebracht werden.

Im Kanton Bern hat nach den uns gewordenen Mitteilungen einzig Biel die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auch für die Stufe der Sekundarschule und des Progymnasiums durchgeführt.

Von den 99 Sekundarschulgemeinden im Kanton Zürich haben 30 die volle Unentgeltlichkeit durchgeführt, wovon 8 den Schülern die Lehrmittel nach wenigstens zweijährigem Gebrauch als Eigentum überlassen. 6 Schulgemeinden haben der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien (regelmässig mit Ausschluss der teureren Zeichenmaterialien: Reisschiene, Equerre, Reisszeug etc.) Einlass verschafft. Bezüglich der Verwendung derjenigen Lehrmittel, welche als Eigentum der Schule betrachtet werden, gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze, wie sie (pag. 25) bei den Primarschulen skizzirt worden sind.

Die einzelnen Bezirke sind in folgender Weise an der Unentgeltlichkeit auf der Sekundarschulstufe beteiligt: ¹⁾

Bezirk	Schulgemeinden				Zahl der Schüler			Zahl der Schüler in %			
	Total	mit voller Unentgeltl.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	Total	mit voller Unentgeltlichkeit	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	mit voller Unentgeltl.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit
Zürich . . .	18	10	2	6	2401	1468	60	873	61,14	2,50	36,36
Affoltern . . .	4	—	—	4	140	—	—	140	—	—	100
Horgen . . .	9	2 ¹⁾	—	7	571	122	—	449	21,36	—	78,64
Meilen . . .	6	—	—	6	332	—	—	332	—	—	100
Hinweil . . .	10	2	2	6	415	118	161	136	28,43	38,8	32,77
Uster . . .	6	1	—	5	295	167	—	128	56,61	—	43,39
Pfäffikon . . .	7	1	—	6	220	30	—	190	13,63	—	86,37
Winterthur .	15	9	—	6	1134	878	179	77	77,42	15,87	6,71
Andelfingen .	7	1 ²⁾	—	6	295	74	—	221	25,08	—	74,92
Bülach . . .	10	3	—	7	353	96	—	257	27,19	—	72,81
Dielsdorf . . .	7	1	2	4	241	32	85	124	13,27	35,27	51,46
Total . . .	99	30	6	63	6397	2985	485	2927	46,66	7,58	45,75

¹⁾ Eine Gemeinde nur an arme Schüler (zirka $\frac{1}{3}$ der gesamten Schülerzahl).

²⁾ Nur Lehrmittel und Arbeitsmaterial für die Mädchen.

Die Unentgeltlichkeit auf der Sekundarschulstufe kommt von der Gesamtzahl von 6397 Schülern (auf 1. Mai 1892) nachfolgenden Schülerzahlen zu gute:

Volle Unentgeltlichkeit	2985	Schülern (46,66 %)
Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien . . .	485	„ (7,58 %)
Total . . .	3470	Schülern (54,25 %)

Die Gesamtausgabe belief sich im Jahre 1892 auf rund Fr. 33,600, woran der Staat einen Beitrag von Fr. 10,430 leistete. Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler betrug Fr. 10. 10.

III. Arbeitsschule.

Wir hätten gerne auch über diese Institution einige bezügliche Notizen gebracht; allein das bei uns eingegangene Material ist ungenügend, so dass auf eine Berichterstattung hierüber verzichtet werden muss; übrigens sind die Aufwendungen hiefür in den Kantonen gegenwärtig noch verhältnismässig bescheidene.

Bei der Besprechung der bezüglichen Bestrebungen für die Stufe der Primarschule sind die Mädchenarbeitsschulen, bezw. die Beschaffung des Arbeitsmaterials gelegentlich berührt worden.

* * *

¹⁾ Vgl.: Amtl. Schulblatt Nr. 2, vom 1. Februar 1893.

Schlussbemerkungen.

Nachdem wir den Rundgang durch die Kantone beendet und uns umgesehen haben, wie man überall daran ist, die obligatorische Volksschule in Tat und Wahrheit auch zur unentgeltlichen zu machen, wie es die idealere Auffassung von Art. 27 l. 2 der Bundesverfassung wünscht, mögen noch einige zusammenfassende Bemerkungen folgen.

Von vielen Schulfreunden ist die Notwendigkeit zur Einführung der Unentgeltlichkeit in den schweizerischen Kantonen aus dem Wortlaut von Art. 27 l. 2 der Bundesverfassung deduzirt worden. Dieses Lemma lautet:

„Der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.“

Wir stehen nun nicht auf dem skizzirten Standpunkte, der aus der Fassung des Art. 27 die Verpflichtung für den Staat abzuleiten sucht, auch für das Material in der Volksschule zu sorgen, „was notwendig ist, damit der einzelne dem Obligatorium und der Staat der Unentgeltlichkeit genüge“. Diese staatsrechtliche Konstruktion erscheint uns zu gewagt, um so mehr, wenn man auf die Verhandlungen der eidgenössischen Räte während der Beratung der Bundesverfassung zurückgeht. Damals wurde dem Gedanken der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht oder jedenfalls nur beiläufig Ausdruck gegeben. Nach damaliger Ansicht bezog sich die Bestimmung der Unentgeltlichkeit bloss auf die Abschaffung des Schulgeldes. Dass man nicht an die von uns behandelte Unentgeltlichkeit dachte, dafür spricht auch der Umstand, dass sie anfangs der Siebziger Jahre kaum erst in einigen wohlhabenden Gemeinwesen Heimatrecht erlangt hatte und dass an eine verfassungsmässige Verallgemeinerung dieser fürsorglichen und humanen Institution für das Gebiet der ganzen Schweiz nicht gedacht werden konnte, da man sich damit ja auf einer vollständigen terra incognita befand. Und bevor der Gesetzgeber Fragen von so prinzipieller und finanzieller Tragweite zu lösen sich anschickt, so muss er doch bereits auf einen Grundstock zuverlässiger Erfahrungen abstellen können. Das war damals aber aus den oben angeführten Gründen noch nicht möglich.

Wenn wir nun noch die rein formelle Seite der Frage streifen, ob nach dem oben zitierten Wortlaut von Art. 27 die gedachte Auffassung zulässig sei, so müssen wir sie auch von diesem Standpunkte aus verneinen. Denn durch den Ausdruck „der Primarunterricht ist unentgeltlich“, ist bloss gesagt, dass von Staat und Gemeinden ein Entgelt für den Unterricht, der erteilt wird, von den Schülern nicht gefordert werden darf. An die individuellen Hülfsmittel zur Unterstützung des Unterrichts (Lehrmittel und Schulmaterialien) ist wenigstens von dieser Formulirung aus nicht zu denken. Der Artikel 27 l. 2 der Bundesverfassung ist sonach wenigstens in der bezeichneten Richtung nicht als imperative Bestimmung aufzufassen.

Für die Betätigung der Kantone, in denen schliesslich doch, und gerade für das Volksschulwesen, die Wurzeln der Kraft und die Möglichkeit eines gesunden Ausbaues ruhen, ist also noch ein weiter Spielraum. Und diese Freiwilligkeit hat die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien aus äusserst bescheidenen Anfängen innerhalb eines Jahrzehntes zum kräftigen Baume emporwachsen gesehen.

Es ist nun aber nicht ausgeschlossen, dass, nachdem die Kantone ihre Versuche in den verschiedensten Richtungen in der vorwürfigen Frage gemacht haben, der Bund von seinem Standpunkte aus der Frage näher trete, um insbesondere jenen Gliedern, denen es nach ihren Mitteln und Kräften bis heute nicht möglich war, in der bezeichneten Richtung etwas für ihre Schulen zu tun, in tatkräftiger Weise unter die Arme zu greifen.

Es möge sich auch bei der Lösung dieser Frage der Ausspruch mit seinen verschiedenen Konsequenzen bewahrheiten: Der Bund ist nichts ohne starke Kantone und die Kantone nichts ohne starken Bund. Das ist alte, vielhundertjährige Erfahrung. Ein jeder Teil an seinem Orte!

Auch ohne die gewünschte bundesmässige Nötigung zur Einführung der Unentgeltlichkeit hat sich die Idee in eifreulicher Weise entwickelt und zwar haben hiezu hauptsächlich auch Erwägungen sozialer Gerechtigkeit und mit ihr die humane Erfassung des Lebens mitgewirkt.

Heute besteht bereits in neun Kantonen mit zusammen 967,656 (33,2 %) Einwohnern die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (L.) oder Schulmaterialien (S.) oder beider zusammen, nämlich in: Glarus (L. und S.), Zug (L.), Solothurn (L. und S.), Baselstadt (L. und S.), Basel-Landschaft (L. und S.), St. Gallen (L.), Waadt (L. und S.), Neuenburg (L. und S.), Genf (L. und S.).

Sie kommt nachfolgenden Schülerzahlen in den genannten Kantonen zu gute:

	rund Schüler	rund Ausgaben Fr.	per Schüler Fr.	Bemerkungen
Glarus (1891/92)	5600	18000	3,2	L. und S.
Zug (1892/93)	3500	ca. 6000	ca. 1,7	L.
Solothurn (1887)	14000	37000 ¹⁾	2,6	L. und S.
Baselstadt (1891)	5650	23000	4,1	L. und S.
Basel-Landschaft (1893) . . .	11000	30000	2,8	L. und S.
St. Gallen (1891/92)	36300	52000	1,5	L.
Waad (1891)	40300	85000	2,1	L. und S.
Neuenburg (1891) ²⁾	18350	84000	4,6	L. und S.
Genf (1891)	9000	34000	3,8	L. und S.
Total	143700	369000	2,6	

¹⁾ Berechnete Summe; schätzungsweise ermittelt.

²⁾ Für das Jahr 1892 stellt sich das Ergebnis für 20,755 Schüler folgendermassen: Ausgaben. Total: Fr. 63,729, wovon Fr. 50,983 auf den Staat und Fr. 12,746 auf die Gemeinden entfallen. Der Durchschnitt per Schüler stellte sich pro 1892 auf Fr. 3. 07 (Maxim. Fr. 5. 29 [Valangin]; Minimum Fr. 3. 02 [Loebe]) und für die Jahre 1890—92 auf Fr. 3. 95.

Dazu kommen nun noch die Ausgaben der übrigen Kantone, welche das Obligatorium der Unentgeltlichkeit nicht haben. Die Angaben haben wir zum Teil direkt erhalten, zum Teil durch Schätzung ermittelt.

	rund Schüler	rund Ausgaben Fr.	per Schüler Fr.	Bemerkungen
Zürich	43000 ¹⁾	80000	1,8	L. und S.
Bern	10000 ²⁾	130000 174000 ³⁾	3,0	L. und S.
Luzern	—	—	—	
Uri	?	3000	?	
Schwyz	—	—	—	
Obwalden	—	1400	—	
Nidwalden	—	—	—	
Freiburg	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	
Appenzell A.-Rh.	—	11300 ⁴⁾	—	
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	
St. Gallen	—	18300	—	Schulmaterialien
Graubünden	—	—	—	
Aargau	—	—	—	
Thurgau	—	—	—	
Tessin	—	—	—	
Wallis	—	—	—	
Total		218000		

Wir dürfen diesen Posten von Fr. 218,000 füglich auf Fr. 250,000 erhöhen, wenn wir auch diejenigen Bestrebungen etwelchermassen berücksichtigen wollen, über die keine Angaben erhältlich waren, oder die unserer Sammelarbeit entgangen sind. So wird denn eine Summe von Fr. 600—650,000 als Ausdruck desjenigen, was auf dem Gebiete der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den schweizerischen Primarschulen gegenwärtig getan wird, der Wahrheit ziemlich nahe kommen.

Für die über die Primarschule hinausgehenden Schulstufen (Sekundar- und Realschulen etc.) dürften die Ausgaben auf rund Fr. 80,000—100,000 und damit die gegenwärtige Gesamtausgabe für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz überhaupt auf Fr. 700—750,000 oder sagen wir rund **dreiviertel Millionen** ansteigen.

Aus der Zusammenstellung der Kantone mit Obligatorium der Unentgeltlichkeit geht hervor, dass die durchschnittliche Ausgabe für Lehrmittel und Schulmaterialien per Primarschüler auf Fr. $2\frac{1}{2}$ —3 zu veranschlagen ist, d. h. die bezügliche Gesamtausgabe für die schweizerischen Primarschulen würde bei einem Bestande von 470,000 Schülern (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) auf 1,1—1,4 Millionen Franken ansteigen, oder wenn wir den berechneten

Von der Gesamtzahl der Primarschüler von ¹⁾ 55,400 — ²⁾ von 101,000. — ³⁾ Kredit pro 1893: Fr. 50,000 (50 Cts. per Schüler) plus Fr. 24,000 für die Kinder bedürftiger Eltern. — ⁴⁾ Inklusive Fr. 1825 Auslagen für auf den Lehrmitteln des kantonalen Depôts eingetretene Preisreduktion.

Durchschnitt per Schüler von Fr. 2.60 als Basis der Berechnung nehmen, auf rund 1,250,000 Franken¹⁾.

Einige Kantone haben in ihren Angaben Lehrmittel und Schulmaterialien auseinander gehalten. Hiebei zeigt sich denn bezüglich der durchschnittlichen Ausgabe für die Schulmaterialien per Schüler frappante Übereinstimmung (zirka Fr. 1.35), während dieselben für die Lehrmittel mehr variieren:

Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der

	Schüler	Schulmaterialien		Lehrmittel	
		Total Fr.	per Schüler Fr.	Total Fr.	per Schüler Fr.
Baselstadt (1891)	5652	7550	1,34	15465	2,74
Baselland (1893)	11000	15000	1,36	15000	1,36
St. Gallen (1891)	36286	52124	1,44	—	—
Genf (1891)	8952	12000	1,34	22000	2,45
Waadt (1892)	33372	1,02	41222	1,08 (degré inférieur). 0,69 (degré supérieur).	

In den vorstehenden Ausführungen haben wir beiläufig die staatsrechtliche Seite der Frage der Unentgeltlichkeit gestreift und sind sodann etwas näher auch auf die finanzielle Seite der Frage eingetreten. Wir fügen hier noch bei, dass die Unentgeltlichkeit ohne weiteres die Beschaffung der Materialien en gros zur Voraussetzung hat. Dadurch verbürgt sie bedeutend niedrigere Preise und zwar stehen dieselben nach gemachten Erfahrungen und uns gewordenen Auskünften durchschnittlich 30—50 % unter den Detailpreisen. Diese niedrigen Preise werden für das Gebiet der Schulmaterialien regelmässig durch direkte Lieferungsverträge mit leistungsfähigen Fabrikanten unter Umgehung des Zwischenhandels zu erreichen gesucht. Für die Beschaffung billigerer Lehrmittel bestehen entweder Verträge mit Buchhandlungen (St. Gallen, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Thurgau), oder die Kantone verlegen die Lehrmittel teilweise selbst in ihren Lehrmitteldepôts (Zürich, Freiburg, Zug, Appenzell A.-Rh., Neuenburg), oder sind daran, es in nächster Zeit zu tun.

Was den Verbleib der an die einzelnen Schüler unentgeltlich verabreichten Lehrmittel anbetrifft, so ist es Regel, dass dieselben als Eigentum der Schule betrachtet und jeweilen am Jahresschluss eingezogen werden, um an folgende Klassen wieder verabreicht werden zu können (Solothurn, Baselland, Zug, Appen-

¹⁾ Wir dürfen um so eher diesen Ansatz annehmen, als derselbe immer noch als verhältnismässig hoch angesehen werden muss. Der Grund hievon liegt in der Tatsache, dass die grössere Anzahl der Kantone die Unentgeltlichkeit eben erst eingeführt haben und infolge dessen teurer arbeiten. Auch abgesehen hievon verlangen die ersten Jahre des Bestandes einer solchen Einrichtung in der Regel grössere einmalige und zum Teil nicht wiederkehrende Ausgaben, so dass der Durchschnitt für die späteren Jahre sich bedeutend günstiger zu gestalten vermag. Wir verweisen zum Beweise hiefür auf die verhältnismässig niedrigen Durchschnittszahlen für Waadt u. Neuenburg (oblig.) und Zürich (fak.).

zell A.-Rh., St. Gallen, Zürich, Waadt, Genf); Glarus und Baselstadt allein lassen dieselben regelmässig ins Eigentum der Schüler übergehen; im Kanton Zürich kommt dies nur in einem verhältnismässig kleinen Teil der Gemeinden vor, welche die Unentgeltlichkeit eingeführt haben (zirka 11 %). Diese Art der Verwendung der Lehrmittel hat neben den Ersparnissen, welche durch dieselbe zu realisiren sind, auch unbestreitbare pädagogische Vorteile.

Der Kanton St. Gallen, der im ersten Jahre der Unentgeltlichkeit die Lehrmittel den Schülern überliess, ist bereits im zweiten Jahre, hauptsächlich aus finanziellen Erwägungen, dazu gekommen, ins andere Lager überzugehen.

Die Erfahrungen, die man mit dieser sukzessiven Benutzung gemacht hat, werden von allen Seiten als befriedigende verzeichnet.

Schliesslich bleibt uns noch übrig, auch der pädagogischen Seite der Frage mit einigen Worten zu gedenken.

Man hat schon oft die Behauptung aufgestellt, dass bei der Einführung der Unentgeltlichkeit eine Verschleuderung der Materialien Platz greife und dass die Kinder zu denselben nicht Sorge tragen werden. Diese Befürchtung hat sich aber durchaus nicht bewahrheitet. Es hängt übrigens der Erfolg in dieser Beziehung hauptsächlich von den kontrolirenden Organen, den Schulkommissionen und Lehrern ab. Insbesondere kann der Lehrer bei einer richtigen Überwachung in den Kindern durch geeignete Einwirkung die Tugenden der Sparsamkeit, Ordnungsliebe und das Gefühl der Pflicht wecken.

Die Mitteilungen, die dem Verfasser des Jahrbuches über diese Seite der Frage von allen Seiten gemacht wurden, sind einstimmig darin, dass der Materialverbrauch durch die Unentgeltlichkeit nicht grösser geworden ist und dass auch die befürchteten nachteiligen Folgen für die Schüler nicht eingetreten sind. Die beste Empfehlung für das System der Unentgeltlichkeit ist übrigens wohl der Umstand, dass man dieselbe an den Orten, wo sie eingeführt ist, nicht mehr fahren lassen würde.

Zu diesem Schlusse wird jeder aufmerksame Beobachter selbst gelangen, wenn er die Verhältnisse an irgend einem bestimmten Orte, wo die Unentgeltlichkeit eingeführt ist, näher untersucht.

Die gemeinsame Anschaffung und damit die gleichartige Beschaffenheit der Materialien ermöglicht dem Lehrer auch eine gerechte, gleichmässige Kontrolle über die Behandlung derselben durch die Schüler mit Bezug auf Reinlichkeit und Sauberkeit.

Wir haben an a. O. darauf hingewiesen, dass die Einführung der Unentgeltlichkeit ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit sei. Jener Einwand, dass die Eltern in den Ausgaben für die Schule es doch auch empfinden sollen, dass sie die erste und nächste Pflicht für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder auf sich haben und

darum nicht alle Opfer für die Schulung derselben auf die Schultern des Staates und der Gemeinden abladen sollen, dürfte im gegenwärtigen Stadium der Frage kaum mehr ernsthaft genommen werden, wenn man sich den armen, mit vielen Kindern gesegneten Familienvater vorstellt, der für die von Jahr zu Jahr wachsenden Schulbedürfnisse seiner Kinderschar aufzukommen hat. Denn diese Ausgaben sind selbst für den nicht eigentlich dürftigen Hausvater sehr drückende.

Es muss zugegeben werden, dass man Unbemittelten in vielen Gegenden des Landes diese Last abnimmt — auf gestelltes Begehren hin —; aber es ist hiezu zu bemerken, dass mancher würdige Hausvater aus berechtigtem Stolz sich zu einer solchen Anmeldung nicht entschliessen kann.

„Bei dem Modus der Unterstützung der armen Schüler wird zudem eine Schranke, ein Klassenunterschied aufgerichtet, der dem kindlichen Gemüte sich oft schmerzlich einprägt und sich lange nicht verwischen kann und mag. Darum sollte die Möglichkeit solcher Eindrücke in der Schule so gut als möglich vermieden werden.“¹⁾

Diese letztere Erwägung ist wohl mit einer der Haupttriebfedern zur Einführung des Obligatoriums der Unentgeltlichkeit. Jener Unterschied zwischen reich und arm darf nicht schon auf dem Gebiet der Schule sich bemerkbar machen. Denn das ist geheiligt Land, auf das des Lebens wilde Stürme nicht hinüberschlagen dürfen.

Der Unentgeltlichkeit aber, eben weil sie auch in sozialer Hinsicht, in verhältnismässig bescheidenem Umfange zwar, als eine Versöhnerin der Gegensätze auftritt und im stillen ihre nicht hoch genug anzuschlagende Liebesarbeit vollbringt, wünschen wir von Herzen, dass sie ihren Siegeszug durchs Land ungehindert vollende.

1) Dr. F. Curti, Rück- und Ausblicke auf die st. gallische Volksschule.

Verzeichnis der Lehrmittel

aus einigen Kantonen, in welchen das Obligatorium der Unentgeltlichkeit derselben besteht, oder welche dieselben zu reduzirten Preisen oder durch ihre Lehrmittel-Depôts abgeben.

a. *Obligatorium*: 1. Solothurn; 2. Baselstadt; 3. Basel-Landschaft; 4. St. Gallen; 5. Waadt; 6. Genf; 7. Glarus; 8. Neuenburg.

b. *Fakultativum*. 9. Appenzell A.-Rh.; 10. Zürich.

I. Obligatorium.

1. Solothurn.

	Einzelpr. Cts.		Einzelpr. Cts.
Rüegg, I. Fibel	35	Schreibheft, Lineatur Nr. 3 . . .	10
" II. Sprachbüchlein . . .	50	" " " 4 . . .	10
" III.	60	" " " 5 . . .	10
Mittelklassenlesebuch	90	" " " 6 . . .	10
Oberklassenlesebuch	125	Rechnungsheft (Mittelschule) Nr. 7 .	10
1. Gesangbuch für die untern Kl. .	35	" (Oberschule) " 8 .	10
2. " " " mittl. .	45	Musterschriften-Blätter . . .	2½
3. " " " obern .	55	Zeugnisbüchlein für K. und M. .	05
Christkatholisches Gesangbuch .	50	Gerster, Soloth. Handkärtchen .	50
Kurze Religionslehre (alt-kath.) .	20	Wandkarte d. Kt. Solothurn, roh .	220
Schreibheft, Lineatur Nr. 1 . . .	10	" " " aufgez. .	720
" " " 2 . . .	10	Fortbildungsschüler, Jahrgang .	100

2. Baselstadt.

Primarschule:

	Preis Fr. Cts.
Biblische Geschichte, Verlag von H. Georg	1. 10 III. u. IV. Kl.
Fibel. F. Schneider	—. 60 I. Kl.
Lesebuch I. .	—. 80 II. "
" II. } E. Reich	—. 90 III. "
" III. }	1. — IV. "
J. J. Schäublins Kinderlieder	—. 75 III. "
J. J. Schäublins Choräle	—. 60 IV. "

Knabensekundarschule:

Biblische Geschichte	1. 10 I. u. II. Kl.
Lesebuch für die Sekundarschulen. Verlag v. Reich (Carl Detloffs Nachfolger). 1. Teil	1. 10 I. Kl.

2. "	1. 20 II. "
3. "	1. 20 III. "
4. "	1. 40 IV. "

H. Rufer, Cours élémentaire de la langue française. (Antenen, Bern.) 1. Teil	—. 90 I. "
2. "	1. — II. "
3. "	1. 30 III. u. IV. Kl.

J. Bertholet, Livre de lecture. H. Georg	1. 40 IV. Kl.
J. Schulthess, Übungen zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische	2. — Fortbildungskl.

	Freis Fr. Cts.
Molé, Dictionnaire de poche	4. 50 Fortbildungskl.
J. J. Schäublin, Lieder für jung und alt (Detloff) .	1. — I.—III. Kl.
J. J. Schäublin, Choräle	—. 60 I.—III. "
Leuzinger, Karte der Schweiz. Dalp, Bern	—. 50 I.—II. Kl.
H. Lange, Volksatlas. G. Westermann	2. — III. u. IV. Kl.
M. Waser, Schweizergeographie. Gebr. Benziger .	—. 40 I. u. II. Kl.
E.v. Seidlitz, Grundzüge d. Geographie. F. Hirt, Breslau	1. 35 III. u. IV. Kl.
H. Rüegg, Bilder aus d. Schweizergeschichte. Schult- hess, Zürich	1. 20 I. u. II. Kl.
Spiess und Berlet, Weltgeschichte in Biographien.	
Kesselring, Hildburghausen	3. 90 III. u. IV. Kl.

Mädchensekundarschule:

Biblische Geschichte } wie Knabensekundarschule.	
Basler Lesebuch } wie Knabensekundarschule.	
Franz. Elementarbuch, von A. Baumgartner. Orell Füssli & Cie. 1. Teil	1. 20 I. u. II. Kl.
2. "	1. 20 III. u. IV. Kl.
Choix de lectures, von Cherbuin. B. Schwabes Verl.	2. 50 IV. Kl.
Schulthess, Übungsstücke	2. — V. "
J. J. Schäublins Lieder (wie Knabensekundarschulen).	
Leuzinger, Karte der Schweiz	
H. Lange, Volksatlas	} wie Knabensekundarschule.
H. Rüegg, Bilder aus der Schweizergeschichte	

3. Basel-Landschaft.

(Vom 1. Mai 1893 an.)

1. Deutsche Sprache und Realien:

- a. in den drei Unterklassen: Sprachbüchlein I, II und III für schweizerische Elementarschulen von H. R. Rüegg;
- b. in den drei Oberklassen: Lehr- und Lesebuch I, II und III für die mittleren Klassen schweizerischer Volksschulen von H. R. Rüegg; von Teil II und III für Klassen V und VI die st. gallische Ausgabe und zwar Teil II (Klasse V) für Baselland umgearbeitet;
- c. in den Halbtags- und Repetirschulen: Lesebuch für die Oberklassen der Primarschule des Kantons Basselland.
Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, in Gesamtschulen die Einführung dieses Buches an Stelle von Rüeggs Lehr- und Lesebuch III. Teil, schon in der VI. Klasse zu gestatten.

2. Geographie:

- a. von Klasse IV an: Karte der Kantone Baselland und Baselstadt von J. S. Gerster 1:100,000;
- b. von Klasse V an: Karte d. Schweiz für Schulen v. R. Leuzinger 1:700,000.

3. Rechnen:

- a. Alltagsschulen: Aufgaben zum schriftlichen Rechnen für schweizerische Volksschulen von J. Stöcklin, I., II., III., IV., V., VI. Schuljahr;
- b. Halbtags- und Repetirschulen: Rechenbuch für schweizerische Volksschulen von J. Stöcklin, VII., VIII. und IX. Schuljahr.

4. Gesang:

- von Klasse IV an: Lieder für jung und alt von J. J. Schäublin.

5. Religion:

- von Klasse IV an: a. biblische Geschichte für den Religionsunterricht in Baselstadt und Baselland;
- b. biblische Geschichte für katholische Volksschulen von L. C. Businger, neu bearbeitet von A. Walther.

4. St. Gallen.

Verzeichnis der gratis zu beziehenden obligatorischen Lehrmittel.

Rüegg, Fibel. 1. Schuljahr.	Schäublin, Lieder für jung und alt.
„ Zweites Sprachbuch. 2. Schulj.	Schülerhandkarte des Kant. St. Gallen.
„ Drittes „ 3.	*Churer, Übungsaufgaben im Rechnen.
„ Lehr- und Lesebuch. 1., 2. u.	1.—7. Heft. 1.—7. Schuljahr.
3. Teil. 4., 5. und 6. Schuljahr.	*Fäsch, Rechenfibel. 1. Schuljahr.
Eberhard, Lesebuch. 3. Teil. 7. Schulj.	„ Aufgaben zum Zifferrechnen.
Lesebuch für Ergänzungsschulen.	Ausg. A. 1.—6. Heft. 2.—7. Schulj.
Zähringer-Enholtz, Aufgaben. 1.—7.	*Fäsch, Aufgaben zum Zifferrechnen.
Heft. 1.—7. Schuljahr.	Ausg. B. 1.—7. Heft. 1.—7. Schulj.
Weber, Gesangbuch. Heft 1, 2 und 3.	*Stöcklin, Aufgaben zum schriftlichen
3., 4. und 5. Schuljahr.	Rechnen. 1.—5. Heft. 1.—5. Schulj.
Weber, Gesangbuch. Heft 3 mit Anh.	*Wiesner, Übungs- und Liederbuch.
5. Schuljahr.	1. und 2. Heft.

Die mit * bezeichneten Lehrmittel sind, laut Publikation im „Amtlichen Schulblatt“ Februar 1891, für einstweilen und bis auf Widerruf zum Gratisbezug für solche Schulen zugelassen, welche denselben den Vorzug geben.

5. Waadt.

Manuels.

Degré inférieur.

Syllabaire. Le syllabaire illustré, cartonné, dos en toile, à . . .	—.30
Les premiers pas, premier recueil, cartonné, dos en toile, à . . .	—.50
Vocabulaire. Pautex. Recueil de mots français (petit) broché sur carton, à . . .	—.15
Pasche, F.-L. Vocabulaire français, orthog. et gramm., à . . .	—.60
Lecture. Les premiers pas, deuxième recueil, cartonné, dos en toile, à . . .	—.80
Jeanneret. Seconds exercices de lecture, cartonné, dos en toile, à . . .	—.90
Petit à petit, cartonné, à	—.55

Degré moyen.

Lecture. Renz. Livre de lecture, cartonné, dos en toile, à . . .	1.10
Jeanneret. Premier livre de lecture, cartonné, dos en toile, à . . .	—.90
Gobat et Allemand. Livre de lecture, cartonné, dos en peau, à . . .	—.90
Vocabulaire. Carey, édit. Abrégé du recueil de mots, cart., dos en toile, à . . .	—.55
Grammaire. Larive et Fleury. La 1 ^{re} année de gramm., cart., dos en toile, à . . .	—.52
Larousse. Petite grammaire du 1 ^{er} âge, cartonné, dos en toile, à . . .	—.52
Géographie. Cornuz. Premier cours élément. de géogr., cart., dos en toile, à . . .	—.38
Histoire. Magnenat. Petite histoire de la Suisse, cartonné, dos en toile, à . . .	—.70
Daguet. Abrégé de l'hist. de la Conféd. suisse, cartonné, dos en toile, à . . .	—.70
Chant. L'Ecole musicale, 1 ^{re} partie, cartonné, dos en toile, à . . .	—.56
L'Ecole musicale, complète (I ^{re} et II ^{re} partie), à . . .	1.10

Degré supérieur.

Lecture. Dussaud et Gavard. Livre de lecture, cartonné, dos en toile, à . . .	1.10
Jeanneret. La Patrie, cartonné, dos en toile, à . . .	1.10
Renz. Livre de lecture, même manuel que pour le degré moyen, à . . .	1.10
Vocabulaire. Pautex. Recueil de mots franç. (grand), cart., dos en toile, à . . .	—.70
Grammaire. Larive et Fleury. La 2 ^{me} année de gramm., cart., dos en toile, à . . .	—.87
Larousse. Grammaire élément. lexicologique, cart., dos en toile, à . . .	—.87
Géographie. Magnenat. Premiers éléments de géographie avec abrégé de géographie de la Suisse, cartonné, dos en toile, à . . .	—.70
Histoire. Magnenat. Même manuel que pour le degré moyen, à . . .	—.70
Daguet. Même manuel que pour le degré moyen, à . . .	—.70
Instruction civique. Droz. Cours élémentaire d'instruction civique, cartonné, dos en toile, à . . .	—.62
Corthésy. Le citoyen vaudois, cartonné, dos en toile, à . . .	—.42
Chant. Ecole musicale, 2 ^{me} partie, cartonné, dos en toile, à . . .	—.84
Ecole musicale, complète, même manuel que pour le degré moyen, à . . .	1.10

6. Genf.

Schul- jahre	Durch den Staat beschafft.	Durch die Schüler beschafft.
I.	Livre de lecture phonétique, Domp- martin.	Problèmes Ducotterd. II ^e série.
II.	Scènes enfantines, Dompmartin.	Problèmes Ducotterd, II ^e série.
III.	Livre de lecture Gobat et Alle- mand.	Cours de langue maternelle Dus- saud, I ^e partie. — Géographie Dussaud et Rosier. — Cahier de problèmes Ducotterd, III ^e . — Problèmes Duchamp, III ^e série.
IV.	Livre de lecture Gavard, degré intermédiaire.	Cours de langue maternelle Dus- saud, I ^e partie. — Géographie Mouchet. — Petite carte de la Suisse. — Cahier Ducotterd, IV ^e série. — Problèmes Du- champ, IV ^e série. — Atlas Issleib.
V.	Livre de lecture Dussaud et Ga- vard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dus- saud, II ^e partie. — Manuel de géographie de Duchosal. — Pro- blèmes Ducotterd, V ^e cahier. — Problèmes Duchamp. — Atlas Issleib.
VI.	Livre de lecture Dussaud et Ga- vard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dus- saud, II ^e partie. — Problèmes Duchamp, V ^e série. — Atlas Issleib.

7. Glarus.

- a. *Lesebücher*: 1. Eberhard I, II, III, IV, V, VI, und VII; 2. Eberhard-Heer; 3. Rüegg I, II, III und IV; 4. Ergänzungsschulbuch des Kantons St. Gallen; 5. Thurgauisches Lesebuch für das 7.—9. Schuljahr (Hausfreund); 6. Reli- gions-Lehrmittel, herausg. von glarnerischen Geistlichen (Buss, Heer etc.).
- b. *Rechnungslehrmittel*: 1. Heer, Aufg. V; 2. Zähringer; 3. Vollmar; 4. Churer- hefte; 5. Fäsch; 6. Stöcklin; 7. Streiff I und II; 8. Streiff, Buchhaltungsheft.
- c. *Geographie und Vaterlandskunde*. 1. Bilder aus der Geographie und Geschichte des Kantons Glarus von Herold; 2. Glarnerkarte, albo, von Herold; 3. dito aufgezogen; 4. Schweizerkarte von Randegger A und B.
- d. *Gesang*: 1. Schäublin; 2. Ruckstuhl III und IV—VI.

8. Neuenburg.

Manuels.

Il est loisible aux Commissions scolaires de mettre à la disposition de chaque classe deux manuels de lecture, à la condition que le nombre total de ces manuels ne dépasse pas le nombre des élèves de chaque classe.

Lecture.

Degré inférieur.

Les premiers pas, 2^{me} recueil.

ou " " 3^{me} recueil.

ou Seconds exercices de lecture, C.-W. Jeanneret.

ou L'année enfantine = Guyau n^o 1.

ou Premières leçons de choses usuelles, de Dupuis.

b. Zur Anschaffung empfohlene, durch Staatsbeitrag im Preise bedeutend ermässigte Lehrmittel.

Schweizergeschichte in Bildern, eingebunden	auf Karton gezogen	3.—
Lehmann-Leutemann, 15 Tierbilder		4.—
Kehr-Pfeiffer, 12 Bild. zu Kehr's Fabeln nebst Kommentar v. Hey-Spekter		16.—
J. Randegger, orohydrographische Wandkarte der Schweiz		18.—
— Handkarten (Doppelkarten), auf japanisches Papier gedruckt		8.—
— Schulwandkarte des Kantons Appenzell auf Rahmen		— 30
— Schülerkarte St. Gallen-Appenzell auf japanischem Papier		25.—
Antenen, Skizzen der Kantone Appenzell und St. Gallen, per Dutzend		— 50
— Skizzen der Schweizerkantone, in Kollektionen von 16 Blättern		50.—
Droz über den bürgerlichen Unterricht, brochirt		— 45
Neues Gesangbuch für die deutsche reformirte Kirche der Schweiz		1.—
		— 50

10. Zürich.

A. Im Staatsverlage erscheinende obligatorische Lehrmittel.

1. Alltagsschule.		Preise	
		albo Fr.	geb. Fr.
Wegmann, Fibel für das I. Schuljahr, 4 Hefte, per Heft		—	— 10
— Sprachtabellen (24 Tafeln)	.	5.—	—
— Lesebuch für das II. Schuljahr	.	— 20	— 40
— " " " III.	.	— 30	— 50
Lüthi, " " " IV.	.	— 40	— 65
— " " " V.	.	— 50	— 75
— " " " VI. 1)	.	—	—
— Anleitung zum Lesebuch für das IV. Schuljahr	.	—	— 30
— " " " " " V. "	.	—	— 50
— " " " " " VI. 1)	.	—	—
Hug, Rechnungslehrmittel für das III.—VI. Schuljahr, per Heft		— 15	— 30
— Resultate von Morf	.	1.05	1.20
— Geometrische Aufgabensammlung, IV.—VI. Schulj., per Heft	.	— 10	— 20
Ruckstuhl, Anleitung zum Gesangunterricht, II. Schuljahr	.	—	— 35
— Singbüchlein für das III. Schuljahr	.	— 10	— 25
— Singbuch für das IV.—VI. Schuljahr	.	— 50	— 85
— Anleitung zum Gesangunterricht, IV.—VI. Schuljahr	.	—	— 35
— Gesangtabellenwerk (8 Tafeln)	.	2.40	4.30

¹⁾ Erscheint auf Mitte März 1893.

		Preise
		albo geb. Fr. Fr.
Randegger, Schulkarte des Kantons Zürich		—. — —. 40
— Schulkarte der Schweiz (ohne Flächenkolorit)		—. — —. 40
— (mit Flächenkolorit)		—. — —. 50
Wettstein, Zeichnungstabellenwerk (85 Tafeln)		24. — —. —
— Kartonmodelle (20 Stück)		26. — —. —
— Gipsmodelle (12 Stück ohne Kiste)		20. — —. —
— Anleitung zum Freihandzeichnen		—. — 10. —

2. *Ergänzungsschule* (7. bis 9. Schuljahr).

Hug, Rechnungslehrmittel, nebst ein. Anh. von geometr. Aufg.	—. 30	—. 50
— Rechnungslehrmittel, Resultate von Frick	—. 85	1. —
Schönenberger und Fritschi, Lesebuch für deutsche Sprache	—. 65	1. 20
Weber, Gesangbuch	—. 75	1. 20
— Anleitung zum Gesangunterricht	—. —	. 35
Wettstein, Lehr- und Lesebuch, Naturkunde und Geographie	2. —	2. 90
— Atlas in 32 Blättern	2. 20	3. 40
— Naturkundliches Wandtabellenwerk (105 Tafeln)	20. —	—. —

3. *Sekundarschule*.

Utzinger, deutsche Grammatik	—. 60	1. —
Bodmer, Rechnungslehrmittel, I. Heft	—. 25	—. 35
— " II.	—. 35	—. 50
— " Resultate von Lutz	1. 60	1. 80
Weber, Gesangbuch	—. 75	1. 20
— Anleitung zum Gesangunterricht	—. —	. 35
Pfenninger, Elemente der Geometrie	—. 90	1. 30
— " Schlüssel von Freitag	1. 30	1. 50
Ernst, Geschichtslehrmittel ¹⁾	—. —	—. —
Wettstein, Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde	1. 40	2. 20
— Leitfaden für den geographischen Unterricht	—. 60	1. —
— Atlas in 32 Blättern	2. 20	3. 40
— Anhang zum Atlas (20 Blätter geographische Ansichten)	1. 20	1. 80
— Atlas und Anhang zusammengebunden	—. —	4. 80
— Naturkundliches Wandtabellenwerk (105 Tafeln)	20. —	
— Zeichnungstabellenwerk (44 Tafeln)	50. —	
— Gipsmodelle (20 Stück)	50. —	
— Anleitung zum Freihandzeichnen	—. —	10. —
Wiesmann, Zeichnungstabellenwerk f. geometrisch-technisches Zeichnen (32 Tafeln)	35. —	—. —
— Anleitung zum Tabellenwerk für geometr.-techn. Zeichnen	—. —	. 60
Randegger, Orohydrographische Karte der Schweiz (auf japanischem Papier)	—. 70	

4. *Fortbildungsschule*.

Bundesverfassung u. Verfassung des Kantons Zürich, broschirt	—. —	—. 10
--	------	-------

B. Ausserhalb des Staatsverlages erscheinende obligatorische und empfohlene Lehrmittel für zürcherische Schulen.

	Preise	Bezug
	albo geb. Fr. Fr.	bei
1. <i>Alltagsschule</i> .		
Erzählungen, biblische, für die Realschule, 3 Hefte (empfohlen) broschirt, per Heft	—. 30	—. 40 S.
Rüegg, Saatkörner, 3 Hefte, per Heft (empfohlen)	—. 40	—. 50 "
Ziegler, Wandkarte des Kantons Zürich, lackirt (obligat.)	—. —	18. — W.
— " der Schweiz, lackirt (obligatorisch)	—. —	18. — "

¹⁾ Erscheint auf Mai 1893.

		Preise	Bezug	
		albo	geb.	
		Fr.	Fr.	bei
Korrodi, Schreibvorlagen, deutsche Schrift, 9 Hefte, zusammen (empfohlen)	—	— .	2.—	H.B.
— Schreibvorlagen, franz. Schrift, 4 Hefte, zus. (empf.)	— . . .	— .	1.—	"
— Schreibvorlage, Rundschrift, 1 Heft (empfohlen)	— . . .	— .	— .50	"
— " griechische Schrift, 1 Blatt (empfohlen)	— .30	— .	— .	"
<i>2. Ergänzungsschule.</i>				
Keller, Wandkarte von Europa (empfohlen), unlackirt	—	10.—	17.50	Kl.
— " der Schweiz, unlackirt	—	10.—	16.—	"
— " der Erde, unlackirt	—	— .	18.50	"
Eberhard, Lesebuch, IV. Teil (empfohlen)	—	— .	1.60	S.
Rüegg, Bilder aus der Schweizergeschichte (empfohlen)	—	1.—	1.20	"
Ziegler, orohydrograph. Wandkarte der Schweiz (empfohlen)	—	— .	14.—	W.
Ein Globus (obligatorisch)	—			"
Apparat, physikalisch-chemischer	—			Kr.
<i>3. Sekundarschule.</i>				
Scherr, Schweiz. Bildungsfreund v. Dr. Geilfuss u. Dr. Keller, I. u. II. Teil zusammen (empfohlen)	—	— .	4.—	A.I.
Wiesendanger, deutsches Sprachbuch, I. Kl. (empfohlen)	—	1.60	2.—	S.
— " " II. " "	—	1.75	2.25	"
— " " III. " "	—	2.—	2.50	"
Spörri, deutsches Lesebuch, I. Teil, II. Auflage (empfohlen)	—	— .	3.—	A.I.
— " " II. " "	—	— .	3.—	"
— " " III. " "	—	— .	3.50	"
Baumgartner u. Zuberbühler, Neues Lehrbuch der franz. Sprache (obligatorisch)	—	— .	1.80	"
Baumgartner, französisches Lese- und Übungsbuch	—	— .	1.20	"
Ziegler, Wandkarte des Kantons Zürich (obligatorisch)	—	— .	18.—	W.
— " der Schweiz	—	— .	18.—	"
— orohydrographische Karte der Schweiz	—	— .	14.—	"
Keller, Wandkarte von Europa, unlackirt (empfohlen)	—	10.—	17.50	Kl.
Apparate, physikalische und chemische (obligatorisch)	—			Kr.
Sammlung, botanische, zoologische u. mineralogische (oblig.), alle drei Sammlungen zusammen (Schenk, Ramsen, Schaffhausen)	—	120.—		
Einzelne	—	45.—		
— 67 mikroskop. Präparate, botanische und zoologische, in Etruis (obligatorisch) (H. R. Wolfensberger, Lehrer, Zürich)	—	32.—		

4. Fortbildungsschule.

Rüegg, der Handwerker, Anleitung zur Vermessung und Zeichnung von Flächen und Körpern, broschirt 80 Cts., in Partien 60 Cts. (empfohlen)	75	—. —	S.
Blätter für Fortbildungsschulen, 10 Nummern	1.—	—. —	St.
— Im Einzelabonnement	30	—. —	"
Aufgabensammlung f. d. Rechn.- u. Geometrieunterr., I. Stufe	20	—. —	"
Auszug aus der Schweizergeschichte	35	—. —	"
Aufgaben f. d. stilistischen Unterricht (f. d. Lehrer) I. Stufe	15	—. —	"
II. "	30	—. —	"

Anmerkung. W. = Wurster & Cie., geogr. Verlag, Bahnhofstr. 94, Zürich. — Kl. Keller, geogr. Verlag, untere Zäune, Zürich. — Kr. = Kramer, Optiker, Spiegelgasse, Zürich. — A. I. = Art. Institut Orell Füssli Verlag, Zürich. — S. = Schulthess, Zwingliplatz, Zürich. — H. B. = Hofer & Burger, Lithographie, Zürich. — St. = Steiner, Lehrer, Winterthur.

Alle ausserhalb des Staatsverlags erscheinenden obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel mit Ausnahme des Neuen Lehrbuchs für französische Sprache können nicht beim kantonalen Lehrmittelverlag bestellt werden, sondern sind direkt bei den Verlegern zu beziehen.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1891.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

1. Frequenz. Im Schuljahr 1890/91 (Wintersemester 1890/91 und Sommersemester 1891) gestaltete sich der Besuch des schweizerischen Polytechnikums folgendermassen:

F a c h s c h u l e	Neu-Aufnahmen		Gesamt-Frequenz		Differenz		S c h ü l e r	
	1890/91	1889/90	1890/91	1889/90	+	-	Schweizer	Ausländer
Bauschule	19	15	44	34	10	—	28	16
Ingenieurschule . .	52	48	170	163	7	—	65	105
Mechanisch-technische Schule .	79	72	210	180	30	—	104	106
Chemisch-technische Schule .	70	66	158	147	11	—	58	100
Forstschule	6	11	20	19	1	—	18	2
Landwirtschaftliche Schule . .	11	18	35	41	—	6	24	11
Kulturingenieur-Schule .	1	1	3	4	—	1	2	1
Schule für Fachlehrer	20	15	36	34	2	—	29	7
	258	246	676	622	61	7	328	348

Von den 258 Neuaufgenommenen hatten 110 (38 Schweizer, 72 Ausländer) die Aufnahmsprüfung zu bestehen. Die übrigen 148 (92 Schweizer, 56 Ausländer) wurden auf Grund ihrer Maturitätszeugnisse und anderer Studienausweise als Schüler aufgenommen. Vorher hatten 50 Angemeldete ihre Anmeldungen zurückgezogen und weitere 50 (31% der Geprüften) konnten die Aufnahmsprüfung nicht bestehen.

Ausser den 676 Schülern wurde das Polytechnikum noch von 408 Zuhörern einzelner Vorlesungen (inklusive die Studenten der Zürcher Hochschule) besucht, so dass sich die Gesamtfrequenz auf 1084 gegenüber 961 im Vorjahr 1889/90 stellt.

Die Verschiebungen in den Schülerzahlen durch Austritte, Promotionen und Übergangs-Diplomprüfungen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotion.	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1890 und April 1891			Beendigung der Studien	Anmeldung für das Diplom	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlussprüfung				
Bauschule	40	2	30	8	6	1	5	4	1	—	1
Ingenieurschule . .	120	8	93	28	30	8	22	36	26	4	22
Mechan.-techn. Schule	170	8	127	35	28	10	18	38	16	2	14
Chem.-techn. Schule .	107	6	90	11	26	7	19	36	21	2	19
Forstschule	16	—	12	4	9	1	8	4	3	—	3
Landwirtschaftl. Schule	23	2	21	—	8	1	7	11	4	—	4
Kulturingenieur-Schule	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Fachlehrer	27	1	26	1	—	—	—	5	5	—	5
1891:	516	27	402	87	107	28	79	134	76	8	68

Die Zahl der aus der Châtelain'schen Stiftung erteilten Stipendien betrug 15 im Gesamtbetrag von Fr. 3800. Der gewährte Schulgelderlass erstreckte sich auf 24 Studirende, wovon 3 nur halben Erlass erhielten; von diesen 24 Studirenden gehörten 14 der Schweiz, 10 dem Auslande an.

2. Lehrerschaft. Das Lehrpersonal bestand auf Beginn des Sommersemesters 1891 aus 49 ordentlichen Professoren, 29 Hülfslehrern und festangestellten Assistenten, aus 5 anderweitigen mit Lehraufträgen bedachten Dozenten, sowie 36 Privatdozenten, im ganzen aus 119 Dozenten. 4 Professoren der Anstalt befinden sich im Ruhestand.

3. Organisationsverhältnisse. Die *mechanisch-technische Schule* brachte mit Eröffnung des neuen Physikgebäudes zum ersten Male ihren auf 7 Semester ausgedehnten und besonders nach der Seite der angewandten Elektrotechnik hin erweiterten und vertieften Studienplan zu voller Ausführung. Ebenso wurde für die *chemisch-technische Schule* der Studienplan auf 7 Semester ausgedehnt.

4. Anstalten für Übungen, Versuche und wissenschaftliche Arbeiten. Die Laboratorien der verschiedenen Abteilungen des Polytechnikums zeigten folgende Frequenz:

Physikalisches Institut:

Winter 1890/91 Sommer 1891

Wissenschaftliches Laboratorium	7	7
Elektrotechnisches Laboratorium	44	12
Allgemeines Übungslaboratorium	42	24

<i>Chemisch-technische Schule:</i>		Winter 1890/91	Sommer 1891
Chemisch-analytisches Laboratorium	...	117	85
Chemisch-technisches Laboratorium	...	74	75
Pharmazeutisches Laboratorium	...	5	5
Photographisches Laboratorium	...	12	21

Forst- und landwirtschaftliche Schule:

Agrikultur-chemisches Laboratorium	...	7	11
Forstliches Laboratorium	...	10	10

Hiezu kommen noch die *Versuchsfelder* der landwirtschaftlichen Abteilung, der *Versuchsgarten* für Obstbau und der *Versuchs-Weinberg*.

5. Sammlungen. Von den hieher gehörenden Instituten erhielt die *Kupferstichsammlung* eine wertvolle Bereicherung durch die Erwerbung der sog. Bühlmann'schen Sammlung.

Bei den „vereinigten naturwissenschaftlichen Sammlungen“ macht sich in immer fühlbarerer Weise der Raumangst bemerkbar, der überhaupt „zum chronischen Übel der polytechnischen Sammlungen geworden ist“ und dem in der Folge wohl nur durch die Errichtung eines eigenen Sammlungsgebäudes, wie dies übrigens bereits projektirt ist, gesteuert werden kann.

6. Annexanstalten. Die Frequenz und die Geschäfte der polytechnischen Annexanstalten sind in stetiger Zunahme begriffen, so dass deren Existenz von weitern Kreisen und nicht bloss Schulkreisen als Bedürfnis angesehen wird.

Die *Anstalt für Prüfung der Baumaterialien* hat im Berichtsjahre ein neues Gebäude bezogen.

Die Ausgaben für die eidgenössische polytechnische Schule betrugen Fr. 675,295. Wir verweisen übrigens für weitere Details auf den statistischen Teil.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen 1891.

Das medizinale Prüfungswesen hat im Laufe des Berichtsjahres eine Erweiterung erfahren. Einmal wurden infolge der Erhebung der Akademie Lausanne zur Universität statt der bisherigen medizinisch-propädeutischen Prüfungen vollständige ärztliche Prüfungen eingeführt. Sodann wurde eine *eidg. Maturitätskommission* für diejenigen Kandidaten der Medizin aufgestellt, welche nicht einen regelmässigen Maturitätsausweis im Sinne der Ziffer 1 der Vollziehungsbestimmungen zur Prüfungsverordnung vom 18. März 1888 zu erbringen vermögen.

Das eidg. Departement des Innern hatte mit Hülfe einer Expertenkommission das Verzeichnis¹⁾ derjenigen Schulanstalten aufgestellt, deren Reife-, bzw. Abgangszeugnisse im Sinne der obgenannten Vollziehungsbestimmungen als Maturitätsausweise für Mediziner gelten können.

¹⁾ Jahrbuch 1889, Beilage I, pag. 1 und 2.

Zur Überwachung der Leistungen der auf erwähntem Verzeichnis stehenden Schulen wurde eine fachmännische Kommission niedergesetzt, bestehend aus einem Präsidenten und zwei, oder wenn nötig, vier Mitgliedern, deren Kompetenzenkreis folgendermassen umschrieben wurde (vgl. Beilage I):

1. Die Maturitätskommission überwacht in geeigneter Weise die Leistungen aller derjenigen Lehranstalten der Schweiz, welche darauf Anspruch machen, den im Maturitätsprogramm für Ärzte, Apotheker und Tierärzte vom 19. März 1888 verlangten Ansprüchen zu genügen, d. h. ganz oder teilweise gültige Reifezeugnisse im Sinne der Ziffern 1 und 2 der Vollziehungsbestimmungen auszustellen.

Sie stellt bezüglich Aufnahme neuer Schulen in das offizielle Verzeichnis oder Streichung von Schulen aus demselben an das Departement des Innern die nötigen motivirten Anträge.

2. Sie ist die Prüfungsbehörde für alle Maturitätskandidaten, welche ihre Ausbildung nicht an einer der im offiziellen Verzeichnis stehenden Schulen genossen oder solche nicht vollständig durchgemacht haben, oder welche nur teilweise gültige Maturitätsausweise besitzen, oder welche in eine der bestehenden Tierarzneischulen eintreten wollen.

3. Sie begutachtet zu Handen des leitenden Ausschusses die Maturitätsausweise auswärtiger Schulanstalten.

4. Als verbindlicher Masstab für die Kontrole und die Prüfung gilt das in Kraft bestehende Maturitätsprogramm von 1888¹⁾ nebst Ergänzung von 1889²⁾.

5. Zur näheren Ordnung dieser Prüfungen wird das Departement des Innern nach Analogie des Abschnittes II, Art. 18 und 39 der Verordnung²⁾ für die Medizinalprüfungen ein besonderes Regulativ aufstellen und überhaupt die zur Vollziehung erforderlichen Instruktionen erlassen.

Dieses in Ziffer 5 vorgesehene Regulativ wurde sodann in provisorischer Weise vom eidg. Departement des Innern aufgestellt (vgl. Beilage I, pag. 5—8).

Auf Grundlage desselben bestanden im September und Oktober in Zürich und Bern die ersten Maturitätsprüfungen:

	Total	mit Erfolg	ohne Erfolg
Zürich	{ 11 ³⁾ 13 ⁴⁾	7 6	4 7
Bern	3 ⁴⁾	2	1

Mit dieser *eidgenössischen Maturitätsprüfung* ist wieder ein Gebiet des Schulwesens grösserer Einheitlichkeit näher gerückt

¹⁾ Jahrbuch 1888, Beilage I, pag. 20—22.

²⁾ Jahrbuch 1882, Beilage I, pag. 3—20.

³⁾ Maturitätsprüfung für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

⁴⁾ Maturitätsprüfung für Veterinäre.

und es ist dies insofern zu begrüssen. Das eidg. Gesetz betreffend die Medizinalprüfungen erwähnt zwar mit keinem Worte der Maturitätsprüfungen. Trotzdem sind dieselben sukzessive auf dem Verordnungswege ins Leben gerufen worden. Durch die eidgenössische Maturitätsprüfung sind nun die besondern *kantonalen* Maturitätsprüfungen, welche ausserhalb des Rahmens der vom Bunde anerkannten Mittelschulprüfungen für alle diejenigen zugänglich waren, die nicht einen regelmässigen Gymnasialkursus durchgemacht haben, nicht anerkannt. Es trifft dies insbesondere die Hochschulkantone.

Über das Ergebnis der im Berichtsjahre stattgefundenen Prüfungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

(+ = Prüfungen mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen	Basel		Bern		Genf		Lausanne		Zürich		Zusammen		Total	
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-		
Medizin.	naturwiss.	31	2	24	2	33	3	14	2	48	9	150	18	168
	anat.-phys.	20	2	30	4	16	1	12	3	35	9	113	19	132
	Fachprüfung	10	2	27	12	5	—	5	2	39	2	86	18	104
Zahnärztl.	anat.-phys.	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	2
	Fachprüfung	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	2
Pharmaz.	Gehülfenpr.	3	—	1	—	2	—	1	—	3	—	10	—	10
	Fachprüfung	2	—	5	—	2	2	3	1	3	1	15	4	19
Veterinär (nur in Bern u. Zürich)	naturwiss.	—	—	22	2	—	—	—	—	9	7	31	9	40
	anat.-phys.	—	—	10	5	—	—	—	—	8	—	18	5	23
	Fachprüfung	—	—	11	3	—	—	—	—	8	—	19	3	22
1891:	66	6	131	28	59	7	35	9	153	28	444	78	—	522
	72	—	159	—	66	—	44	—	181	—	522	—	—	—
1890:	49	10	123	21	56	9	26	6	135	32	389	78	467	—
	59	—	144	—	65	—	32	—	167	—	467	—	—	—

Sämtliche Prüfungen, genügende und ungenügende, verteilen sich nach der Heimatangehörigkeit der geprüften Personen folgendermassen:

Schweiz.

Zürich	67	Transport	214	Transport	333
Bern	89	Freiburg	10	Graubünden	23
Luzern	31	Solothurn	12	Aargau	25
Uri	2	Basel-Stadt	39	Thurgau	18
Schwyz	8	Basel-Landschaft	5	Tessin	8
Obwalden	2	Schaffhausen	11	Waadt	36
Nidwalden	1	Appenzell A.-Rh.	8	Wallis	8
Glarus	8	Appenzell I.-Rh.	2	Neuenburg	19
Zug	6	St. Gallen	32	Genf	18
	Transport 214	Transport 333		Total 488	

Ausland.

Deutschland . . .	10	Transport	25	Transport	31
Frankreich . . .	5	Holland . . .	1	Italien . . .	1
Oesterreich-Ungarn . . .	5	England . . .	4	Bulgarien . . .	1
Russland . . .	5	Schottland . . .	1	Ver. Staaten von Nordamerika . . .	1
Transport	25		Transport	31	Total 34
Zusammen	522.				

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen 1891.¹⁾

Nach dem Bericht des eidg. statist. Bureau zeigten die Prüfungen vom Herbst 1891 wieder einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem Vorjahr, wie sich aus nachfolgender Zusammenstellung, die zugleich die Resultate eines Jahrzehnts zur Verfügung stellt, ergibt:

	Von je 100 Geprüften hatten		Von je 100 Geprüften hatten	
	sehr gute	sehr schlechte	sehr gute	sehr schlechte
	Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als zwei Fächern	4 oder 5 in mehr als einem Fache	Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als zwei Fächern	4 oder 5 in mehr als einem Fache
1891	22	12	1885	17
1890	19	14	1884	17
1889	18	15	1883	17
1888	19	17	1882	17
1887	19	17	1881	17
1886	17	21		

Für die einzelnen Kantone ergibt sich hieraus folgendes Bild:

	Von je 100 Geprüften hatten											
	sehr gute					sehr schlechte						
	Gesamtleistungen, d. h. die Note 1 in mehr als zwei Fächern					4 oder 5 in mehr als einem Fache						
	1891	1890	1889	1888	1887	1886	1891	1890	1889	1888		
Schweiz . . .	22	19	18	19	19	17	12	14	15	17	17	21
Zürich . . .	31	27	29	29	27	26	8	9	8	12	12	14
Bern . . .	18	15	13	15	11	11	15	17	19	19	22	25
Luzern . . .	20	14	13	15	16	14	16	21	25	24	26	27
Uri . . .	9	7	7	5	8	7	23	22	29	36	41	31
Schwyz . . .	13	11	11	12	13	12	23	23	26	23	28	32
Obwalden . . .	22	12	17	15	11	9	5	17	12	15	17	14
Nidwalden . . .	15	15	15	15	18	13	9	11	18	9	16	18
Glarus . . .	23	26	23	24	21	22	5	8	10	12	12	17
Zug . . .	16	18	18	14	21	11	13	11	19	15	10	18
Freiburg . . .	17	9	12	12	14	14	11	19	18	24	19	28
Solothurn . . .	19	17	20	17	22	19	12	12	10	12	11	15
Baselstadt . . .	53	44	44	48	43	46	3	4	5	3	3	4
Baselland . . .	19	14	21	21	16	16	11	15	12	11	16	14
Schaffhausen . . .	28	28	28	30	30	26	8	2	3	7	8	8
Appenzell A.-Rh.	22	16	14	16	16	16	12	14	12	13	12	19
Appenzell I.-Rh.	10	6	5	10	4	7	37	30	31	36	30	52
St. Gallen . . .	24	18	19	18	16	17	13	15	11	13	14	24
Graubünden . . .	20	16	16	16	18	16	12	16	20	22	20	22
Aargau . . .	17	17	15	13	14	15	13	11	12	17	13	17
Thurgau . . .	33	30	26	28	22	22	7	5	4	4	9	9
Tessin . . .	17	11	13	12	11	11	14	32	28	30	27	38
Waadt . . .	21	19	17	20	22	16	10	11	12	14	10	18
Wallis . . .	13	10	8	8	6	5	16	21	27	37	36	39
Neuenburg . . .	38	28	28	27	25	22	5	8	10	12	12	16
Genf . . .	36	42	34	28	30	24	8	6	7	10	9	11

¹⁾ Siehe Bericht des eidg. statistischen Bureau.

Diese sichtliche und konstante Besserung in einer Reihe von Kantonen lässt den Rückschluss zu, dass dieselbe nicht blos eine Folge von Zufälligkeiten sei, wie sie auf statistischem Gebiete ja oft von Einfluss sind, sondern dass sie ihre Begründung findet in dem Eifer und der Tätigkeit der Kantone in der Heranziehung ihrer Jungmannschaft. Wir sind zwar mit diesen sichtlichen Erfolgen noch lange nicht am Ziele, aber sie gewähren doch die tröstliche Hoffnung, dass das Streben in der bezeichneten Richtung nicht nachlassen und auch weiterhin erfreuliche Erfolge zeitigen werde.

In der Unterscheidung nach den einzelnen Fächern erzeugt das letzte Jahrzehnt die folgende Entwicklung:

Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten							
	gute Noten, d. h. 1 oder 2				schlechte Noten, d. h. 4 oder 5			
	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterl.- kunde
1891	78	55	62	45	4	11	10	21
1890	76	53	57	41	6	13	12	24
1889	75	52	53	42	6	13	15	23
1888	71	51	54	40	8	16	14	25
1887	72	52	58	38	8	16	13	28
1886	69	48	54	35	9	19	18	32
1885	67	48	54	34	10	18	18	34
1884	66	48	54	34	10	21	18	36
1883	66	46	51	32	11	23	19	38
1882	63	47	55	31	13	24	18	40
1881	62	43	49	29	14	27	20	42

Für das Jahr 1891 stellen sich für die einzelnen Kantone die bezüglichen Verhältnisse folgendermassen:

Kanton des letzten Primarschul- besuches	Geprüfte Rekruten		Von je 100 Rekruten hatten														höhere Schulen bes.	
			Lesen		Aufsatz		Rech- nen		Vaterl.- kunde		die Notensumme					höhere Schulen bes.		
	im ganzen		dav. hatt. höher. Schulen bes.		1 oder 2	4 oder 5	1 oder 2	4 oder 5	1 oder 2	4 oder 5	4 bis 6	7 bis 10	11 bis 14	15 bis 18	19 bis 20	1 oder 2	4 od 5 oder 1	
	2629	1048	83	2	58	8	73	6	50	15	38	36	21	5	0	31	8	40
Zürich . . .	2629	1048	83	2	58	8	73	6	50	15	38	36	21	5	0	31	8	40
Bern . . .	5325	576	75	5	51	14	58	12	39	25	24	37	29	9	1	18	15	11
Luzern . . .	1299	365	75	8	53	14	54	15	40	25	26	35	29	9	1	20	16	28
Uri . . .	186	20	47	12	26	20	42	20	20	41	9	25	51	14	1	9	23	11
Schwyz . . .	441	57	65	9	37	23	47	16	31	31	18	32	37	11	2	13	23	13
Obwalden . . .	140	7	74	3	59	6	73	5	55	7	31	40	25	3	1	22	5	5
Nidwalden . . .	126	14	85	2	56	8	69	9	47	13	24	47	23	4	2	15	9	11
Glarus . . .	293	55	89	1	67	5	69	5	43	11	30	46	22	1	1	23	5	19
Zug . . .	215	56	84	5	50	11	64	9	43	22	22	45	28	4	1	16	13	26
Freiburg . . .	1152	126	68	5	51	11	60	10	49	15	23	41	29	6	1	17	11	11
Solothurn . . .	853	160	82	3	53	13	66	7	50	17	25	44	26	5	0	19	12	19

Kanton des letzten Primarschul- besuches	Geprüfte Rekruten		Von je 100 Rekruten hatten																								
			Lesen		Aufsatz		Rech- nen		Vaterl.- kunde		die Notensumme					die Note			höhere Schulen bes.								
	im ganzen		dav. höh. Schulen bes.		1 oder 2		4 oder 5		1 oder 2		4 oder 5		1 oder 2		4 oder 5		4 bis 6		7 bis 10		11 bis 14		15 bis 18				
Baselstadt .	431	175	98	0	87	2	81	3	67	9	63	27	9	1	—	53	3	41									
Baselland .	576	86	88	2	60	10	64	7	46	19	27	45	25	3	0	19	11	15									
Schaffhausen .	372	104	85	3	65	8	77	6	55	14	39	39	17	5	—	28	8	28									
Appenzell A.-Rh.	491	87	78	3	46	13	57	12	52	15	29	35	29	7	—	22	12	18									
Appenzell I.-Rh.	126	11	52	21	28	39	42	28	18	55	14	23	33	21	9	10	37	9									
St. Gallen .	1854	380	79	4	53	10	57	13	46	27	30	33	28	8	1	24	13	20									
Gränbünden .	780	162	84	2	52	10	65	10	38	27	28	36	29	6	1	20	12	21									
Aargau .	1835	279	76	5	51	13	57	13	45	20	23	39	30	7	1	17	13	15									
Thurgau .	863	211	92	2	72	6	79	6	52	16	44	37	14	4	1	33	7	24									
Tessin .	847	121	82	5	54	12	49	12	28	33	24	37	31	7	1	17	14	14									
Waadt .	2165	238	81	4	58	7	59	11	42	19	28	40	27	5	0	21	10	11									
Wallis .	836	51	55	9	38	15	52	17	44	17	18	36	36	9	1	13	16	6									
Neuenburg .	960	156	89	3	67	6	80	3	67	9	46	38	14	2	—	38	5	16									
Genf .	461	188	90	3	71	7	78	6	51	15	47	35	13	5	0	36	8	41									
Ungeschulte ohne be- stimmten Wohnort	2	—	—	100	—	100	—	100	—	100	—	—	—	50	50	—	100	—									
Schweiz .	25258	4733	78	4	55	11	62	10	45	21	29	37	27	6	1	22	12	19									
Hie von Besucher höherer Schulen	4733	99	—	95	0	96	0	88	1	81	17	2	0	—	71	0											
und zwar von:																											
Sekundar- und ähn- lichen Schulen .	3059	99	—	94	0	95	0	83	1	74	24	2	0	—	61	0											
Mittlere Fachschulen .	465	100	—	99	—	99	—	97	0	95	5	0	—	—	91	—											
Gymnasien u. ähn- lichen Schulen .	1054	100	—	99	—	98	0	95	0	94	5	1	—	—	88	0											
Hochschulen .	155	100	—	100	—	100	—	99	—	100	—	—	—	—	—	95	—										
Überdies mit: Ausländischem Pri- marschulort .	301	77	88	6	70	12	70	11	46	24	39	37	15	7	2	33	12	26									

Von den 149 nicht geprüften Rekruten waren 87 schwachsinnig, 24 taub, schwerhörig oder taubstumm, 4 blind, 1 sehr kurzsichtig, 7 epileptisch, 8 wurden von der Prüfung befreit, weil sie wegen Krankheit die Schule nie oder nur sehr kurze Zeit besucht hatten und bei 18, wovon 17 im Kanton Zürich, war vorgerücktes Alter als Befreiungsgrund angegeben.

Wir haben im letzten Jahrbuch darauf aufmerksam gemacht, dass es in den Verhältnissen begründet liege, dass in ausschliesslich landwirtschaftlichen Bezirken in den verschiedenen Teilen des Landes das Resultat der Rekrutenprüfungen zu wünschen übrig lasse.

Das eidg. statistische Bureau hat nun seit zirka 3 Jahren die Prüfungsergebnisse der *landwirtschaftlichen Rekruten*, die alljährlich beinahe die Hälfte des Rekrutenkontingentes ausmachen, getrennt aufgeführt und sie besonders für das Berichtsjahr ergänzt und für die Benutzung geeigneter gemacht.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält sonach die Ergebnisse von drei Jahren.

Kanton	Zahl der geprüften Landwirte	Von je 100 Landwirten hatten				Kanton	Zahl der geprüften Landwirte	Von je 100 Landwirten hatten			
		höhere Schulen besucht		die Note				höhere Schulen besucht		die Note	
		1 in mehr als zweij. Fäch.	4 oder 5 in mehr als einem Fache					1 in mehr als zweij. Fäch.	4 oder 5 in mehr als einem Fache		
Zürich . . .	2083	18	14	13		Appenzell A.-Rh. . .	266	4	4	25	
Bern . . .	7492	3	6	23		Appenzell I.-Rh. . .	186	1	2	45	
Luzern . . .	2159	12	6	30		St. Gallen . . .	1799	3	5	22	
Uri . . .	371	2	2	31		Graubünden . . .	1361	8	7	20	
Schwyz . . .	779	3	3	31		Aargau . . .	1929	4	6	19	
Obwalden . .	261	—	11	13		Thurgau . . .	823	9	16	11	
Nidwalden . .	208	3	8	17		Tessin . . .	727	4	5	35	
Glarus . . .	224	1	5	10		Waadt . . .	3202	2	11	14	
Zug . . .	262	14	8	20		Wallis . . .	2136	1	6	23	
Freiburg . .	2220	3	7	18		Neuenburg . . .	559	4	16	16	
Solothurn . .	706	9	12	18		Genf . . .	170	24	18	14	
Baselstadt . .	48	8	21	25	Ungeschulte ohne bestimmt. Wohnort	2	—	—	100		
Baselland . .	548	3	11	16							
Schaffhausen	370	9	12	7	Schweiz . . .	30891	5	8	21		

Wenn diese Zahlen auch wegen der kurzen Vergleichungsreihe noch keine durchaus zuverlässigen Rückschlüsse gestatten, so enthalten sie doch einen deutlichen Fingerzeig, dass es allerwärts im Schweizerlande die ernste Obsorge der Behörden sein muss, immer mehr für die allgemeine Ausbildung des landwirtschaftlichen Teils der Bevölkerung zu sorgen, wie es übrigens von allen Einsichtigen und insbesondere von den weitschauenden Landwirten selbst schon längst erkannt worden ist.

Im Jahr 1891 ist durch das eidg. Militärdepartement in Berücksichtigung von Bedenken, die von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurden, mit Bezug auf die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen verfügt worden, es seien die Nachschulen in den Jahren 1892 und 1893 versuchsweise fallen zu lassen. Den Ausgehobenen ist jeweilen am Schlusse der Prüfung zu eröffnen, dass es ihnen anheimgestellt bleibe, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teilzunehmen, in der Meinung, dass ein allfällig besseres Ergebnis der zweiten Prüfung ins Dienstbüchlein einzutragen ist. (Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements pro 1891.)

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

Das industrielle und gewerbliche Bildungswesen, das in so hohem Masse berufen ist, die Produktivkraft unseres Volkes und damit die Konkurrenzfähigkeit unserer Mittelindustrien und Handwerke zu fördern, hat auch im Berichtsjahre von seiten der Bundes- und Kantonalbehörden wachsende Beachtung gefunden. Man ist

sich überall klar geworden, dass, wenn sich die schweizerische industrielle und gewerbliche Tätigkeit nicht auf die Dauer von ihren Konkurrenten in den Grenzstaaten überflügelt sehen will, ein bedeutender Schritt nach vorwärts gemacht werden muss. Das ist insbesondere geschehen, seitdem der Bund das gewerbliche Bildungswesen in den Kantonen subventionirt. Die seither, in einem verhältnismässig kurzen Zeitraum gemachten Fortschritte sind unverkennbar. Es waren diese um so eher möglich und sie versprechen auch wirtschaftliche Nachhaltigkeit, als Hand in Hand mit den gewerblichen Bildungsbestrebungen auch eine rationelle Zollpolitik inauguriert wurde. Sie hat für den Aufschwung gewisser Gewerbe bescheidene, aber unumgänglich notwendige Schutzzollmomente beigebracht, die Förderungsmittel derselben sind.

Dass in den vom Bunde subventionirten Anstalten gearbeitet werde, hatte schon die im Jahre 1890 im Polytechnikum in Zürich veranstaltete Ausstellung der Schülerarbeiten der gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichnungsschulen bewiesen.

Im Berichtsjahr wurde sodann auf Grund der gemachten Erfahrungen vom schweizerischen Industriedepartement unterm 31. März eine *Verordnung* und ein *Reglement* „für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technischgewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten“ erlassen und dieselbe 10 Kantonsregierungen, welche zusammen 33 ausstellungspflichtige Anstalten vertraten, zur Vollziehung für die Vorbereitung auf die im Herbst 1892 in Basel abzuhaltende bezügliche Ausstellung zugewiesen.

Pro 1891 ergibt sich nach den einzelnen Kategorien der subventionirten Anstalten mit 11,172 Schülern und 251 Hospitanten folgende Zuteilung der Bundesbeiträge:

Anstalten	Anzahl	Bundesbeiträge Fr.
Technikum Winterthur	1	39000
Allgemeine Gewerbeschule Basel	1	17000
Eisenbahnschule Biel	1	7000
Kunstgewerbe- u. kunstgewerbli. Zeichnungsschulen	7	49289
Gewerbliche Zeichnungsschulen	33	14371
Gewerbliche Fortbildung- und Handwerkerschulen	63	52173
Webschulen für Seide und Baumwolle	2	10000
Uhrenmacherschulen	7	55901
Lehrwerkstätten für Schuhmacher, Schreiner, Metallarbeiter etc.	8	27945
Schnitzlerschule Brienz	1	2500
Schulen für weibliche Handarbeit	5	8700
Industrie- u. Gewerbemuseen, Lehrmittelsammlungen	13	79878
	142	363757

Um den Lehrern Gelegenheit zu bieten, sich immer mehr für die Unterrichtserteilung an gewerblichen Fortbildungsschulen auszubilden, fand im Sommersemester am Technikum in Winterthur ein

V. Instruktionskurs mit Bundesunterstützung statt. Es beteiligten sich an demselben 12 Teilnehmer aus 4 Kantonen. Der Kurs galt im Berichtsjahr der Ausbildung im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen.

Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss über die Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten *Bundesstipendien*:

Kanton	Besuch von Schulen		Reisen		V Instruktionskurs am Technikum Winterthur		VII Cours normal de travaux manuels à La Chaux-de-Fonds		Total
	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	Fr.
Zürich . . .	6	1940	1	200	4	1000	9	900	4040
Bern . . .	3	800	—	—	—	—	11	800	1600
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	2	200	200
Zug . . .	1	200	—	—	—	—	—	—	200
Solothurn . . .	—	—	—	—	4	1400	2	200	1600
Baselstadt . .	—	—	1	150	—	—	9	900	1050
Baselland . .	—	—	—	—	—	—	1	50	50
Appenzell A.-Rh.	1	500	—	—	—	—	—	—	500
St. Gallen . .	3	900	—	—	1	300	4	400	1600
Graubünden . .	1	250	1	250	—	—	3	300	800
Aargau . . .	4	1200	—	—	—	—	—	—	1200
Thurgau . . .	—	—	—	—	2	500	5	400	900
Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	12	1200	1200
Neuenburg . .	1	750	—	—	—	—	28	2100	2850
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	1	50	50
Total .	20	6540	3	600	11	3200	87	7500	17840

Anderweitige Subventionen respektive Vergütungen erhielten:

	Fr.
1. Schweiz. Gewerbeverein für <i>Lehrlingsprüfungen</i>	5900
2. Gewerbemuseum Winterthur für Abgabe von <i>Farbenblättern</i> an die vom Bund subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen	50
3. Subvention eines <i>Vorlagenwerkes</i> für mechanisch-technisches Zeichnen	400
4. <i>Handfertigkeitsunterricht</i> am Seminar Hofwyl (1891)	400
5. <i>Zuschneidekurs</i> der Schneidergewerkschaft Bern	50
6. <i>Fachkurs</i> der Schuhmachergewerkschaft Luzern	100
7. <i>Fachkurs</i> des Schuhmachermeistervereins Andelfingen	100
8. <i>Handstickereikurs</i> in Appenzell	300
9. Zeitschriften: Blätter für den Zeichen- und gewerbli. Berufsunterricht Die gewerbliche Fortbildungsschule	800 300 8400

Wir treten insbesondere noch auf den ersten Posten von Fr. 5900 betreffend die *Lehrlingsprüfungen* ein, da dieselben in den letzten Jahren eine erhebliche Ausdehnung gewonnen haben, und ein bedeutender Hebel für die gewerbliche Fortbildung geworden sind.

Dieselben werden vom Bunde in tatkräftiger Weise unterstützt, indem derselbe im Berichtsjahre einen Beitrag von Fr. 5900 hiefür

auswarf. Kantonale Regierungen haben die Subventionen für die auf ihrem Gebiete stattgefundenen Prüfungen beträchtlich erhöht, so z. B. St. Gallen von Fr. 600 auf Fr. 1500.

Über die finanziellen Leistungen für die Lehrlingsprüfungen gibt übrigens die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluss:

Prüfungskreis	Erste Prüfung anno	An- gemeldet	Geprüft	Beiträge der Kantone Fr.
Bezirk Affoltern (Mettmenstetten) . . .	1884	3	3	
Bezirk Pfäffikon	1881	7	7	
Bezirk Uster	1887	15	13	
Winterthur	1880	13	13	
Bezirk Zürich	1882	82	74	
Zürcher Oberland (Rüti)	1886	18	18	
Zürch. Seeverband (Thalwil)	1882	15	14	
Bern	1883	41	30	
Burgdorf	1880	14	14	
Bezirk Aarwangen (Langenthal)	1886	12	11	
Thun	1881	13	12	
Bezirk Konolfingen (Worb)	1889	11	11	
Biel	1890	8	8	
Kanton Luzern	1883	42	37	300
Kanton Uri (Altdorf)	1889	5	5	—
Kanton Glarus (Schwanden)	1890	14	13	300
Kanton Zug	1889	20	18	200
Kanton Freiburg	1890	66	61	320
Stadt Solothurn	1889	13	12	100
Olten	1890	11	11	—
Kanton Baselstadt	1877	74	64	500
Kanton Baselland (Liestal)	1879	20	20	100
Kanton Schaffhausen	1882	33	29	400
Kanton Appenzell A.-Rh. (Gais)	1888	30	24	—
Kanton St. Gallen	1885	123	104	1500
Stadt Chur	1886	7	3	—
Zofingen	1890	11	9	100
Stadt Aarau	1891	16	10	150
Kanton Thurgau (Frauenfeld)	1886	47	44	600
Schweiz. Uhrmachergenossensch.	1887	4	4	—
Schweiz. Coiffeurverband	1890	4	4	—
	Total	802	700	5630

Die im Jahre 1891 geprüften Lehrlinge resp. Lehrtöchter gehören folgenden Berufsarten an:

Bäcker	21	Gärtner	16	Konditor.	12
Bildhauer	5	Giesser	5	Korbmacher	2
Blattmacher	5	Glaser	6	Küfer und Kübler	18
Buchbinder	18	Glasmaler	4	Kupferschmied	10
Buchdrucker (inkl. Schrifts.)	13	Goldschmied	1	Lichtdrucker	1
Bürstenmacher	5	Graveur	2	Lithograph	2
Coiffeur	9	Gürtler und Giesser	2	Maler.	29
Dekorationsmaler	1	Hafner	6	Marmorist	1
Drechsler	6	Holzbildhauer	1	Maschinenschlosser	8
Dreher	6	Hufschmied	5	Maschinenzeichner	1
Feilenhauer	1	Käser.	3	Maurer	2
Gabeln- und Rechenmacher	3	Kaminfeger	1	Mechaniker	34
Galvanoplastiker	1	Kleinmechaniker	11	Metzger	9

Möbelarbeiterin	2	Schmied	17	Stereotypeur	1
Modellschreiner	2	Schneider	21	Tapezierer	20
Modistin	1	Schneiderin	17	Uhrmacher	10
Mosaikleger	1	Schreiner	82	Waffenschmied	1
Optiker	1	Schuhmacher	20	Wagenlackirer	1
Photograph	1	Spengler	32	Wagner	23
Posamentier	1	Steindrucker	2	Weissnäherin	11
Sattler	26	Steinhauer	14	Zeichner	2
Schlosser	76	Steinschneider	3	Zimmermann	12

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Vgl. übrigens auch den statistischen Teil.)

a. Stipendien. Stipendien (Art. 2 des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 27. Juni 1884) wurden an 7 Schüler im Betrage von Fr. 1550 ausgerichtet, ebenso *Reisestipendien* im Betrage von Fr. 2236 an 9 Bewerber, wovon je drei auf die Kantone Freiburg und Bern und je einer auf die Kantone St. Gallen, Graubünden und Neuenburg entfallen.

b. Ackerbauschulen. Die drei Ackerbauschulen der Kantone Zürich, Bern und Neuenburg haben pro 1891 die folgenden Staatsbeiträge erhalten:

	Frequenz	Für Lehrkräfte		Für Deckung des Ausfalls an Schulgeld		Total
		Schüler	Fr.	Fr.	Fr.	
Strickhof (Zürich)	51	—	873	7000	7873	
Rütti (Bern)	44	10143	515	—	10658	
Cernier (Neuenburg)	26	16032	2054	—	18086	
1891:	121	26175	3442	7000	36617	
1890:	121	15707	4858	11775	32340	
Differenz:		—	+10468	-1416	-4775	+4277

Den Anstalten Rütti und Cernier ist die Hälfte der für Lehrmittel und Lehrkräfte gemachten Auslagen vergütet worden, während der Schule Strickhof, für welche einzig noch die Schulgelder ausserkantonaler Schweizerbürger gesetzlich höher als diejenigen der Kantonsbürger sind, der Ausfall vergütet wurde, welcher aus der Gleichstellung aller Schüler mit Bezug auf das Schulgeld entstand. Die Frequenz war dieselbe wie im Vorjahr.

c. Landwirtschaftliche Winterschulen. Die pro 1891 für die Winterschulen gemachten Aufwendungen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	Ausgaben der Schulen für Lehrkräfte			Total	Bundes-Subvention	Frequenz
	Lehr-kräfte	Lehr-mittel	Ver-schiedenes			
Sursee (Luzern)	5715	529	1569	7813	3122	41
Brugg (Aargau)	7050	959	620	8629	4004	27
Lausanne (Waadt)	11840	1318	789	13947	6579	51
1891:	24605	2806	2978	30389	13705	119
1890:	24016	3843	2482	30351	12461	106
Differenz:	+589	-37	+496	+38	+1244	+13

Der Bundesbeitrag beträgt die Hälfte der Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel.

d. Gartenbauschule in Genf.

	Theoret. Unterricht und Lehrmittel Fr.	Praktischer Unterricht Fr.	Total Fr.	Bundes- subvention Fr.	Frequenz Schüler
1891 :	10905	7768	18673	7894	33
1890 :	10021	8395	18416	7109	32
Differenz :	+884	-627	+257	+785	+1

Diese Anstalt ist im Juli des Berichtsjahres vom Kant. Genf übernommen worden und wird als kantonale Anstalt weitergeführt werden.

e. Deutschschweizerische Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädensweil.

Es ist dies eine neugegründete Anstalt. Der eigentliche Anfang des Anstaltsbetriebes datirt vom 1. Dezember 1890, der Unterricht begann am 9. März 1891. Die Kurse über Obst-, Wein- und Gartenbau wurden von 16 Schülern besucht.

Aus der ersten Rechnung der Anstalt vom 1. September 1890 bis 31. August 1891 ergibt sich eine Gesamtausgabe von Fr. 35,043, an welche Summe ein Bundesbeitrag von Fr. 15,000 verabfolgt wurde. Die Kosten der baulichen Einrichtungen betrugen Fr. 95,439, woran sich der Bund mit Fr. 39,500 beteiligte.

Die alljährlich nach Abrechnung des vom Bunde erhältlichen Beitrages zu deckenden Betriebskosten von Fr. 18,000 werden auf die beteiligten Stände unter Berücksichtigung ihres Rebareals und der Zahl der Obstbäume laut Vertrag repartirt wie folgt:

1. Zürich . . .	36,0 %	Fr. 6480	9. Graubünden . .	3,0 %	Fr. 540
2. Thurgau . . .	14,5 "	" 2610	10. Schwyz . .	2,0 "	" 360
3. St. Gallen . . .	14,5 "	" 2610	11. Solothurn . .	1,5 "	" 270
4. Bern	10,0 "	" 1800	12. Appenz. A.-Rh.	1,5 "	" 270
5. Luzern	4,25 "	" 765	13. Glarus	1,5 "	" 270
6. Schaffhausen . . .	4,25 "	" 765	14. Zug	1,0 "	" 180
7. Baselstadt . . .	3,0 "	" 540		Total . 100,0 %	Fr. 18000
8. Baselland . . .	3,0 "	" 540			

f. Molkereischulen. Die Ausgaben der Kantone und des Bundes für diese Anstalten erreichten im Jahre 1891 die nachfolgenden Summen:

	Ausgaben für Lehrkräfte Lehrmitt. Verschied.			Total Fr.	Bundes- subvention Fr.	Frequenz Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.			
Rütti	11900	2461	2718	17079	7180	18 ¹⁾
Freiburg	11040	2225	350	13615	6633	6 ²⁾
Sornthal	7200	887	—	8087	4044	19 ³⁾
Moudon	8791	2583	—	11374	5687	4 ⁴⁾
1891 :	38931	8156	3068	50155	23544	40
1890 :	28001	6927	—	39390	17464	—
Differenz :	+10930	+1129	—	+10765	+6080	—

¹⁾ In 2 Klassen (Jahreskurse). — ²⁾ Ausserdem 12 Teilnehmer an Kursen. — ³⁾ Halbjährige Kurse (7 + 12 Schüler). — ⁴⁾ Zulässiges Maximum der Schülerzahl.

Zu den obigen Bundesbeiträgen kommt noch eine Subvention von Fr. 25,000, als zweite Hälfte der dem Kanton Bern an die Neubauten der Molkereischule Rütti bewilligten Summe. Die Gesamtkosten dieser Neubauten, bestehend aus Anstaltsgebäude, Fabrikationsgebäude und Käsespeicher, betragen Fr. 152,590.

g. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse. In 12 Kantonen (1890: 13) wurden 108 (93) Kurse und in 11 (1890: 11) 635 (581) Wandervorträge abgehalten und von den Kantonen Fr. 37,206 (1890: Fr. 28,385) verausgabt, wovon Fr. 24,830 für Kurse und Fr. 12,376 für Vorträge. Der Bundesbeitrag betrug Fr. 14,435 (1890: Fr. 12,818) als Hälfte der Auslagen für Lehrkräfte und Lehrmittel. Sieben Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin) hat der Bund an die Auslagen für 377 Käserei- und Alpinspektionen Fr. 2988 ausbezahlt als Hälfte der bezüglichen Ausgaben, exklusive die von den Kantonen für Prämien ausgeworfenen Beiträge.

VI. Förderung der kommerziellen Bildung.

Indem wir an die Ausführungen im letzten Jahrbuch anknüpfen, haben wir hier mitzuteilen, dass der Bundesrat unterm 18. November 1890 den Räten eine Botschaft und einen Beschlusseentwurf betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung vorlegte. Dieser Entwurf verlangte die Ermächtigung für den Bund, die kommerziellen Bildungsanstalten, sowie auch die kaufmännischen Vereine zu subventioniren und im ferner die Aussetzung eines Kredits von Fr. 60,000 zu dem genannten Zwecke. Die Vorlage wurde im April 1891 von den eidg. Räten angenommen.

Dieser Bundesbeschluss ¹⁾ betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung und die bezügliche Vollziehungsverordnung ¹⁾ traten am 24. Juli 1891 in Kraft.

Von dem dem Bundesrat zur Verfügung gestellten Kredit von Fr. 60,000 wurden 1891 verwendet:

für Handelsschulen . . .	Fr. 22917	Luzern, Chaux-de-Fonds, Neuenburg, Genf.
„ kaufmännische Vereine . . .	15950	
Total .	Fr. 38667.	33 Sektionen und an das Zentralkomitee des Schweiz. kaufmänn. Vereins.

Um der Subvention teilhaftig werden zu können, sind für die Handelsschulen ziemlich rigorose Bestimmungen aufgenommen worden; insbesondere wurde verlangt, dass der Eintritt in diese Schulen erst nach zurückgelegtem 15. Altersjahr und nach bestandener Aufnahmsprüfung erfolgen könne, und dass der Unterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahreskursen erteilt werde.

¹⁾ Beilage I., pag. 1—5.

Zürich, Technikum Winterthur, Bern und Solothurn haben ihre Schulen den Bestimmungen des Bundesbeschlusses schon angepasst, teils sind sie daran, es zu tun.

Was die Subventionirung der kaufmännischen Vereine anbetrifft, so hat der Bund pro 1891 die folgenden Summen zur Unterstützung ihrer Unterrichtsbestrebungen ausgeworfen:

Dem Zentralkomitee des Schweiz. kaufmännischen Vereins . .	Fr. 2000
An 27 Sektionen "	11150
An 6 Sektionen, welche dem obigen Verbande nicht angehören "	2800
	Total Fr. 15950

Diese Subventionen haben den Zweck, für die Ausgaben für Kurse, Vorträge, Preisaufgaben, Erwerbungen für die Bibliothek etc. teilweise aufzukommen.

Der Bundesrat ist durch den Bundesbeschluss auch ermächtigt, Stipendien an Schüler in- und ausländischer Handelsschulen, sowie an Sammlungen zu verabreichen.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses macht sich unter den beteiligten Anstalten eine erfreuliche Entwicklung und ein reger Wetteifer in den Bildungsbestrebungen bemerkbar.

Im statistischen Teil finden sich detaillirtere Angaben über die ökonomischen Verhältnisse etc. der einzelnen Anstalten, so dass wir blass hierauf verweisen können.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes.

1. Militärischer Vorunterricht.

a. *Obligatorischer Unterricht.*

I.—II. Stufe (10.—15. Altersjahr).

Auch für das Berichtsjahr sind wieder nennenswerte Fortschritte zu verzeichnen, da die Erziehungs- und Schulbehörden dem Turnunterrichte ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden und den gesetzlichen Vorschriften Nachachtung verschaffen. Mehrere Kantone, wie Zürich, Baselland, Solothurn, Aargau und Genf liessen schon seit Jahren regelmässig Turnprüfungen durch Fachinspektoren abhalten, von andern Kantonen ist die Vornahme spezieller Inspektionen des gesamten Turnwesens durch Fachexperten in Aussicht genommen und zum Teil bereits durchgeführt (Schaffhausen, Graubünden) oder in Aussicht genommen (Appenzell A.-Rh.). Beinahe überall gibt sich reges Streben zur Förderung dieses Unterrichtes kund.

Um zu ermöglichen, dass auch die Knaben der zweiten Stufe das vom Bund geforderte Minimum von 60 Turnstunden jährlich erhalten, hat beispielsweise der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen angeordnet, dass in allen den Gemeinden, welche die Schulpflicht auf 6 ganze und 3 teilweise Schuljahre normirt haben, im

Sommersemester die Knaben II. Stufe wöchentlich mindestens eine Stunde Turnunterricht neben dem im Lehrplan vorgesehenen andern Unterricht erhalten sollen. Unter allen Umständen sollen alle Knaben jährlich mindestens 60 Stunden Turnunterricht haben.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

I. Primarschulen.

Kantone	Schul- gemeinden	Von d. Schulgemeinden besitzen				Primar- schulen	An den Primarschulen wird Turnunterr. erteilt		
		Genügende Turn- plätze	Voll- ständige Geräte	Genügende Turn- lokale			das ganze Jahr	mindest. 60 Stund. per Jahr	
Zürich . . .	396	375	179	31		396	33	135	
Bern . . .	815	543	276	58		1300	270	168	
Luzern . . .	168	83	13	4		275	54	20	
Uri . . .	20	9	3	3		20	1	1	
Schwyz . . .	30	24	6	4		30	4	—	
Obwalden . .	7	7	7	—		7	—	—	
Nidwalden . .	16	8	7	1		16	—	—	
Glarus . . .	29	27	23	3		29	1	1	
Zug . . .	11	5	2	1		11	2	2	
Freiburg . . .	237	143	48	7		237	17	23	
Solothurn . . .	126	89	46	5		202	22	22	
Baselstadt . .	4	3	3	3		4	4	4	
Baselland . . .	72	60	50	6		72	6	24	
Schaffhausen .	36	31	33	10		36	28	27	
Appenzell A.-Rh.	111	83	97	49		111	29	35	
Appenzell I.-Rh.	15	10	—	—		15	—	—	
St. Gallen . . .	214	132	48	17		344	72	78	
Graubünden . .	213	87	8	18		346	15	15	
Aargau . . .	285	257	207	39		478	74	152	
Thurgau . . .	186	183	184	8		186	10	30	
Tessin . . .	250	55	7	8		250	18	71	
Waadt . . .	388	359	264	107		578	332	332	
Wallis . . .	165	124	64	9		251	—	21	
Neuenburg . . .	68	64	47	26		230	180	185	
Genfa. öffentl. Schul.	53	41	16	16		54	20	52	
z. Privatschulen	15	5	8	8		15	15	15	
1890/91: 3930		2807	1646	441		5493	1207	1413	
1889/90: 3876		2736	1616	415		5327	1173	1432	
Differenz: +54		+71	+30	+26		+166	+34	—19	

Von den 3930 Primarschulgemeinden besitzen

Ungenüg. Turnplätze Zahl	Ungenüg. Turnplätze % 15,3	Noch keinen Turnplatz		Unvollständige Geräte		Keine Geräte		Kein Turnlokal		Total Zahl 3930 100
		Zahl	% 13,7	Zahl	% 38,2	Zahl	% 19,9	Zahl	% 83,2	
1890/91: 585	15,3	538	13,7	1501	38,2	783	19,9	3270	83,2	3930 100
1889/90: 629	16,2	511	13,2	1422	36,7	838	21,6	3281	84,7	3876 100
Differenz: —44	—	+27	—	+79	—	—55	—	—11	—	+54 —

Von 5493 Primarschulen erteilten Unterricht:

	Nur im Sommer		Gar nicht		Minimum von 60 Stunden nicht erreicht	
	Zahl	% 65,2	Zahl	% 12,8	Zahl	% 74,3
1891:	3580	65,2	706	12,8	4080	74,3
1890:	3484	65,4	670	12,6	3895	73,1
	+96	—	+36	—	185	—

II. Höhere Volksschulen.

Kantone	Zahl der Schulen	Von den höhern Volksschul. besitz. Genügenden Turnplatz	Alle Geräte	Turn- lokal	Es wird Unterr. erteilt das ganze Jahr	Minim. v. 60 Std. erreicht
Zürich	95	94	69	24	29	62
Bern	72	70	50	39	62	70
Luzern	33	26	8	6	15	7
Uri	1	1	1	1	1	1
Schwyz	8	8	4	—	2	—
Obwalden	2	1	1	1	1	—
Nidwalden	2	2	1	—	—	—
Glarus	8	8	8	3	1	1
Zug	6	6	2	2	2	2
Freiburg	8	8	7	4	4	4
Solothurn	13	11	9	4	3	2
Baselstadt	3	3	3	3	3	3
Baselland	4	4	4	3	3	4
Schaffhausen	8	8	8	7	7	7
Appenzell A.-Rh.	10	8	9	5	2	3
St. Gallen	29	26	21	10	15	18
Graubünden	12	9	6	6	1	1
Aargau	25	24	23	15	18	21
Thurgau	24	24	24	4	6	16
Tessin	32	25	13	3	16	28
Waadt	20	20	20	20	20	19
Wallis	4	4	4	4	4	4
Neuenburg	9	9	9	8	9	9
Genf	14	3	3	3	3	3
1890/91: 442		402	307	175	227	285
1889/90: 443		401	306	166	230	285
	—1	+1	+1	+9	—3	—

Es haben von:

Zahl der Schulen	keinen Turnplatz		Unvollständige Geräte		keine Turngeräte		keinen Unterricht		Nicht 60 Stunden	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1891: 442	16	3,6	106	24,0	29	6,5	21	4,7	157	35,5
1890: 443	19	4,3	105	23,7	32	7,4	21	4,7	158	35,4
Differenz: —1	—3	—	+1	—	—3	—	—	—	—1	—

Zusammenfassende Übersicht.

Von den Knaben des 10. bis 15. Altersjahres besuchten den Turnunterricht:

Kantone	Das ganze Jahr	a.		b.		c.		Total
		Nur einen Teil des Jahres	Zusammen	Gar nicht				
Zürich	6400	8500	14900	4000				18900
Bern	10305	21325	31630	2908				34538
Luzern	1607	3702	5309	3101				8410 ¹⁾
Uri	80	504	584	?				584
Schwyz	378	1044	1422	187				1609 ²⁾
Obwalden	—	468	468	57				525
Nidwalden	—	265	265	228				493

¹⁾ Bei b sind 228, bei c 1476 Fortbildungsschüler inbegriffen. — ²⁾ c sind meistens Halbtagschüler.

Kantone	a.	b.	c.			Total
	Das ganze Jahr	Nur einen Teil des Jahres	Zusammen	Gar nicht	nicht	
Glarus . . .	252	1125	1377	434		1811 ¹⁾
Zug . . .	429	525	954	—		954
Freiburg . . .	511	4647	5158	—		5158
Solothurn . . .	740	3992	4732	36		4768
Baselstadt . . .	4152	—	4152	—		4152
Baselland . . .	832	2640	3472	—		3472
Schaffhausen . . .	1506	673	2179	—		2179
Appenzell A.-Rh. .	711	2465	3176	30		3206 ²⁾
Appenzell I.-Rh. .	—	397	397	?		397
St. Gallen . . .	3179	5874	9053	1533		10586 ³⁾
Graubünden . . .	301	2626	2927	1621		4548
Aargau . . .	3460	8200	11660	161		11821
Thurgau . . .	852	4531	5383	—		5383
Tessin . . .	804	917	1721	?		1721
Waadt . . .	9050	5500	14550	350		14900
Wallis . . .	—	5500	5500	2000		7500
Neuenburg . . .	4945	719	5664	102		5766 ⁴⁾
Genf: a. öffentl. Schulen .	4209	—	4209	491		4700
b. Privatanstalten	850	—	850	—		850
1890/91:	55553	86139	141692	17239		158931
1889/90:	53157	84464	137621	16331		153952
	+2396	+1675	+4071	+ 908		+4919

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe wurde im Berichtsjahre in 10 früheren Kursorten fortgesetzt und in einer Ortschaft (Wald) neu eingeführt. Die Beteiligung und die an jedem einzelnen Kursorte war folgende:

Kursorte	Kurs	Schülerzahl			Stunden
		am Anfang	am Ende	des Kurses	
1. Zürich und 19 Nachbargemeinden	VIII	340	299	35	bezw. 42
2. Winterthur (Bezirke Andelfingen, Bülach, Pfäffikon, Uster, Hinwil und Winterthur) nebst 20 Mann von Schaffhausen	VIII	801	714	40	bezw. 73
3. Männedorf	IV	70	67	36	
4. Uster	II	33	29	62	
5. Bern	IV	268	196	80	
6. Luzern	III	64	57	66	
7. Nidwalden (4 Gemeinden) .	II	45	45	22	
8. Einsiedeln	II	39	35	48	
9. Basel	II	237	138	146	
10. Chur	II	76	46	?	
11. Wald	I	56	46	39	
		1891:	2029	1672	
		1890:	1789	1535	
		+240	+137		

In Zug ist der Unterricht eingegangen.

¹⁾ In den Repetirschulen wird nirgends geturnt. — ²⁾ c meistens wegen Gebrechen ärztlich dispensirt. — ³⁾ Bei c sind 1186 Ergänzungsschüler. — ⁴⁾ c sind dispensirt.

Am Unterricht beteiligten sich im ganzen 90 Offiziere, 120 Unteroffiziere und 20 Lehrer und Vorturner von Turnvereinen, zusammen 230 Instruiriende.

Der Inspektionsbefund über diesen Unterricht lautet sehr günstig, so dass das eidg. Militärdepartement in seinem Geschäftsbericht pro 1891 die Organisation desselben in der nächsten Zeit in Aussicht nimmt, da ihm die Grundlagen hiefür durch die in den verschiedenen Ortschaften gemachten Erfahrungen als hinlänglich genügend erscheinen.

2. Schweizerischer Turnlehrerbildungskurs.

Die Abhaltung des beabsichtigten III. schweizerischen Turnlehrerbildungskurses musste ungenügender Beteiligung halber auf 1892 verschoben werden.

3. Vorturnerkurse.

Aus einem Berichte des Zentralkomites des Schweizerischen Turnvereins geht hervor, dass im Jahre 1891, nachdem zuerst ein Zentralkurs für die Kursleiter der Vorturnerkurse abgehalten wurde, diese letztern nachher an 33 Kursorten mit 62 Kursen und von 41 Kursleitern dirigirt stattfanden und dass an diesen Kursen 2001 Vorturner aus 373 Turnsektionen teilnahmen.

In ganz ähnlicher Weise sind die Vorturnerkurse des Schweizerischen Grütlivereins organisirt.

Diese Bestrebungen des Schweizerischen Turnvereins und des Grütliturnvereins sind durch Bundessubventionen unterstützt worden.

VIII. Hebung der schweizerischen Kunst.

Mit Bezug auf die Subventionirung des Telldenkmales ist zu berichten, dass dem Initiativkomite für dasselbe grundsätzlich ein Beitrag von 50% an die Kosten des Denkmals, dessen Fundamentierung, des Konkurses und der Jury zur Beschaffung des künstlerischen Modells und der Renovation des alten Turmes in Altdorf zugesichert werden konnte. Im Berichtsjahre wurden sodann die Vorbereitungen für die vom 1. Mai bis 12. Juni 1892 zu eröffnende II. nationale Kunstausstellung in Bern getroffen.

Bezüglich der Regelung der Nachbildung von Kunstwerken, die dem Bunde gehören, wurde ein Reglement erlassen.¹⁾

Aus dem Kredit von Fr. 12,000 an den Schweiz. Kunstverein wurden vier Ölgemälde und eine Marmorbüste angeschafft.

Für die im letzten Jahrbuch behandelte Gottfried Keller-Stiftung ist im Berichtsjahre ein Reglement aufgestellt worden.²⁾ Der Stiftungsurkunde gemäss überträgt dasselbe der Kommission die

¹⁾ A. S. n. F. XII. 103.

²⁾ Bundesblatt 1891, Bd. III, 1052.

selbständige Verwendung des Reinertrages des Stiftungsvermögens. Für die Ankäufe ist als Norm aufgestellt, dass zeitgenössische Kunstwerke nur ausnahmsweise berücksichtigt werden dürfen. — Im Berichtsjahre sind an der Auktion der Kunstsammlung Vincent in Konstanz für Fr. 40,000 Glasgemälde erworben worden. — Die Stifterin, Frau Lydia Welti-Escher, ist am 12. Dezember 1891 unvermutet aus dem Leben geschieden. In hochherziger Weise hat sie die Eidgenossenschaft testamentarisch, abgesehen von einigen Legaten, zur Erbin ihres noch übrigen Vermögens eingesetzt.

Der Bestand der Gottfried Keller-Stiftung stellte sich auf 31. Dezember 1891 auf Fr. 2,706,126.

IX. Erhaltung vaterländischer Altertümer.

Die im Berichtsjahre gemachten Anschaffungen sind sehr bedeutende und werden dem Landesmuseum zur Zierde gereichen.

a. Anschaffungen von Altertümern von gemeineidgenössischem Interesse, die Eigentum des Bundes bleiben.

1. Zwei aus der Kirche von Hérémence (Wallis) stammende Altarflügel.
2. Dreizehn zum Teil kolorirte Handzeichnungen zu Glasgemälden aus dem 17. Jahrhundert.
3. Drei Glasgemälde aus einer Kirche des Wallis stammend, aus dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts.
4. Eine goldene Kette, Ehrengeschenk Ludwigs XIV. an das Haupt der Walliser Gesandtschaft bei Erneuerung des Bundes in Solothurn 1715.
5. 36 Glasgemälde aus englischem Privatbesitz, schweizerischen Ursprungs, aus dem 16. Jahrhundert (darunter 2 Rundscheiben mit Familienwappen, die übrigen Standesscheiben und Darstellungen aus der Heiligenlegende).
6. Ein Tischtuch mit Leinenstickereien aus dem Oberwallis, mit Jahrzahl 1574.
7. Ein Flügelaltar der Blarer von Wartensee (St. Gallen), aus dem 16. Jahrhundert.
8. 73 Glasgemälde nebst einer Sammlung Bruchstücke von solchen (gewesener Privatbesitz der Familie Vincent in Konstanz) aus dem 16. und 17. Jahrhundert, zum Teil herrührend aus dem Zisterzienser Kloster Dänikon (Thurgau), zum Teil Arbeiten des Andreas Hös etc.
9. 6 Glasgemälde auf dem Gemeindehause von Teufen (Appenzell A.-Rh.) aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.
10. Ein römisches Schwert, aufgefunden in Port bei Nidau.

b. Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.

1. Erhöhung des Beitrages an die Herstellung der alten Sprengibrücke in der Schöllenen bei Göschenen.

2. Ausrichtung des Beitrages von Fr. 1000 für die Herstellung des St. Gallusturmes bei Schännis.
3. Fr. 2750 (Hälfte des zugesicherten Beitrages) für Herstellung der Kirche St. Johannes Baptista bei der Burg ob Altendorf (Schwyz).

c. Unterstützung kantonaler Altertümersammlungen. Beitrag von Fr. 2250 an den historischen Verein des Kantons Freiburg für den Ankauf von vier Glasgemälden.

Im ferner ist den kantonalen antiquarischen Sammlungen von Basel, Bern, St. Gallen, Genf, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Thurgau und Zürich, sowie den historisch-antiquarischen Gesellschaften von Appenzell I.-Rh., Graubünden und Schwyz für Erwerbungen, die sie im Verein mit den Bevollmächtigten des Bundes an der Auktion der Kunstsammlung Vincent in Konstanz machten, ein Zuschuss aus Bundesmitteln im Gesamtbetrage von Fr. 30,314 gegeben worden.

Dem Bunde sind im Berichtsjahre eine Reihe von Geschenken antiken oder kulturhistorischen Wertes von hochherzigen Gebern zugegangen und zwar von Herrn Oberst A. Keller, Chef des eidg. Generalstabsbureaus in Bern (eine Anzahl historisch wertvoller Gegenstände, die Vereineigentum der helvetischen Gesellschaft gewesen); von Herrn Konsul H. Angst in Zürich (eine reichhaltige Sammlung altschweizerischer bemalter und Relieföfen des 17. und 18. Jahrhunderts, sodann eine Sammlung von einzelnen schweizerischen Kacheln und Ofenteilen des 15. bis 18. Jahrhunderts, mit einziger Ausnahme der Serien, die zur Ausschmückung der Wohnräume des Schenkers dienen); von der Familie des Herrn Bildhauer Schlöth sel. in Zürich (Gipsbüste des Malers Bühlmann sel.); von Frau Marie Hüni in Thunstetten (ein alterer Schrank aus dem Schloss Greifensee, aus der Grenzscheide des 17. und 18. Jahrhunderts); von Herrn Dr. G. Amsler in Wildegg (25 Stück alter Ofenkacheln).

Prof. Dr. Ferdinand Vetter in Bern erbot sich, auf das ihm gehörende Klostergebäude St. Georgen in Stein a. Rh. eine Servitut in dem Sinne zu errichten, dass jenes Gebäude niemals eine bauliche Veränderung erleiden dürfe, die ihm den jetzigen altertümlichen Charakter rauben würde. Ebenso nahm er die Unterhaltungspflicht des Gebäudes auf sich.

X. Schweizerisches Landesmuseum.

Durch Beschluss vom 18. Juni 1891 wurde Zürich als Sitz des schweizerischen Landesmuseums erkoren und die Stadt erklärte sich zur Erfüllung der durch den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1890¹⁾ an den Sitz der Anstalt geknüpften Verpflichtungen bereit. Im Berichtsjahr wurde sodann auch die durch den zitierten Bundesbeschluss vorgesehene Verwaltungskommission der Anstalt bestellt, in welche der Bund 5, Stadt und Kanton Zürich je ein Mitglied

¹⁾ Jahrbuch 1890, Beilage I., pag. 1—2.

abordneten. — Der *Merian'sche Museumfonds*, der dem Bunde „zur Erwerbung oder Vermehrung eines schweizerischen Nationalmuseums für künstlerische oder kunstgewerbliche Gegenstände früherer Zeiten“ von Baumeister L. Merian sel. in Basel hinterlassen worden war, weist auf 31. Dez. 1892 einen Vermögensbestand von Fr. 137,268 auf.

XI. Nationale Erinnerungsfeier der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft (den 1. August 1891).

Die Säkularfeier nahm einen erhebenden und hochpatriotischen Verlauf. In allen Kirchen ertönte am 1. August Festgeläute, Freudenfeuer flammten auf den Höhen und am Sonntag den 2. August wurde der Gottesdienst überall zu einer patriotischen Feier gestaltet.

Die Zentralfeier in Schwyz hat unter allgemeiner, begeisterter Teilnahme stattgefunden, und es hat hiezu insbesondere die Aufführung des Festspiels, sowie die denkwürdige Feier auf dem Rütli beigetragen und es durften jene Festtage für unser gesamtes öffentliches Leben und Fühlen wohl nicht ohne gute Nachwirkung bleiben. — Der Verwendung der auf den Festanlass von der Eidgenossenschaft erstellten Erinnerungszeichen — Gedenkblatt, Denkmünzen und Festschriften — haben wir schon im letzten Jahrbuch gedacht.

XII. Unterstützung von Werken der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Die *geodätische Kommission* hat die 9. und 10. Lieferung ihrer Publikation „Nivellement de précision de la Suisse“, welche einen vorläufigen Abschluss der grundlegenden Nivellementsarbeiten enthalten, herausgegeben. — Von der *geologischen Gesellschaft* ist während des Berichtsjahres die XXXI. Lieferung der „Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz“ herausgegeben worden, sodann sind in Vorbereitung eine Reihe von Erläuterungen zu den geologischen Blättern. — Die *Denkschriftenkommission* publizirte eine meteorologische Arbeit des Herrn Prof. Dr. A. Rigganbach in Basel: „Die Niederschlagsverhältnisse in Basel“. — Der *Arbeitstisch am internationalen zoologischen Institut des Hrn. Prof. Dohrer in Neapel* war im Berichtsjahre von zwei schweizerischen Gelehrten während fünf Monaten besetzt.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft.

Veröffentlichungen:

- XII. Band des „Jahrbuches für Schweizergeschichte“.
- X.—XII. Band der „Quellen zur Schweizergeschichte“.
- XXII. Jahrg. (in 6 Numm.) des „Anzeigers für Schweizergeschichte“.
- XX. und XXI. Lieferung vom Idiotikon der deutschschweizerischen Mundarten.

Der Zentralkommission für *schweizerische Landeskunde* ist für die Dauer von fünf Jahren ein jährlicher Beitrag von Fr. 3000 zugesichert worden. Sie hat auf Schluss des Jahres die erste Lieferung der „*Bibliographie der schweizerischen Landeskunde*“ veröffentlicht.

3. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Die von der Gesellschaft unternommene *Statistik des Armenwesens* in der Schweiz ist in Bearbeitung und es ist hiefür eine tüchtige Kraft gewonnen worden.

Das subventionirte „*Volkswirtschaftslexikon der Schweiz*“ von A. Furrer ist seinem Abschluss nahe.

4. Verschiedenes.

Das als Anschauungsmittel für die Schulen berechnete *Tabellewerk über die essbaren und giftigen Schwämme* von F. Leuba und H. Furrer ist durch einen Beitrag von Fr. 1 per Blatt unterstützt worden (1891: Fr. 1848).

XIII. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Die vier *permanenten Schulausstellungen* in Zürich (Pestalozzianum), Bern, Freiburg und Neuenburg erhalten je einen Bundesbeitrag von Fr. 1000. Diejenige in Freiburg hat sich im Laufe des Jahres konsolidirt und wird mit Beginn des Jahres 1892 den Namen Schulausstellung mit demjenigen eines „*Musée pédagogique*“ vertauschen.

Die Schulausstellungen Zürich und Bern, getreu ihrer Aufgabe als Sammelstellen aller Unterrichtsmittel und für die dem Schulunterricht zunächst dienenden Wissenschaften, haben sich gemeinsam an der geographischen Ausstellung anlässlich des internationalen Geographenkongresses in Bern beteiligt und zwar durch Übernahme der Darstellung des schulgeschichtlichen Entwicklungsganges des Geographieunterrichtes in der Schweiz.

Im Berichtsjahre hat das Pestalozzianum in Zürich sein Tätigkeitsgebiet weiter ausgebreitet, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt:

	Geschäftsnummern		Total	Zahl der Besucher	Direktion	
	Eingang	Ausgang			Sitzung.	Traktand.
1991:	3291	5273	8564	3674	47	298
1890:	2809	4914	7723	3329	30	154
	Verwaltungskommission		Fachkommissionen		Direktion	
	Sitzungen	Traktanden	Sitzungen	Traktanden	Sitzung.	Traktand.
1891:	3	21	6	19		
1890:	2	8	11	26		

Der vom Pestalozzianum angeordnete XIII. Zyklus von Vorträgen für Lehrer erstreckte sich auf 7 Themen geschichtlichen und naturwissenschaftlichen Inhalts.

Im Lesezimmer lagen 75 (1890: 77) Zeitschriften auf. Die Bibliothek erfreute sich in diesem Jahre eines bedeutenden Zuwachses.

Der Vermögensbestand auf 31. Dezember 1891 ist Fr. 51,535 (exklusive Pestalozzistübchen). Die Gesamteinnahmen betragen Fr. 13,383, die Ausgaben Fr. 17,770, der Passivsaldo somit Fr. 4387, bezw. nach Abzug einer Ausgabe auf Rechnung der gewerblichen Fortbildung für 1892 nur Fr. 4343.

Es haben für die Anstalt folgende Behörden ihre Subventionen erhöht:

Zürich, Regierungsrat, von	Fr. 2250	auf Fr. 3000
" Stadtrat, von	1000	" 1500
" Schweiz. Industriedepartement von . . .	700	" 900

Das schweiz. Departement des Innern hat wie bis anhin Fr. 1000 beigetragen, die Stadtschulpflege Zürich Fr. 350, die zürch. Liederbuchanstalt Fr. 250, 40 Primar- und Sekundarschulpflegen des Kantons Zürich Fr. 815.

Die Beiträge des Ausstellungsvereins sind von Fr. 460 auf Fr. 1059, die Geldgeschenke und Legate von Fr. 1207 auf Fr. 1810 gestiegen.

Die schweizerische permanente Schulausstellung in Bern hat sich auch im Berichtsjahre in erfreulicher Weise weiter entwickelt.

Die Zahl der eingeschriebenen Besucher beträgt etwas über 1500. Die Zahl der Ausleihungen hat sich gegenüber dem Vorjahr ver vierfacht. Es sind im ganzen 2046 Nummern ausgeliehen worden.

Die Rechnung weist an Einnahmen Fr. 3553 (worunter Fr. 1000 Subvention des eidg. Departements des Innern) und an Ausgaben Fr. 3489 auf.

Das blühende Institut wird sich im Laufe der nächsten Jahre genötigt sehen, seine seit zirka 12 Jahren in der „alten Kavalleriekaserne“ in Bern innegehabte Stätte wegen Verkaufs derselben durch den Staat verlassen zu müssen.

Möge sie im neuen Heim nicht an demselben Raumangst leiden, an welchem übrigens beinahe alle vier schweizerischen permanenten Schulausstellungen kranken.

Auch die permanente Schulausstellung in Neuenburg wird, wie ihre Schwesternanstalten in der übrigen Schweiz, nach und nach zu einem Mittelpunkt für Auskunftserteilung an die Schulkommissionen und Lehrer für das Gebiet des Volksschulwesens.

Das Anstaltsvermögen betrug am 31. Dezember 1890 Fr. 8782. Der Kanton beteiligte sich mit einer Subvention von Fr. 2000 (Fr. 800 in bar und stellte das Lokal, sowie die Heizung zur Verfügung, zirka Fr. 1200), der Bund mit einem Beitrag von Fr. 1000.

Die permanente Schulausstellung (musée pédagogique) in Freiburg hat sich aus ganz bescheidenen Anfängen im Jahre 1884 bereits zu achtunggebietender Vollständigkeit entwickelt, wie sich

aus den nachfolgenden Angaben schliessen lässt. Das Vermögen der Anstalt betrug auf 31. Dezember 1884: Fr. 907; 1890: Fr. 24,361.

Es betrugen:

	Einnahmen von		Ausgaben für	
	1884 Fr.	1890 Fr.	1884 Fr.	1890 Fr.
Bund ¹⁾	—	1000	Lokal	— 38
Kanton	138	1000	Installation u. Mobiliar .	5 425
Stadt	—	250	Ankauf von Objekten und Transport	107 493
Verschiedenes	—	1058	Besoldungen	21 458
			Bureaukosten	5 37
			Literarische Produkte ²⁾	— 2118
Total .	138	3308	Total .	138 3569

XIV. Vollziehung der Bundesverfassung (Art. 27).

1. Primarschule.

Im Berichtsjahre bildete die *konfessionelle Seite* des Primarunterrichts Gegenstand einer Entscheidung des Bundesrates.

Die Väter einiger schulpflichtiger Kinder in Saxon (Wallis) beschwerten sich bei der Ortsschulbehörde und den höhern kantonalen Instanzen erfolglos gegen die Verwendung des Katechismus und der biblischen Geschichte als Lehrbücher in der öffentlichen Primarschule und rekurrirten daher gegen den abweisenden Bescheid an den Bundesrat. Gestützt auf die Erwägung, dass ein Teil des Unterrichts, der vom Lehrer an Hand jener Lehrmittel erteilt wird, nämlich soweit sich der Unterricht auf die Gebete, die Religionsübung und den Katechismus bezieht, als konfessioneller Religionsunterricht zu qualifiziren sei, hat der Bundesrat den Rekurs zum Teil als begründet erklärt ³⁾), und den Staatsrat von Wallis eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Kinder der Rekurrenten insoweit vom Unterricht in der Primarschule befreit werden, als derselbe die Gebete, die Religionsübung und den Katechismus zum Gegenstande habe.

2. Höherer Unterricht.

Die Frage der Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund ist im Berichtsjahre von der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und dem Schweizerischen Juristenverein zum Gegenstand von Verhandlungen an ihren Jahresversammlungen gemacht worden. Der Bund nahm hiegegen eine zuwartende Stellung ein, und es bleibt abzuwarten, ob die Subventionsfrage schon in den nächsten Jahren ihre Erledigung finden werde. Bei den gegenwärtigen Staatsrechnungsabschlüssen des Bundes scheinen die Aussichten hiefür geringe zu sein.

¹⁾ 1886: Fr. 500; 1887: Fr. 700; 1888—1890: je Fr. 1000.

²⁾ Die Schulausstellung hat ein eigenes Organ: „Le Bulletin pédagogique“.

³⁾ Bundesblatt 1891, II, pag. 340.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen 1891.

I. Primarschule.

1. Gesetze und Verordnungen.

a. Gesetze.

Im Kanton Basel-Stadt sind am Schulgesetz vom 21. Juni 1880 einige Abänderungen vorgenommen worden. Durch Grossratsbeschluss vom 13. April 1891 wurde die seit 1888 provisorisch bestehende Einrichtung der Spezialklassen für schwachbegabte Primarschulkinder durch einen Zusatz zu § 9 des Schulgesetzes gesetzlich geregelt und sodann ist der Regierungsrat auch ermächtigt worden, Wiederholungsunterricht für schwächere Kinder einzuführen.

Durch die vom Grossen Rate am 8. Juni 1891 beschlossene Revision des Schulgesetzes wurden gegenüber früher folgende Veränderungen getroffen:

Die gesamten Kosten des Landschulwesens werden vom Staat übernommen. Die bisherigen Schulkommissionen in Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wurden aufgehoben, für die Schulen in Riehen und Bettingen wurde eine gemeinschaftliche Inspektion vom Regierungsrat bestellt; die Schulen von Kleinhüningen wurden den städtischen Inspektionen direkt zugewiesen. Die bisherige Primarschulinspektion wurde in eine Knabenprimarschul- und eine Mädchenprimarschul-Inspektion von je sechs Mitgliedern geteilt; die Inspektionen der Knabensekundarschule und der Mädchensekundarschule wurden um je zwei Mitglieder verstärkt, und die Besoldungen der Lehrer in den obgenannten drei Gemeinden mit denen der Stadt gleichgestellt. Die Leitung der Schulen in Riehen und Bettingen kann einem Fachmann als besonderm Inspektor übertragen werden. Über die Verwaltung der Schulfonds in den drei genannten Gemeinden hat der Regierungsrat das nähere festzusetzen.

Das in seiner Durcharbeitung ausgezeichnete Gesetz ist wegen seiner allgemein schweizerischen Bedeutung in Beilage I, pag. 13—24, in extenso zum Abdruck gebracht worden.

Im Kanton Bern sind die Vorberatungen betreffend den vom Regierungsrat eingebrachten neuen Unterrichtsgesetzesentwurf in den beteiligten Kreisen fortgesetzt worden. Der Grossen Rat hat

sich bereits mit demselben befasst, ohne denselben aber im Berichtsjahre zum Abschluss zu bringen.

Im Kanton Zürich werden die Behörden kaum vor Verfluss einiger Jahre von neuem an die Revision des Unterrichtsgesetzes gehen, nachdem am 9. Dezember 1888 das Volk in der Abstimmung gezeigt hat, dass es einen Ausbau der Volksschule — in der von den Behörden beantragten Form — vorläufig nicht wünscht.

Eine durchgreifende Revisionsarbeit auf dem Gebiete der Volkschulgesetzgebung ist sonach für das Jahr 1891 nicht zu verzeichnen und es bleibt auch für dieses, wie für das letzte Jahr zu konstatiren, dass die westschweizerischen Kantone gegenüber der Ostschweiz einen Vorsprung in der bezeichneten Richtung haben.

b. Verordnungen.

Durch den Regierungsrat des Kantons Luzern ist unterm 30. September 1891 eine Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, Abteilung Volksschulwesen (Beilage I, pag. 24—40) erlassen worden, die sich in sehr einlässlicher Weise über die Schul- und Lehrerverhältnisse im allgemeinen, über Absenzenordnung, Besoldungen etc. verbreitet und insbesondere auch Vorschriften betreffend die Schullokalitäten und Turnplätze, die Bestuhlung, sowie Schulhausbauten enthält, in welchen die Anforderungen der Schulgesundheitspflege berücksichtigt erscheinen. Überhaupt geht dieselbe in mancher Beziehung erheblich über den Rahmen der früher geltenden Bestimmungen hinaus.

In Appenzell A.-Rh. ist durch ein Reglement vom August 1891 die Inspektion der Schulen des Kantons genau umschrieben worden, um dieselbe möglichst einheitlich und für die Schulen fruchtbringend zu gestalten.

Sodann hat die Landesschulkommission dieses Kantons auch eine „Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse und Zensur der Tabellen und des Schulbesuches in den Primarschulen“ erlassen.

Ebenso gab der Regierungsrat des Kantons Waadt in einem Erlass betreffend das Absenzenwesen, die Erhebung der bezüglichen Schulbussen, und die Umwandlung derselben in Gefängnisstrafe seinen Organen zum Zwecke der einheitlichen Durchführung der Strafbestimmungen des neuen Unterrichtsgesetzes detaillierte Anweisung.

Der Kanton St. Gallen hat durch sein revidirtes Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen am 23. Januar 1891 eine andere Zuteilung der Staatsbeiträge im Sinne der Konsolidirung der ökonomischen Verhältnisse der Schulgemeinden und der Erleichterung der Steuerleistungen derselben ins Werk gesetzt. (Beilage I, pag. 57—60). Es werden darnach erhebliche Staatsbeiträge für die Aufnung der kleinen Schulfonds und Deckung der Rechnungsdefizite vorgesehen.

2. *Schüler und Schulabteilungen.*

Der Schülerbestand der Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Singschule) der letzten fünf Schuljahre ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Schuljahr	Schüler	Zu wachs Zahl	Zu wachs %	Verminderung Zahl	Verminderung %
1886/87 . . .	467597	5975	1,0	—	—
1887/88 . . .	471016	3419	0,7	—	—
1888/89 . . .	475012	3996	0,8	—	—
1889/90 . . .	476101	1089	0,2	—	—
1890/91 . . .	467193	—	—	8908	1,9

Appenzell A.-Rh. hat nunmehr in seinem Jahresberichte vollständige Auskunft über die Anzahl der Knaben und Mädchen in seinen Volksschulen erteilt. Diese vollständig genaue Unterscheidung durch alle Volksschulstufen wird daher gegenwärtig bloss noch in den Jahresberichten der Kantone Glarus, Schaffhausen und Thurgau unterlassen und es ist daher in den bezüglichen Zusammenstellungen zu Näherungswerten Zuflucht genommen worden.

Nach den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen ist auch, soweit dies nach den darin enthaltenen Angaben überhaupt möglich war, eine Übersicht der Knaben-, Mädchen- und gemischten Schulabteilungen erstellt worden.

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kanton	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	684	23	24	731
Bern	1902	76	81	2059
Luzern	260	32	33	325
Uri	34	13	12	59
Schwyz	69	37	32	138
Obwalden	15	13	13	41
Nidwalden	22	7	10	39
Glarus	91	—	—	91
Zug	20	25	25	70
Freiburg	242	110	114	466
Solothurn	233	11	10	254
Baselstadt	12	47	54	113
Baselland	143	6	6	155
Schaffhausen	98	15	15	128
Appenzell A.-Rh. . . .	111	—	—	111
Appenzell I.-Rh. . . .	16	6	6	28
St. Gallen	455	34	40	529
Graubünden	451	7	7	465
Aargau	528	26	32	586
Thurgau	280	—	—	280
Tessin	149	148	218	515
Waadt	733	115	113	961
Wallis	192	164	160	516
Neuenburg	280	79	78	437
Genf	100	70	75	245
1890/91:	7120	1064	1158	9342
1889/90:	7135	1041	1068	9244
Differenz:	—15	+23	+90	+98

b. Absenzen.

Was in den Jahresberichten an verwertbarem Zahlenmaterial vorhanden war, ist im statistischen Teile des vorliegenden Jahrbuches zur Darstellung gelangt. Darnach entfielen im Laufe des Schuljahres auf einen Schüler durchschnittlich:

		Absenzen in Schulhalbtagen		Total
		entschuldigt	unentschuldigt	
Zürich	.	9,4	0,9	10,3
Bern	.	12,7	11,4	24,1
Luzern	.	1,4	0,3	1,7
Uri	.	6,9	0,8	7,7
Schwyz	.	6,6	2,2	8,8
Nidwalden	.	8,6	0,5	9,1
Glarus	.	6,4	1,7	8,1
Zug	.	7,3	0,5	7,8
Freiburg	.	15,0	1,1	16,1
Solothurn	.	10,4	3,4	13,8
Baselstadt	.	21,8	0,7	22,5
Baselland	.	7,8	10,1	17,9
Schaffhausen	.	10,7	0,2	10,9
St. Gallen	.	9,5	1,3	10,8
Gränbünden	.	—	—	7,8
Aargau	.	9,1	1,6	10,7
Thurgau	.	9,5	2,3	11,8
Tessin	.	8,1	3,7	11,8
Wallis	.	4,9	1,0	5,9
Neuenburg	.	22,5	1,3	23,8

Die Absenzenzahl ist von zu vielen Faktoren der verschiedensten Art abhängig, als dass diese Zusammenstellung einen wahrhaft sichern Rückschluss auf das Schulwesen im allgemeinen zuliesse. Derselbe wäre unter übrigens gleichen Umständen nur möglich bei im grossen ganzen ähnlichen Schuleinrichtungen (Schuldauer, Schulorganismus etc.). Immerhin ist aus dem Absenzenwesen zu ersehen, wieweit die Einsicht ins Volk gedrungen ist, dass ein befriedigender Schulerfolg nur denkbar ist bei geregelten Absenzenverhältnissen. So sind in der obigen Zusammenstellung die hohen durchschnittlichen Absenzenzahlen da und dort weniger auf Rechnung mangelhaften Schulbesuches, als vielmehr einer strengen und gewissenhaften Kontrole desselben zu setzen.

Aus den Jahresberichten ist im allgemeinen das läbliche Bestreben zu erkennen, im Absenzenwesen Wandel zu schaffen, und auch die mitfolgende Beilage I enthält einige Verschärfungen bereits bestehender Erlasse betreffend das Absenzenwesen.

So genehmigte der Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. am 16. März 1891 den Antrag auf Verschärfung der Ahndung von Absenzen, sodass künftig im gleichen Schuljahre nur einmal Warnung, nachher aber bis zum Ende des Schuljahres jedesmal Einleitung beim Gerichte eintreten soll, wenn die Zahl der Absenzen seit der Warnung, beziehungsweise seit der letzten Einleitung, gleich der Hälfte der Absenzen vor der Warnung ist.

Statt halbjährlicher Versäumnistabellen sind nun solche für das ganze Jahr eingeführt.

Die „Instruktion zur Führung der Schultabellen“ wurde entsprechend revidirt.

Wir lassen nachstehend noch einige Auszüge aus Jahresberichten folgen zum Beweise, wie sehr eine richtige Durchführung der Absenzenordnungen als im eigensten Interesse der Schulen und Schüler liegend allgemein als notwendig anerkannt wird.

„Hinsichtlich der an verschiedenen Orten stets noch allzu zahlreichen unentschuldigten Versäumnisse haben wir auch dies Jahr die betreffenden Schulräte zu strenger Aufsehen und genauer Busseneinzug in besonderm Kreisschreiben gemahnt; doch wird es nichts schaden, auch hier nochmals die Erinnerung daran zu wiederholen, dass alle unentschuldigten Versäumnisse mit der gesetzlichen Busse zu belegen und der Einzug derselben mindestens alle vierzehn Tage zu bewerkstelligen ist. Der Umstand, dass in manchen Tabellen bei den Repetir- und Fortbildungsschulen die Versäumnisrubriken nicht ausgefüllt erscheinen, veranlasst uns zu der Bemerkung, dass wir uns vorbehalten, hiefür an den Staatsbeiträgen einen Abzug vorzunehmen, wenn die Versäumnislisten nicht genau geführt und in den Tabellen eingetragen werden.“

„Es scheint aber auch hie und da der entschuldigten Versäumnisse zu viel zu geben; wenigstens begegnen wir in einem Inspektoratsberichte der Klage, dass allzuleicht Urlaub erteilt und ungenügende Entschuldigungen und Ausreden angenommen werden. Wir haben ferner Grund zu der Vermutung, dass beim Auftreten ansteckender Krankheiten ohne Not Schulen mitunter mehrere Wochen lang geschlossen wurden. Wir erwarten auch hierin seitens der Schulräte strengere Aufsicht und verlangen ausdrücklich, dass Schulschluss nur auf besondere bezirksärztliche Verordnung hin und unter gleichzeitiger Anzeige an Inspektorat und Erziehungsrat stattfinde.“ (Graubünden.)

„Der Schulbesuch von seite der Kinder dürfte da und dort noch besser sein. Der Lehrer halte sich hiebei strenge ans Reglement. Je besser der Schulbesuch, um so erfolgreicher ist der Unterricht, während viele Absenzen für Schule und Kinder ungemein schädlich wirken, für die letztern besonders auch deshalb, weil sie dadurch das Pflichtgefühl schwächen.“ (Zug.)

Wo mit Strenge und in energischer Weise gegen allzu säumige Eltern, bezw. Schüler eingeschritten wird, haben die Strafmittel auch den entsprechenden Erfolg. So berichtet ein Kanton folgendes:

... „Tausend Eingaben des Lehrers hatten 725 Strafurteile mit einer Busse von Fr. 955 und einer Kostensumme von Fr. 209.40, also einen Totalstrafbetrag von Fr. 1164.40 zur Folge; das trifft auf ein Strafurteil die minime Summe von Fr. 1.59. Eine so niedrige Strafe muss als unwirksam angesehen werden und hat zur

Folge, dass für Kinder, welche dem Verdienst nachgehen (Fabrikarbeit der Arbeitsschulmädchen des letzten Schuljahres, Beerenpflücken etc.), der kleine Betrag als eine Art Schulenthebungsgebühr, als ein Loskauf von der Schulpflicht bezahlt wird. — Aus den Verzeichnissen der Oberamtmänner geht ferner hervor, dass von den 725 ausgefallenen Strafurteilen 61 unvollzogen blieben und zwar in Solothurn von 5 Urteilen 1, in Lebern von 120 Urteilen 12, im Thal 11 von 204, im Gäu 33 von 111, in Dorneck 4 von 46. Sämtlich vollzogen wurden die Strafurteile in Bucheggberg und Kriegstetten, in Olten-Gösgen und in Thierstein. Je rascher der Strafvollzug, um so wirksamer die Strafe.“ (Solothurn.)

Das Absenzenunwesen hat aber als Grund nicht bloss die Nachlässigkeit der Schüler, weiten Schulweg und wie die direkten Veranlassungen alle heissen mögen, sondern da und dort liegt die Ursache in der Lehrerschaft selbst. So schreibt ein Kanton darüber:

„Mit der Frage der Versäumnisse hängt auch die noch immer nicht verstummende Klage über zu viele Nebenbeschäftigungen der Lehrer, vorzugsweise durch Übernahme verschiedener Amtsstellen, zusammen, und wir müssen auch hier wieder die Schulräte ernstlich einladen, schon bei der Lehrerwahl auf diesen Umstand ihr Augenmerk zu richten und namentlich daran festzuhalten, dass seitens der Lehrer keine Versäumnisse vorkommen ohne Erlaubnis des Schulrates oder dessen Präsidenten. Die Herren Inspektoren aber ersuchen wir, falls noch solche Unregelmässigkeiten vorkommen sollten, uns davon in ihrem nächsten Amtsberichte unternamentlicher Anführung der Schuldigen Kenntnis zu geben.“ (Graubünden.)

Einige Kantone haben im Jahre 1891 verschärzte Bestimmungen betreffend das Absenzenwesen erlassen, so Luzern in seiner Vollziehungsverordnung vom 30. September zum Erziehungsgesetz, Waadt einen „Arrêté concernant la répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprisonnement“ (du 26 septembre).

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Über die Stellung der Lehrer sind im Berichtsjahr einige Verordnungen erschienen.

Im Kanton Baselstadt wurde die Ordnung für die Vikariatskassen vom Regierungsrate dahin abgeändert, dass der Erziehungsrat ermächtigt wird, die Mitgliederbeiträge vorübergehend zu erhöhen oder zu erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt; ferner dass der Staat die Kosten eines Vikariats ganz übernehmen kann, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Kasse unverhältnismässig stark belastet wird. — Sodann behandelte der Erziehungsrat Gesetzesentwürfe

betreffend Einrichtung von Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern.

Nach einem Beschluss des thurgauischen Regierungsrates vom 31. Dezember 1891 hat die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrerschaft, an die der jährliche Staatsbeitrag um Fr. 3000 erhöht wurde, die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldetter Krankheit Stellvertretung nötig hat, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 20 per Woche zu entrichten.

Sodann ist nicht zu vergessen, dass das revidirte Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 8. Juni 1891 für den Lehrerstand in verschiedenen Richtungen eine Reihe von Verbesserungen enthält (vgl. Beilage I, pag. 20 ff), so bezüglich der Besoldungen, der Pensions- und Nachgenussverhältnisse etc.

Ebenso enthält die umfangreiche Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern eine Reihe von Bestimmungen über Lehrerverhältnisse (Prüfungen, Wahlen etc.).

Durch eine Verordnung betreffend Ruhegehalte vom 3. September 1891 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich das Pensionswesen der Lehrer in gewisse Regeln gebracht und er vindizirt sich das Recht, die Berechtigung zum Fortbezuge eines Ruhegehaltes jederzeit einer neuen Prüfung zu unterziehen, um offenbare Missverhältnisse korrigiren zu können, die sich daraus ergeben, dass pensionirte Lehrer nachher noch einträgliche Stellungen zu bekleiden im stande sind.

b. Bestand.

Gegenüber dem Vorjahre beträgt der Zuwachs im Bestande des Lehrerpersonals 91 und zwar sind hievon 29 Lehrer und 62 Lehrerinnen. In den letzten fünf Jahren gestaltete sich die Zunahme folgendermassen:

Jahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1886/87 . . .	9013	6128	67,6	2890	32,4
1887/88 . . .	9031	6127	67,8	2904	32,2
1888/89 . . .	9151	6180	67,5	2971	32,5
1889/90 . . .	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91 . . .	9330	6225	66,7	3105	33,3

In den sämtlichen Seminarien der Kantone wurden neu patentirt 297 Lehrer und 263 Lehrerinnen, zusammen 560 Lehrkräfte (1890: 606, wovon 385 Lehrer und 221 Lehrerinnen). Diese Schulkandidaten bilden 6,0% des im aktiven Schuldienst wirkenden Lehrerpersonals.

Die Beteiligung der Lehrerschaft weltlichen und geistlichen Standes am Unterricht an unsren Volksschulen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung. Hiebei sind bloss die Kantone aufgeführt, in welchen die beiden Elemente überhaupt vertreten sind.

Lehrer und Lehrerinnen.

Kanton	Total	Lehrer weltlich	Lehrer geistlich	Lehrerinnen weltlich	Lehrerinnen geistlich
Luzern	325	269	—	41	15
Uri	53	15	10	—	28
Schwyz	140	53	3	—	84
Obwalden	41	12	—	2	27
Nidwalden	39	6	2	1	30
Zug	68	33	—	2	33
Appenzell I.-Rh. .	28	17	—	—	11
St. Gallen	520	497	—	13	10
Tessin	515	171	3	339	2
Wallis	521	279	—	184	58
1990/91:	2250	1352	18	582	298
1889/90:	2229	1328	24	587	290
Differenz:	+21	+24	-6	-5	+8

c. Pflichterfüllung.

Die Volksschule ist in unsren Kantonen regelmässig das Lieblingskind der Bevölkerung und wo sie es noch nicht vollständig geworden ist, sind redliche Anstrengungen vorhanden, sie zu jenem Range zu erheben. Es ist selbstverständlich, dass jenes Streben im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden ökonomischen Mitteln und äussern Verhältnissen und nicht nur rein nach den äussern Erfolgen gewertet werden muss. Damit will nicht gesagt sein, dass nun alle Kantone das Mögliche an Opfern für ihr Schulwesen gebracht haben; im Gegenteil, es bleibt ja da und dort noch viel zu tun. Will der Bund einmal Ernst machen mit der ganzen oder teilweisen Ausführung des Artikels 27 der Bundesverfassung, so wird es sein erstes sein müssen, den wirtschaftlich schwachen Kantonen unter die Arme zu greifen, damit sie eher in der Lage sind, ihr Schulwesen im Sinne einer gesunden Entwicklung in Anpassung an ihre gegebenen Verhältnisse auszugestalten. — Das wird aber wohl in den meisten Kantonen im Falle einer Bundessubvention als gegeben erscheinen müssen, dass ein bedeutender Teil zur Aufbesserung der Gehalte der Lehrer verwendet werden muss. Denn es ist nicht zu läugnen, dass eine wahre Schaffensfreudigkeit und ein wahrhaft idealer Zug in der Lehrerschaft eine richtige Grundlage erst dann finden werden, wenn die allergewöhnlichsten Alltagssorgen, in gewissen Fällen sogar die hohläugige Not vom Lehrer genommen werden. Dann wird es nicht mehr notwendig sein, dass der Lehrer in der Sorge für seinen und der Seinen Lebensunterhalt zu Nebenbeschäftigung greifen muss.

Wenn wir die Jahresberichte der verschiedenen Erziehungsbehörden durchgehen, so sehen wir durchschnittlich von denselben konstatirt, dass eine wissenschaftlich gebildete und in der Richtung des Charakters und des Gemütes vorzüglich qualifizirte Lehrerschaft die beste Garantie für einen richtigen Schulerfolg bietet. Ohne diese Voraussetzung nützt auch die beste und durchdachteste Schul-

organisation nicht viel. — Wenn nun im allgemeinen dem Pflichteifer und dem Fleiss der Lehrerschaft volles Lob gespendet wird, so fehlen doch auch in jenen Berichten die Stimmen ernsten Tadels nicht, und es werden teilweise betrübende Erscheinungen gestreift. Wir lassen hier wie in den früheren Jahrbüchern einige bezügliche Bemerkungen der kompetenten Erziehungsbehörden über die Tätigkeit der Lehrerschaft folgen :

„Soviel ich wahrgenommen, liegt der grösste Teil der Lehrerschaft dem ebenso wichtigen als schweren Beruf mit lobenswertem Fleiss und Eifer ob. Sie lesen und studiren Schriften, die ins Schulfach einschlagen, sie fragen und nehmen gerne Winke an, sie bereiten sich täglich auf den Unterricht vor, haben einen Plan, fassen das Ziel fest ins Auge, sie wissen, was sie wollen und sind über die Mittel zum Ziel im klaren. Es ist nur zu beklagen, dass dieses Lob nicht allen Lehrkräften gespendet werden kann. Es gibt solche, die es mit ihrem Beruf leicht und oberflächlich nehmen. Sie halten Schule, aber für die Schule tun sie nicht viel. Sie halten Schule, aber ohne bestimmten Plan, ohne Eifer, ohne Begeisterung, ohne tüchtige Vorbereitung. Am Ende des Schuljahres möchten alle das gesteckte Lehrziel erreicht haben. Es werden es aber nur jene erreichen, die dasselbe gleich im Anfang fest ins Auge fassen, es stetsfort im Auge behalten und ihm vom ersten bis zum letzten Tag zusteuern. Die Schulzeit ist kurz und es gibt Zeiten, besonders in den Berggegenden, wo ein bedeutender Teil der Kinder die Schule nicht regelmässig besuchen kann. Manche Kinder sind zudem schwach begabt, manche haben einen weiten beschwerlichen Schulweg, viele haben daheim keine geistige Anregung, sind daher gedanken- und wortarm. Mit solchen Kindern auch nur ein bescheidenes Lehrziel zu erreichen, erfordert viel.“

„Von grossem Nachteil für die Schule ist, wenn der Lehrer, wie das bei uns hin und wieder der Fall ist, von Nebenbeschäftigungen viel in Anspruch genommen wird. Ein solcher Lehrer findet gewöhnlich nicht mehr soviel Zeit, etwas Erhebliches für die Schule zu tun und sich gehörig auf den Unterricht vorzubereiten.“ (Uri.)

„Über das sittlich-religiöse Verhalten und treue Pflichterfüllung sprechen sich die Berichte der Schulkommissionen durchweg befriedigend aus. Wir können dieses Urteil, soweit unsere Beobachtung reicht, nur unterstützen. Die Vorbereitung auf die Schule ist meist, besonders da, wo Klassenbücher geführt werden, vortrefflich. Hierin geben die Lehrerinnen, wie auch einzelne Schulkommissionsberichte hervorheben, ein nachahmungswürdiges Beispiel, wie sie auch überhaupt den im Berichte gegebenen Winken aufs gewissenhafteste nachzukommen suchen.“ (Zug.)

„Die Tätigkeit der Lehrerschaft darf im allgemeinen als eine befriedigende bezeichnet werden; die meisten Lehrer nehmen es

mit ihrer Aufgabe ernst, ihr Unterricht zeugt von Fleiss und Geschick und die Erfolge sind vielfach recht erfreuliche. Allein es fehlt auch nicht an andern Erscheinungen. Erzieherisches Wirken, Erziehung zu Ordnung, Reinlichkeit und Pünktlichkeit werden vermisst; noch immer wird von einzelnen Lehrern die Schulzeit nicht pünktlich innegehalten und die Schule ohne zwingende Gründe und die vorgeschriebene Anzeige eingestellt.

„Auch der Unterricht will oft gar nicht befriedigen, und planmässiges, zielbewusstes Verfahren und eine gute Vorbereitung dürften da und dort nur schwer herauszufinden sein.“ (Baselland.)

d. Fortbildung.

Die nachfolgende Aufzählung der für die Fortbildung der Lehrerschaft veranstalteten Kurse erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit; immerhin enthält sie diejenigen Angaben, welche sich aus den offiziellen Jahresberichten und Publikationen zusammentragen liessen. Diese Kurse sind einerseits ein Beweis der auf allen Gebieten gesteigerten Anforderungen, anderseits legen sie auch Zeugnis ab von der Strebsamkeit der Lehrer und dem Bemühen der Behörden, dem Fortbildungsbedürfnis derselben Befriedigung zu bieten.

Im Berichtsjahre fanden folgende Kurse für Lehrer statt:

Kursort	Zahl der Kurse	Unterrichtsgegenstand	Dauer des Kurses	Zahl der Teilnehmer
Langnau . . .	1	{ Mathematik, Geschichte, Deutsch, Turnen, Naturkunde, Geographie, Heimatkunde, Zeichnen u. Gesang }	5.—17. Oktober	44
Laufen	1	dito		21
Glarus		Turnen	20.—25. April	56
Basel	1	Mädchenturnen	5.—17. Oktober	42
Aarau	1	Direktorenkurs für Gesangvereine		
Baden	1	Knaben- und Vereinsturnen	12.—31. Oktober	ca. 40
Wettingen . . .	1	{ Einführung in die neuen Gesang- lehrmittel }	12.—17. Oktober	?
Chaux-de-Fonds .	1	VII. Handfertigkeitskurs	20. Juli—15. Aug.	95

4. Unterricht.

a. Turnen.

In den Jahrbüchern pro 1888 und 1889 sind einige Bemerkungen über Sprache, Rechnen und die Realien aufgenommen worden. Das Jahrbuch von 1890 befasste sich mit den sogenannten Kunstfächern (Schreiben, Zeichnen, Singen). In diesem Jahre sollen einige Bemerkungen über das Turnen und Singen Aufnahme finden.

Dass der Turnunterricht noch nicht in gleichmässiger Weise Heimatrecht in allen schweizerischen Schulen erhalten hat, ist aus den meisten Berichten zu konstatiren. Doch lassen es die Behörden und Lehrer im allgemeinen nicht daran fehlen, immer mehr zur Einbürgerung desselben zu tun und den heilsamen Einfluss, den

derselbe auf Körper und Geist unserer Schuljugend ausübt, dem Verständnis der Bevölkerung näher zu bringen. Dass dabei insbesondere in den landwirtschaftlichen Kantonen eine Reihe von Vorurteilen zu überwinden sind, ist bekannt.

Wir lassen hier einzelne Äusserungen aus den kantonalen Jahresberichten folgen und verweisen übrigens für die mehr statistische Seite des Faches auf den Abschnitt „Militärischer Vorunterricht“, zu welchem die nachfolgenden Bemerkungen in gewissem Sinne auch einen Kommentar liefern können:

„Der Turnunterricht wird meistens flau, mit möglichst wenig Lust und Liebe betrieben. An vielen Orten fehlt immer noch ein Turnplatz, an einigen Orten ist es ohne sehr grosse Kosten gar nicht möglich, einen solchen zu erstellen und wo die Schule bloss 6—8 turnpflichtige Knaben zählt, wird man schwerlich auf die Erstellung eines Turnplatzes dringen dürfen. Wenn die Landbevölkerung wenig Begeisterung für das Turnen zeigt, so weiss sie übrigens wohl warum. Für die Landschulen darf man füglich vom Geräteturnen, die Stabübungen abgerechnet, Umgang nehmen, die Landbewohner wittern nur Firlefanz dahinter. Sie machen mit Recht geltend: „Unsere Buben können zu Hause genug turnen, man gibt ihnen eine Sense, eine Gabel oder irgend ein Feldgerät in die Hand, das Arbeiten mit diesen Geräten rentirt sich besser als alle Turnübungen und erhält den Leib ebenfalls frisch und gesund.“ Dieser Einwand hat entschieden seine Berechtigung. Anders verhält es sich in den Städten und Fabrikorten, da wird ein guter Turnunterricht aus mehr als einem Grunde zur Notwendigkeit. Allein auch auf dem Lande soll für das Turnen mehr geschehen als bisher, vor allem sind die Ordnungsübungen zu empfehlen. Weil im Winter Schnee, Eis und Kälte das Turnen unmöglich machen (Turnhallen existiren keine), so mögen die Lehrer im Herbst und Frühling dem Turnunterricht um so grössere Aufmerksamkeit schenken.“ (Luzern.)

„Aus den eingegangenen Berichten geht hervor, dass das Turnen noch lange nicht auf der wünschbaren Höhe steht. Da waren die an der Prüfung vorgeführten Übungen zu kleinlich und einförmig, die Anforderungen an die Schüler zu gering, zu wenig anstrengend, dem Alter der Schüler nicht entsprechend; dort waren die vorgenommenen Übungen zu schwierig, zu wenig geübt und vorbereitet, so dass man viele hässliche Zerrbilder sehen konnte. Die Ausführung der Übungen durch die einzelnen Schüler war meistens eine ungenaue; das feste Stehen bei richtiger Körperhaltung war selten zu sehen; die Drehungen im Stehen wurden langsam, ungenau und lahm ausgeführt. Bei den Gangarten und Marschübungen war die Haltung nachlässig, der Oberkörper gebeugt, der Kopf gesenkt; es fehlte der richtige Schritt; statt ein Gehen war es nur ein „Getrampe“ mit unrichtiger Fusshaltung. Bei den Frei- und Stabübungen wurde von vielen Lehrern übersehen, dass

die Hauptbedingungen einer guten Ausführung dieser Übungen die Raschheit der Bewegungen und die Festigkeit des darauffolgenden Stehens sind. Nicht selten fehlt es an der rechten Frische und Lebendigkeit, an der Durcharbeitung und Ausnutzung der einzelnen Übungen. Es wird zu viel versucht, aber wenig mit voller Sicherheit erlernt. Hie und da ist das Kommando unrichtig.

„Der Grund, warum das Turnen immer noch darniederliegt, ist ein mehrfacher. Fassen wir zuerst die Turnplätze ins Auge. Diese sind vielerorts in traurigem Zustande, zu klein, sumpfig, uneben oder schief; bald sind sie mit Steinen bedeckt, so dass die Knaben beim Laufen die Beine brechen könnten; bald sind sie mit Scherben, Geröll, Schutt oder Holz bedeckt; hier fehlen die Geräte, dort sind sie verfault und unbrauchbar oder stehen mitten auf dem Turnplatze, so dass dadurch die Ordnungs- und Freiübungen beeinträchtigt werden. Ziemlich viele Gemeinden haben noch keinen Turnplatz. Da sind die Lehrer genötigt, auf der Strasse zu turnen, wo die Übungen durch Fuhrwerke gestört und wo sie von Passanten, die dem Turnen nicht gewogen sind, bekritelt und belächelt werden.

„Auch die Lehrer haben da und dort die pädagogische Bedeutung des Schulturnens noch nicht erkannt. Es gibt gut ausgewählte Turnplätze, wo die Geräte nicht benutzt werden. Es ist klar, dass solche Erscheinungen der Popularisirung des Turnunterrichtes nachteilig sind.

„Im Hinblick auf die vorhandenen Übelstände taucht die Frage auf, wie eine Besserung zu erzielen sei. Viele Gemeinden und Lehrer müssen aus der Gleichgültigkeit aufgerüttelt und zu höhern Leistungen angespornt werden. Weil das Turnen in der Volkschule als obligatorisches Schulfach durch das Gesetz anerkannt ist, so sind die Gemeinden verpflichtet, geeignete Turnplätze zu erstellen. Bei jedem Schulhause muss sich ein freier, ebener, trockener, schattiger Spiel- und Turnplatz, geschützt gegen scharfe Winde und Strassenstaub, befinden. Er soll ausgerüstet sein mit Springel, Sprungbrett, Stemmbalken und Eisenstäben; auch das Klettergerüst mit senkrechten und schiefen Stangen und einer wagrechten Leiter, vorzüglich geeignet für die Unterschule, wären wünschenswert.

„Die Lehrer sollten sich auch in diesem Fache weiter ausbilden, sei es bei Anlass ihrer gewöhnlichen Konferenzen oder durch besondere freiwillige Wiederholungskurse. Die Fertigkeit im Turnen ist für sie ebenso notwendig, wie für den Zeichenlehrer die Kunst des Zeichnens. Nur wenn sie selber Turner sind, erkennen sie die Grösse der Schwierigkeiten, die in den Übungen liegen, die sie den Schülern zumuten, und nur dann ist es ihnen möglich, eine richtige Methode zu befolgen und vom Leichtern zum Schwerern, vom Einfachern zum Zusammengesetzten überzugehen. Solche Lehrer, die wegen Alter, Kränklichkeit oder aus einem andern Grunde

nichts Rechtes leisten können, sollten, wenn nötig, unter Vermittlung des Inspektors oder der Schulkommission, für das Turnen bei ihren Kollegen einen Vertreter suchen.

„Die Turnstunden müssen in den Lektionsplan aufgenommen und genau innegehalten werden. Da der Turnunterricht auf dem Lande von der Witterung abhängig ist, so sollte bei gutem Wetter jeden Tag wenigstens eine halbe Stunde dem Turnen zugesetzt werden. Auf jede Stunde bereite sich der Lehrer gewissenhaft vor und er führe ein Tagebuch, um die vorgenommenen Übungen nebst den dabei erzielten Erfolgen zu notiren. Tut er das nicht, so läuft er Gefahr, bei der Mannigfaltigkeit der im Turnen vorkommenden Übungen ziel- und steuerlos umher zu irren.“

„Die Mädchen sollten beim Turnen nicht beiseite gelassen werden. Körperliche Kraft, Gewandtheit und Gesundheit sind ihnen zu gönnen wie den Knaben. Von den Gerätübungen passen für dieselben vorzüglich die Stabübungen, die denselben darum nicht entzogen werden sollten. Wo mehr als ein Lehrer Unterricht erteilt, sollten die Knaben und Mädchen getrennt werden, besonders in der Oberschule. Das Turnen der Knaben beruht auf Strammheit und Schneidigkeit in der Ausführung der Übungen und hat mehr militärischen Charakter, während das Mädchenturnen dem weiblichen Wesen angepasst sein soll.“ (Solothurn.)

„Im Turnen sind unsere Schulen noch immer in einem bedauerlichen Rückstande, indem es noch gar sehr an den nötigen Geräten und Lokalen, teilweise auch an den Turnplätzen mangelt. Da ein Fortschritt hierin bedeutende Kosten erheischt, welche von den bereits sehr belasteten Gemeinden nicht allein getragen werden können, aber auch für den Kanton schwer fallen möchten, hat das Erziehungsdepartement nicht unterlassen, bei der geforderten jährlichen Berichterstattung an den Bund diesen um Mithilfe anzugehen.“ (St. Gallen.)

„Den Schulleistungen erteilen die 22 Turnexperten die Noten befriedigend bis sehr gut. Die Zahl der Schulen (329), an welchen die vorgeschriebene Stundenzahl von 60 noch nicht erreicht wird, müsste sich bedeutend vermindern, wenn an Orten, wo keine Turnhallen sind, die betreffenden Lehrer sich dazu verstehen würden, die an Regentagen ausfallenden Unterrichtsstunden an Schulhalbtagen mit günstiger Witterung nachzuholen. Seitens der Schulaufsichtsbehörden würde eine zu diesem Zwecke nötig werdende Fächerverlegung auf keinen Widerstand stossen.“

b. Singen.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurden pro 1891 einzelne Lieder bezeichnet, welche während des Schuljahres in allen Schulen des Kantons so einzuüben waren, dass sie auswendig gesungen werden können, überhaupt nach Text und Melodie zum bleibenden Eigentum der Schüler wurden.

Pro 1891 fiel die Auswahl auf folgende drei Lieder:

1. „Von ferne sei herzlich gegrüsset“ (Rütlilied);
2. „Lasst hören aus alter Zeit“ (Sempacherlied);
3. „Rufst du, mein Vaterland“.

In gleicher Weise verpflichtet der Erziehungsrat des Kantons Aargau die sämtlichen Schulen des Kantons für das Triennium 1891/92—1893/94 zum gründlichen Studium von jährlich vier der bekanntesten Volkslieder.

Der Jahresbericht des Erziehungsdepartements St. Gallen sagt, dass dem Wunsche, der Gesang möchte durch Auswendigsingen von Liedern mehr Gemeingut des Volkes werden, insbesondere die Vorbereitungen für die Bundesfeier zu Stadt und Land sehr zu gute gekommen seien.

„Bezüglich des Gesangunterrichts wird von allen Seiten berichtet, dass die vorgeschriebenen vier Lieder überall fleissig eingeübt und anlässlich der Prüfungen auswendig, gut und teils sehr gut vorgetragen worden seien. Es wird diesfalls gesagt: ‚Die Kinder sind mit Lust und Liebe bei diesen vaterländischen Weisen‘, ‚die Einübung patriotischer Lieder hat überall sehr guten Eindruck gemacht‘. Betreffend die übrigen gesanglichen Übungen wird vielerorts wahrgenommen, dass der Theorie zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und der Chorgesang zu wenig geübt werde, die Treffsicherheit und Trefffähigkeit noch besser sein sollten.“ (Aargau.)

„Chacun s'accorde à reconnaître que cette branche d'étude est moins négligée que précédemment. Cependant il existe encore un trop grand nombre d'écoles où le chant est plus ou moins délaissé, sous prétexte que les enfants n'ont pas de voix ou pour divers motifs qui ne trouvent leur explication que dans le peu de goût du maître pour cette étude, ou dans la nonchalance avec laquelle il accomplit tous les devoirs de sa vocation.“ (Waadt.)

5. Schullokalitäten und Schulmobilier.

Die Beteiligung des Staates an der Errichtung von Schulhäusern belief sich nach den Angaben der Jahresberichte und Staatsrechnungen auf die folgenden Summen:

Staatsbeiträge an Schulhausbauten und Reparaturen.

Kanton	Zahl der Bauten	Ausgaben	Staatsbeiträge Fr.
Zürich	20	—	66000
Bern	10	—	15000
Luzern	—	—	500
Uri	—	—	600
Schwyz	—	—	352
Nidwalden	4	—	1100
Glarus	—	—	6000

Kanton	Zahl der Bauten	Ausgaben	Staatsbeiträge Fr.
Zug	1	—	1000
Freiburg	—	—	5910
Baselstadt	—	—	68553
Appenzell A.-Rh.	1	—	1500
St. Gallen	20	—	28205
Graubünden	4	—	42628
Aargau	6	—	10000
Thurgau	10	—	28652 ¹⁾
Waadt	—	—	25941
Total .			301941

So schwer die Erfüllung der Baupflicht oft den Gemeinden fällt, so treten sie doch in den meisten Fällen mit anerkennenswerter Aufopferung an diese Aufgaben heran. Es ist nicht zu erkennen, dass auch die Kantone ihre Gemeinden in dieser Richtung da und dort oft nicht genügend unterstützen. Möge der Ausbau von Art. 27 der Bundesverfassung einst dazu führen, dass es auch den ärmern Gemeinden im Vaterlande durch das Eingreifen des Bundes ermöglicht werde, für ihre Jugend allen billigen Anforderungen der Schulhygiene entsprechende Bildungsstätten zu schaffen, und dass jenes Wort, das für die Grosszahl der schweizerischen Kantone gilt, schliesslich auf das ganze Schweizerland Anwendung finden möge: dass die prächtigsten Häuser im Lande die Schulhäuser seien.

Für den Erfolg des Unterrichts dürfen als Faktor gewiss auch die Schullokalitäten nicht unterschätzt werden; auch diese bedingen zum Teil den durch den obzitirten Art. 27 der Bundesverfassung vorgesehenen „genügenden Primarunterricht“.

In den Kantonen bricht sich übrigens die Erkenntnis, dass man unserer Schuljugend, der Zukunft unsers Volkes, ein wohnlich Heim gestalten müsse, immer mehr Bahn, und jene Fälle sind glücklicherweise selten, da man sich von Staats wegen um diese Angelegenheiten nicht besonders kümmert und wo für die Schulkinder schliesslich jeder Winkel zu genügen scheint. So haben wir denn alljährlich in unserer Besprechung von Revision von Verordnungen betreffend die Schulhausbauten, bezw. vom Erlass neuer zu berichten. Und da, wo diese Sorge nicht auf diese Weise zum Ausdruck kommt, ist das Interesse hiefür nach einer Reihe von Anzeichen doch sichtlich im Wachsen begriffen. Als Beweis führen wir beispielsweise eine Äusserung aus dem Kanton Tessin an:

„Pur troppo quà e là vi sono ancora scuole umide e fredde: devono essere assolutamente cambiate. Altre ve ne sono di insufficienti rispetto alla capacità: in queste, quando non è possibile fare altro, si curi almeno più rigorosamente la pulizia et la ventilazione.

„I medici delegati ordineranno nel modo più reciso che venga tolto qualsiasi calorifero difettoso, e perchè in ogni scuola sia

¹⁾ Inklusive Fr. 574 an 10 Gemeinden für neue Bestuhlung.

mantenuta una temperatura conveniente si assicureranno se in ognuna esista un termometro esatto.“ (Rapporto della direzione d'igiene del cantone di Ticino.)

Der Jahresbericht des Kantons Uri enthält die nachfolgende Mitteilung:

„Von den 16 Schulgemeinden haben nur 11 eigene, zum Teil prachtvolle Schulhäuser, die allen Anforderungen in Bezug auf Raum, Luft, Licht und Bestuhlung mit geringer Ausnahme bestens entsprechen dürften. Fünf Gemeinden haben ihre Schulen in gemieteten Lokalen oder Pfrundhäusern untergebracht; diese Lokale lassen meistens freilich manches zu wünschen übrig. Einige dieser Gemeinden sind aber so klein und die Schülerzahl so gering, dass sich der Bau eines eigenen Schulhauses kaum lohnt und in finanzieller Beziehung mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Schulhäuser, welche gegenwärtig bereits für die Schule benutzt werden, haben einen Wert von zirka Fr. 260,000. Es hat sich in jüngster Zeit ein reger Wetteifer im Bau von neuen, schönen Schulhäusern entwickelt, wie man es vor fünfzig Jahren kaum möglich gehalten hätte. Diese erfreuliche Tatsache lässt schliessen, dass das Interesse für das Schulwesen und eine gute Schulbildung in unserm Lande sich bedeutend gehoben habe.“

Die vielfachen Klagen über sanitarisch nachteilige Wirkungen haben dazu geführt, eine Anzahl von Bestimmungen, die zum Teil schon faktisch bei Schulbauten in Anwendung kamen, auf dem Verordnungswege grundsätzlich festzustellen und zu kodifizieren.

Für dies Jahr haben wir eine neue Verordnung des Kantons Aargau über Schulhausbauten vom 4. Mai 1891 zu erwähnen (Beilage I, pag. 40—44). Dieselbe enthält einlässliche Bestimmungen über Bauplatz, Bauart, Lage, Umgebung, innere Einrichtung des Schulhauses etc., wie sie der heutige Stand der Schulhygiene als geboten erscheinen lässt.

In § 1 sagt die Verordnung: „Das Schulhaus soll vor allem aus der Schule dienen. Soll dasselbe auch zu andern Zwecken, z. B. für Gemeindeverwaltung, benutzt werden, so sind die bezüglichen Lokale soviel als möglich zu trennen.“

Es ist dies eine Bestimmung, der auch anderswo eher nachgelebt werden sollte; kommt es ja doch nicht selten vor, dass die Schullokalitäten zu ganz andern als Schulzwecken Verwendung finden.

Sehr rationelle Vorschriften über Schulhausbauten und Schulmobiliar enthält auch die an anderm Orte erwähnte Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern und es ist darin unter anderm bis ins Detail ausgeführt, dass die Bestuhlung den Altersstufen der Schüler angepasst und überhaupt zweckdienlich eingerichtet sei.

Im Regulativ des Kantons St. Gallen vom 23. Januar 1891 über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen wird festgesetzt, dass die Staatsbeiträge nur für „Bauten und Hauptreparaturen von Primar- und Realschulhäusern, sowie für Schulbrunnen, Turneinrichtungen und Anschaffung von „St. Galler Schulbänken“, eventuell von Schulbänken „eines mindestens gleichwertigen Systems“ verabreicht werden und zwar ausser den Realschulen nur an solche Schulgemeinden, die 30 Cts. oder mehr per Hundert Steuer zu entrichten haben.

6. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Der rege Wetteifer, der sich unter den Kantonen und innerhalb der Kantone unter den Gemeinden zeigt, um ihren Schulkindern die Lehrmittel und Schreibmaterialien ganz oder teilweise unentgeltlich zu verabreichen, ist eine freundliche Erscheinung in unserm Schulleben. Es greift diese Frage, die von symptomatischer Bedeutung ist, über den Kreis der Schule hinaus, und verdient daher um so mehr besondere Beachtung. Es erscheint uns damit, ohne dass man viel Wesens macht, in aller Stille ein Teil der sozialen Frage einer Lösung näher gerückt zu sein. Wie viel Gutes hat man nicht damit bereits geschaffen und welch weites Feld menschenfreundlicher Tätigkeit bietet sich noch für die Kantone dar. Im ersten Abschnitt haben wir es unternommen, über den gegenwärtigen Stand der Frage in der Schweiz zu berichten. Es ist notwendig, dass man sich darüber klar werde, um einen Überblick zu haben, was noch zu tun ist und was bei einem allfälligen Ausbau von Art. 27 der Bundesverfassung bereits als vorhanden und erworben betrachtet werden kann.

Im Berichtsjahre hat sich den Kantonen, welche die Unentgeltlichkeit bereits gesetzlich geregelt hatten, ein weiterer zugesellt, nämlich Zug, indem der Kantonsrat dieselbe für die Stufe der Primar- und Sekundarschule beschlossen hat.

Im Jahrbuch 1890 ist gemeldet worden, dass die Kantone Waadt und Neuenburg in ihren neuen Primarschulgesetzen die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien prinzipiell ausgesprochen haben.

Die Verabreichung der Schulmaterialien im Kanton Waadt ist durch ein Dekret vom 19. November 1890 ausgesprochen worden. Nach der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 31. Januar 1891 werden die Schulmaterialien den Gemeinden vom Staate geliefert durch eine unter der kantonalen Erziehungsdirektion stehende Amtsstelle. Die unentgeltlich abgegebenen Schulmaterialien sind: Hefte mit Löschblatt, Federn, Federhalter, Bleistifte, Lineale, Tinten gefässer, Schiefertafeln, Griffel, Zeichenhefte, Radirgummi, Schülerschachteln.

Durch Dekret vom 17. November 1891 ist sodann den Bestimmungen in den Art. 21 und 119 des Primarschulgesetzes die weitere Folge gegeben worden, dass die Unentgeltlichkeit auch auf die Lehrmittel ausgedehnt wurde. Der bezügliche Grossratsbeschluss lautet:

„Art. 1. Le Conseil d'état est autorisé à étendre la gratuité du matériel scolaire à la fourniture des manuels dans la mesure du possible, à partir du 15 avril 1892.

„Art. 2. L'Etat et les Communes supporteront par parts égales le coût de ces fournitures.

„Art. 3. Une somme de fr. 60,000 est allouée au département de l'instruction publique et des cultes pour faire face à la part qui incombe de ce chef à l'Etat pour la dite année.“

Die bereits im ersten Halbjahre nach der Einführung der unentgeltlichen Verabreichung der Schreibmaterialien erreichten Erfolge wurden bereits durch ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartements vom 3. August 1891 als befriedigende anerkannt.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist ebenso für den Kanton Neuenburg definitiv beschlossen. Sie kostet per Schüler Fr. 4. 58 und den ganzen Kanton zirka Fr. 84,000, an welche Summe der Staat $\frac{4}{5}$, die Gemeinden $\frac{1}{5}$ bezahlen.

Im Kanton St. Gallen ist durch Art. 6 der neuen Verfassung vom 16. November 1890 die unentgeltliche Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel für die Primarschule von seiten des Staates vorgesehen. Ein bezügliches Regulativ vom 16. Februar 1891 (vgl. Beilage I, pag. 44 und 45) setzt nun fest, dass die Unentgeltlichkeit sich erstrecke über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte.

Die Lehrmittel sind den Schülern als bleibendes Eigentum überlassen; jedes Kind kann seine Bücher behalten, auch wenn es dieselben infolge Vorrückens in obere Klassen oder Schulentlassung nicht mehr im Unterricht zu verwenden hat. Nunmehr strebt man eine Änderung in der Richtung an, dass die Lehrmittel den Schulen ausgefolgt werden.

Unterm 23. September 1891 hat Baselstadt in Ausführung des Schulgesetzes vom 8. Juni desselben Jahres eine Verordnung erlassen, nach welcher die Schüler der untern und der mittlern Schulen des Kantons durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel erhalten, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig kaben.

Ausser der bis anhin vollzogenen gesetzlichen Regelung der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel und Schreibmaterialien in den Kantonen Glarus, Solothurn, Baselstadt, Genf, Waadt, Neuenburg, St. Gallen, Zug weisen fast alle Kantone eine wachsende Zahl von Gemeinden auf, welche auf dem Wege der Freiwilligkeit in der bezeichneten Richtung vorgegangen sind.

So liefern im Kanton Freiburg eine Anzahl Gemeinden die Lehrmittel bereits gratis und es ist Aussicht vorhanden, dass der selbe in nicht allzu ferner Zeit sich der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zu erfreuen haben wird. Diesen Bestrebungen wird Vorschub geleistet durch das seit dem Herbst 1889 für sämtliche freiburgischen Schulen bestehende kantonale Lehrmitteldepôt, mit dem man in den wenigen Jahren seines Bestandes bereits die besten Erfahrungen gemacht hat.

In Zürich macht diese Idee ebenfalls bedeutende Fortschritte. Im Laufe des Jahres 1891 sind wohl an die 50 Primar- und Sekundarschulgemeinden neu hinzugekommen, welche entweder für ihre Schüler die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder Schreibmaterialien oder beides zusammen ausgesprochen oder doch zum wenigsten deren Bezug erheblich erleichtert haben.

In der Stadt Bern ist die im Jahre 1890 beschlossene Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien mit einem Kostenaufwand von zirka Fr. 20,000 für dieses Jahr zur Einführung gelangt und ein bezügliches Reglement erlassen worden. Sodann ist es wohl auch nicht blosser Zufall, dass sich Bern in dieser Frage in voller Eintracht Biel und Burgdorf zugesellte, welche Städte einander in der Technikumsangelegenheit die Palme streitig machten.

Unterm 22. März wurde an der in Thun abgehaltenen kantonalen Delegirtenversammlung des Verbandes der bernischen Grütlivereine auf den Antrag der Sektion Langenthal einstimmig beschlossen:

„Der Staat soll denjenigen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, dieselben zur Hälfte der Selbstkosten liefern.“

Es ist dieser Antrag identisch mit demjenigen, welchen die zur Begutachtung des Gobat'schen Schulgesetzesentwurfes bestellte Kommission gestellt hatte.

Die Stadt Luzern ist ihren Schwesternstädten im Lande herum ebenfalls gefolgt und hat am 31. Januar 1891 für Lehrmittel und Schreibmaterialien die Unentgeltlichkeit beschlossen.

Im Kanton Aargau bildet die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ein Revisionspostulat der freisinnigen Partei.

Auch unsere ennetbirgischen Eidgenossen haben in der bezeichneten Richtung einen Anlauf für ihre Schulen gemacht, allein bis jetzt ohne den gewünschten Erfolg.

7. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

Durch das revidirte Unterrichtsgesetz des Kantons Baselstadt vom 8. Juni 1891 ist die Errichtung besonderer Klassen für schwach begabte Kinder gesetzlich sanktionirt worden.

Die Klasse in Grossbasel zählte 20 Knaben und 21 Mädchen, diejenige in Kleinbasel 15 Knaben und 24 Mädchen. Beide Klassen wurden in je zwei Abteilungen unterrichtet. Der Unterricht wurde von vier Klassenlehrerinnen und zwei Arbeitslehrerinnen erteilt.

In Herisau bestehen ebenfalls zwei Klassen für Schwachsinnige; ferner besteht in Speicher eine solche Klasse mit zwei Abteilungen, jede im Maximum aus 15 Schülern bestehend mit je einem Lehrer. Ebenso ist im Kanton Aargau für die besondere Schulung jener armen Kinder Vorsorge getroffen. Die beiden dortigen Bildungsanstalten wiesen im Berichtsjahre die nachfolgende Frequenz auf:

Bremgarten (St. Joseph)	31 Knaben, 18 Mädchen
Schloss Biberstein	20 " 15 "

Der Unterricht erstreckt sich auf die Elementarfächer der drei untern Klassen der Volksschule und vor allem bei den ältern Zöglingen auf die praktische Ausbildung in den verschiedenen Handarbeiten. Mit Rücksicht auf die letztere Betätigung der Zöglinge hat die Anstalt Biberstein einen grössern Komplex angekauft und den Landwirtschaftsbetrieb in derselben eingeführt.

Die beiden Schulen im Kanton Zürich wiesen die folgende Frequenz auf:

Regensberg	43 Knaben, — Mädchen
Zürich	7 " 10 "

Mit der Ausgestaltung von Neu-Zürich denkt man auch daran, die ganz schwachen Schüler in verschiedene Klassen — für jeden der fünf Schulkreise eine — zu vereinigen, um denselben einen ihrem Fassungsvermögen angepassten und vertieften Unterricht zu kommen zu lassen. Alle uns zur Verfügung stehenden Berichte wissen von recht erfreulichen Erfolgen des Unterrichts zu berichten.

Eine allgemeine Statistik über die schwachsinnigen Kinder würde zeigen, wie verhältnismässig viele derselben der Wohltat irgendwelchen Unterrichts verlustig gehen, indem sie einmal wegen ihrer Gebrechen nicht die Schule besuchen und sodann auch nicht in Anstalten untergebracht sind. Um eine Versorgung und eine bessere Ausbildung dieser unglücklichen Kinder möglich zu machen, sollten menschenfreundliche Männer in den Kantonen zusammenstehen, wie dies übrigens bereits schon in einigen Landesteilen geschehen ist. Die betreffenden Kantonsregierungen würden den humanen Bestrebungen Herz und Hand gewiss nicht verschliessen.

b. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt behandelte einen Gesetzesentwurf betreffend Errichtung einer kantonalen Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder und beschloss dessen Vorlage an den Regierungsrat.

Im Kanton Bern zählte die schweizerische Rettungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern vier Lehrer mit 59 Zöglingen (7 Berner, 14 Zürcher, 11 Basler, 18 St. Galler, je 2 Aargauer, Schaffhauser, Appenzeller und je einen Thurgauer, Bündner und Glarner).

Eine ähnliche Anstalt für katholische Knaben findet sich mit vier Lehrern auf dem Sonnenberg bei Luzern mit 52 Zöglingen, wovon 24 aus dem Kanton Luzern, 8 Solothurn, je 3 Baselstadt, Tessin, je 2 Aargau, Baselland, Obwalden, Schwyz und Zug, je 1 Bern, Glarus, St. Gallen und Zürich.

Die Zahl der ausgetretenen Zöglinge beträgt 15. Von diesen wurden Landknechte 4, Schlosser 1, Spengler 1, Geometer 1, Uhrenmacher 1, Buchbinder 1, Hafner 1, Schreiner 1, Sattler 1, Schüler sind noch 3.

Im Kanton Zürich sorgten ausser der Pestalozzistiftung in Schlieren und der Korrektionsanstalt in Ringweil die Kommissionen „für die Versorgung verwahrloster Kinder“ in den Städtebezirken Zürich und Winterthur in segensreicher Weise dafür, einzelne dieser Kinder in guten Familien unterzubringen, um ihnen die Wohltat einer richtigen Familienerziehung zukommen zu lassen, die ihnen im Elternhause versagt ist. Würden sie ja doch daheim, wo sehr oft zerrüttete Familienverhältnisse infolge bitterer Armut die Regel sind, vollständiger Versumpfung anheimfallen.

In Winterthur wurden im Berichtsjahr 8 dieser armen Kinder durch die Kommission versorgt. Im Bezirk Zürich beträgt die Zahl der patronirten Kinder 72 (46 Zürcher, 18 Schweizer aus andern Kantonen, 8 Ausländer), nämlich 56 Knaben und 16 Mädchen, die zum Teil in Privatfamilien, besonders auf dem Lande, zum Teil in Anstalten untergebracht sind, so auch in ausserkantonalen Anstalten wie im Thurhof bei Utzwyl, in Wiesen bei Herisau und in der Pestalozzistiftung Olsberg.

Auch andere Kantone sorgen in weitherziger Weise für diese Kinder. Wir werden uns bemühen, im nächsten Jahre über diese Bestrebungen im Schweizerlande eine möglichst vollständige Darstellung zu geben.

Für den Sammler ist es eine Freude, diese Bestrebungen werktätiger Nächstenliebe zu registriren, und dies um so eher, als sie in einer grossen Reihe von Fällen zum Teil auf erhebliche private Opfer abstellen. — Zwar hat der Staat in den letzten Jahren in wirksamerer Weise zu unterstützen angefangen und eine Reihe von Kantonen verwenden einen Teil des „Alkoholzehntels“ in durchaus zweckentsprechender Weise zur Förderung dieser Bestrebungen, indem die Sorge um die Verwahrlosten doch wohl so wichtig erscheinen muss als die Fürsorge für alte Trinker. So hat beispielsweise der Kanton Zürich der obgenannten Kommission im Bezirke Zürich für die Versorgung verwahrloster Kinder einen Betrag von Fr. 1000 verabreicht.

c. Kinderhorte.

In der Stadt Zürich bestehen zur Zeit zwei Anstalten, ein Knaben- und ein Mädchenhort, in welchem schulpflichtige Kinder, deren Eltern sie während des Tages nicht beaufsichtigen können, während der schulfreien Zeit aufgenommen und angemessen betätigt werden, und wo ihnen ein Abendessen, bestehend aus guter warmer Milch und Brot verabreicht wird. Der Zweck dieser Anstalten ist also, Kinder von Eltern, welche bis zur späten Abendstunde dem Verdienste nachgehen müssen, zu überwachen und sie vor Verrohung und Verwahrlosung zu schützen.

Nach dem Berichte der Kommission wurden die beiden Horte in folgender Weise besucht:

Knabenhort	25 Knaben	{	Der Kanton verabreichte
Mädchenhort	ca. 25 Mädchen		aus dem Alkoholzehntel eine Subvention von Fr. 100.

Ebenso besteht ein solcher Hort in Winterthur, der im Zusammenhang mit den Ferienkolonien ebenfalls staatlich unterstützt wurde.

In den Kinderhorten in Basel, über deren detaillierte Organisation im Jahrbuch pro 1889 das Nähere zu finden ist, fanden sich ungefähr 400 Kinder ein.

Im bernischen Stadtrate wurden sodann die zwei folgenden, die Kinderaufsicht zwischen der Schulzeit betreffenden Motionen gestellt und von der Behörde erheblich erklärt:

1. Ist es nicht angezeigt, für die Stadt Bern sogenannte Kinderhorte einzurichten?

2. Sind nicht beschränkende Bestimmungen über den Aufenthalt der Kinder auf der Gasse während der späten Abendstunden aufzustellen?

Für die Bestrebungen in der bezeichneten Richtung in andern Teilen unsers Landes verweisen wir auf die früheren Jahrbücher.

d. Ferienkolonien.

Das Bestreben, durch die Verbringung der Schulkinder in die Ferienkolonien den kindlichen Geist von der Schularbeit ausruhen und arme, schwächliche Kinder durch Kräftigung ihrer Gesundheit die echte, rechte Lebensfreudigkeit wieder gewinnen zu lassen, findet in unsren Industriezentren immer mehr begeisterte Anhänger und allgemeine Anerkennung.

Im Sommer 1890 nahmen vom 15. Juli bis 8. August (25 Tage) 255 Kinder (115 Knaben und 140 Mädchen) aus der Stadt Zürich und Umgebung an den Ferienkolonien teil. Dieselben standen unter der Leitung von 25 Erwachsenen, fast ausschliesslich Lehrern und Lehrerinnen. Die 280 Personen waren auf fünf Stationen im Kanton Appenzell untergebracht. Gleichzeitig machten von den zurück-

bleibenden Schulkindern zirka 120 eine Ferienmilchkur in Zürich selbst durch. Das letztere geschah auch in Hottingen, und zwar kam diese Ferienmilchkur 67 Schülern zu gute. Einem Teil der Schüler Hottingens (18 Mädchen und 11 Knaben) konnte auch die Wohltat der Ferienkolonie im Zürcher Oberland, in Bäretswil, zugewendet werden.

Töss bei Winterthur sandte ebenfalls 24 Mädchen und 15 Knaben für einige Wochen zur Erholung ins zürcherische Oberland.

Der Pestalozziverein in Wädensweil schickte seine Pfleglinge zur Kur nach Hütten.

Alle Leiter dieser Ferienaufenthalte sind des Lobes voll über die erreichten Erfolge der Ferienkolonien im Gesundheitszustand der Kinder.

Aus dem Alkoholzehntel verabreichte der Kanton Zürich die nachfolgenden Beiträge an die in der Hauptsache doch auf die Privatwohltätigkeit angewiesenen Ferienkolonien :

Zürich	Fr. 1500	Töss	Fr. 100
Winterthur	800	Hottingen	100

Die Gemeinde Bern spendete dies Jahr zum ersten Male eine Unterstützung für die Ferienversorgung und zwar in dem ansehnlichen Betrage von Fr. 1000, wodurch zirka 270 Kindern die Sommerfrische in fünf Kolonien ermöglicht wurde.

Zum dritten Male ist es sodann den Bemühungen von Menschenfreunden in Biel gelungen, für eine Anzahl ärmerer und erholungsbedürftiger Kinder einen Ferienaufenthalt zu ermöglichen. Vor drei Jahren hatten bei 30 Kinder auf dem Steinerberg (zwischen Ilfingen und Sonceboz) Unterkunft gefunden, letztes Jahr ebensoviele auf dem Vion (Sonnenberg) bei Dachsenfelden. Dieses Jahr wurde es möglich, 40 Kinder in mit guten Betten versehenen, sauberen Wohnräumen daselbst zu verpflegen. Ein Lehrer mit seiner Gattin, ebenfalls Lehrerin, und einer weitern solchen, dem Samariterverein angehörend, führen mit einer eigenen Köchin und Magd das Hauswesen. Das Mobiliar ist Eigentum der Ferienkolonie-Kommission, beziehungsweise der Gemeinde Biel. Die Pfleglinge sind deutscher und französischer Zunge.

27 Knaben besser situirter Eltern in St. Gallen bildeten am Fusse des Säntis ebenfalls eine Privatferienkolonie.

Wie Basel auf allen Gebieten seines Schulwesens in musterhafter Weise zu sorgen im stande ist und dies auch tut, so hat es auch im Berichtsjahre einen grossen Teil seiner dürftigen Schulkinder wieder in die Ferienkolonien gesandt und zwar 72 Knaben und 72 Mädchen¹⁾ der Sekundarschulen, sowie 60 Knaben und 60

¹⁾ Weitere 60 Mädchen befanden sich in der Erholungsstation.

Mädchen der Primarschulen; ausserdem beteiligten sich an einer dreiwöchentlichen Milchkur:

	Primarschule	Sekundarschule
Knaben . . .	444	231
Mädchen . . .	214	264
Zusammen . . .	658	495

e. Fürsorge für Nahrung und Kleidung im Winter.

Die Palme der Wohltätigkeit auch auf diesem Gebiete der Schule gehört Basel. Für Schülertuch allein konnte das Komite der gemeinnützigen Gesellschaft den Empfang von zirka Fr. 14,600 bescheinigen und konnten 1791¹⁾ Knaben und 1290¹⁾ Mädchen mit dem Schülertuch beschenkt und dafür rund Fr. 17,000 verausgabt werden. Suppe wurde im Winter verteilt an:

	Knaben	Mädchen	Total
Primarschule : : : :	—	—	940
Sekundarschule : : : :	ca. 300	240	540

Die Mittel für diese Austeilung wurden durch Privatbeiträge aufgebracht.

Von der Lukasstiftung (zur Erinnerung an das Erdbeben am Lukastag 1356) wurden verteilt:

	Paar neue Schuhe	Gutscheine für Sohlen
Primarschule . . .	3000	285

In Anlehnung an das Beispiel Basels will ein Komite gemeinnütziger Männer in Bern eine Stiftung zur Austeilung von „Zähringertuch“ ins Leben rufen. Die vorgenommene Sammlung von Beiträgen hat bereits guten Erfolg gehabt.

Wie seit vielen Jahren, so wurden auch diesen Winter an der Schule „Obere Stadt“ an die armen Schüler und Schülerinnen Brot- und Suppenkarten ausgeteilt. In der Speiseanstalt im Kornhaus konnten sie dann gegen Abgabe der Karten in einem besonders erstellten Lokal unter Aufsicht der Lehrerschaft das ihnen sehr angenehme Mittagsmahl abhalten. An 148 Schüler und Schülerinnen wurden vom 15. Dezember bis 24. März ausgeteilt: 6310 Brotkarten und ebenso viele Suppenkarten und es betrug die Ausgabe dafür Fr. 946. 50, welche von der Stadtgemeinde (Fr. 450) von Privaten und dem Ertrag einer Abendunterhaltung der Schüler zusammengebracht wurde.

Im Kanton Bern finden wir übrigens die menschenfreundliche „Speisung der armen Schulkinder“ schon seit dem Schuljahr 1883/84 in allgemeiner Weise praktisch betätigt, wie sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergibt:

¹⁾ Wovon in der Primarschule: 884 Knaben und 751 Mädchen.

Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung im
Kanton Bern.

Schuljahr	Zahl der unterstützt. Kinder	E i n n a h m e n			Von Privaten zu Tische geladene Kinder
		Beiträge von Gemeinden	Beiträge von Pri- vaten, Sammlgn., Geschenke etc.	Ausgaben	
1883/84	7941	15229	30471	43951	379
1884/85	7738	11300	30066	39155	369
1885/86	7323	9895	33202	38106	389
1886/87	10452	13260	37080	48556	499
1887/88	10524	16110	41566	54643	358
1888/89	11688	14918	42758	55702	378
1889/90	11734	18108	41388	57423	603
1890/91	11337	21193	48193	66413	328
1891/92	13172	27152	43259	67833	488

In der Folge wird nun auch diesem Zweige der Fürsorge für die Schulkinder ein grösserer Staatsbeitrag zugewendet werden und es ist beispielsweise für das Jahr 1891/92 ein Beitrag von Fr. 6000 zu diesem Zwecke ins Budget eingestellt worden.

In Luzern ist der Verein zur Unterstützung armer Schulkinder stets eifrig bestrebt, die Not derselben zu lindern. Zu Weihnachten 1890 wurden an den Knabenschulen allein Fr. 1800 für Ankauf von Kleidungsstücken verausgabt. An den Knaben- und Mädchen-schulen wurden für die Bekleidung armer Schüler und Schülerinnen im Jahre 1890 zirka Fr. 4000 ausgeworfen.

Der Schulinspektor des Kantons Luzern schreibt in einem Berichte an das Erziehungsdepartement über die bezüglichen Bemühungen im Kanton folgendes:

„Zur Ehre der Freunde und Gönner der Schulkinder kann ich mit grösster Freude melden, dass in recht vielen Gemeinden den armen Schulkindern von wohlthätiger Hand eine Mittagssuppe verabreicht wird; an einigen Orten eine Schüssel voll Milch nebst einem währschaften Stück Brot; an andern Orten ein solides, schmackhaftes Erdäpfelmus und etwas Brot dazu, das ist das Mittagessen, das die Kinder entgegennehmen können; sie tun es mit Freuden und mit dankbarem Herzen. Mögen diese Suppenanstalten nur noch etwas zahlreicher werden und kräftig fortgedeihen! Die wohlthätigen Spender erweisen sowohl den Kindern als der Schule einen grossen Dienst, den Kindern durch die nahrhafte Suppe, der Schule, weil die Mittagssuppe zugleich ein kräftiges Lockmittel zu einem fleissigern Schulbesuche ist, und ausserdem sind die Schüler wieder viel besser für den Unterricht aufgelegt, als wenn sie nach Hause und zurück einen Weg von 1—1½ Stunden machen und zwischen hinein schnell ein karges Mittagsmahl nehmen müssten. Namens der lieben Schuljugend sei an dieser Stelle allen denjenigen, welche etwas zu der währschaften Mittagssuppe beitragen, der öffentliche Dank ausgesprochen.“

Im Kanton Neuenburg hat das Erziehungsdepartement an alle Menschenfreunde einen Aufruf zur Bildung einer Gesellschaft

gerichtet zur Verabreichung von Schulsuppen an Kinder, die entweder zu weit vom Schulhaus wohnen oder überhaupt schlecht genährt sind.

In seinem Jahresberichte gibt auch das Erziehungsdepartement des Kantons Uri diesem Gedanken Ausdruck mit folgenden Worten:

„Zu wünschen wäre sehr, dass man an allen Schulorten den Kindern, die einen weiten, beschwerlichen Schulweg haben, nach der Schule eine gute kräftige Suppe und ein Stück Brot geben könnte. Es fehlen leider oft die nötigen Geldmittel; hie und da fehlt's am guten Willen. Von den Berggemeinden ist es Bürglen, wo die Bergkinder eine Suppe erhalten. In Altdorf bekommen alle ärmern Kinder mittags eine gute Suppe.“

Im Kanton Obwalden, jenem schulfreundlichen Ländchen, sind im Jahre 1891 die nachfolgenden Summen zu dem bezeichneten Zweck verausgabt worden:

	Bekleidung armer Schulkinder Fr.	Mittagssuppe Fr.	Total Fr.
Sarnen	200	1530	1730
Kerns	500	1300	1800
Sachselsn	650	441	1091
Alpnach	73	200	273
Giswil	?	1396	1396
Lungern	250	—	250
Engelberg	400	1300	1700
Total	2073	6167	8240

Es bestehen die nachfolgenden Fonds, aus deren Erträgnissen die Ausgaben teilweise bestritten werden:

	Mittagssuppe Fr.	Bekleidung armer Schulkinder Fr.
Kerns	15200	—
Sachselsn	5431	6400
Giswil	7394	—

So sehen wir denn aus diesen Beispielen im Zusammenhalt mit den in den früheren Jahrbüchern berichteten Tatsachen, dass in den verschiedenen Teilen unsers Vaterlandes freundliches Wohlwollen und werktätige Hülfe dem leidenden und ärmern Teil unsrer Schuljugend sich nicht verschliesst und damit der zukünftigen Generation die Bedingungen für ihre körperliche und geistige Entwicklung erleichtert oder doch deren Verkümmерung in etwas vorbeugt.

8. Einzelne Verfüungen von allgemeiner Bedeutung.

Da es an verschiedenen Orten im Kanton Baselland, wo die Halbtagschule eingeführt und festgesetzt ist, dass die Kinder dieselbe bis zum vollendeten 14. Altersjahr zu besuchen haben, vorkam, dass Eltern ihre Kinder dem Schulunterrichte mit dem Tage entziehen wollten, an welchem die Schüler die oben ange-

gebene Altersgrenze erreicht hatten, auch wenn derselbe mitten in das Schuljahr hineinfiel, so wurde den betreffenden Schulpflegen die Weisung erteilt, jene Kinder wieder zum Besuche der Schule anzuhalten und zwar bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem dieselben das 14. Altersjahr erreicht haben. Eine Entlassung mit dem Geburtstage vertrage sich mit einer gehörigen Schulordnung nicht.

Verschiedenen Lehrern an Halbtagschulen, welche einen Entscheid darüber wünschten, wie es mit der Schulpflicht solcher Schüler zu halten sei, welche aus einer Gemeinde mit Repetirschule herkommen, wurde die Antwort erteilt, dass ein Kind, welches anderwärts die Repetirschule besucht habe, noch so lange, entweder wöchentlich zweimal oder wöchentlich sechsmal, an dem Unterrichte der Halbtagschule sich beteiligen müsse, bis es die den Repetirschülern vorgeschriebene Stundenzahl erreicht habe.

Im Kanton St. Gallen hatte ein pensionirter Lehrer die Pensionsurkunde gegen ein Anleihen faustpfandrechtlich versetzt. Der Regierungsrat, an den diese Angelegenheit geleitet wurde, entschied hiebei, dass der Verkauf oder auch nur die zeitweise Verhaftung dieser Urkunde als den Zwecken genannter Unterstützungs kasse durchaus widerstreitend als untnlich und unstatthaft bezeichnet werden müsse und wies das Erziehungsdepartement an, für Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Statuten zu sorgen.

Von Entscheiden prinzipieller Natur aus dem Kanton Aargau führen wir an: Die von einer Schulpflege gestellte Anfrage, ob es gesetzliche Mittel gebe, die Inhaber der elterlichen Gewalt zu ver halten, ihre als schwachsinnig erklärten schulpflichtigen Kinder einer Erziehungsanstalt für Schwachsinnige übergeben zu müssen, wurde dahin beantwortet: Der Erziehungsbehörde stehen keine gesetzlichen Mittel zur Verfügung, ohne weiteres einen Vater zwingen zu können, sein Kind, statt der öffentlichen Schule, einer Anstalt für Schwachsinnige anzuvertrauen. Wenn aber erwiesen er massen es sich herausstellt, dass ein Vater die Erziehung und Bildung seines schwachsinnigen, aber bildungsfähigen Kindes vernachlässigt, so kann ihm die väterliche Gewalt entzogen werden und die zuständigen Organe können alsdann die Unterbringung eines solchen Kindes in eine bezügliche Anstalt verfügen. Für die Verpflegungs- und Bildungskosten des Kindes hat, je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern, diese oder jene betreffende Gemeinde aufzukommen.

9. Handarbeiten der Mädchen.

Dieser Zweig des Unterrichtes erfreut sich immer mehr steigernder Berücksichtigung, was sich insbesondere auch aus den wachsenden Aufwendungen ergibt, wie dieselben in den Staats-

rechnungen figuriren. Die Jahresberichte der Erziehungsdirektionen geben zum Teil nur eine dürftige Übersicht über die statistischen Verhältnisse dieser Schulen. Die folgende Übersicht enthält das, was sich da und dort zerstreut fand und durch Anfragen vervollständigt werden konnte.

Kanton	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	367	14636	402	39230	3596	42826
Bern	1945	50141	1482 ¹⁾	—	—	—
Luzern	239	7221	—	8061	3584	11645
Uri	20	500	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	15	726	15	—	—	—
Glarus	27	2241 ²⁾	35	3411	951	4362
Zug	11	1470	28	—	—	—
Freiburg	140	—	115	—	—	—
Solothurn	236	6370	236	13544	9580	23124
Baselstadt	—	—	21	—	—	—
Baselland	125	3823 ³⁾	124	—	—	—
Schaffhausen	—	—	61	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	31	3824	31	—	—	—
St. Gallen	—	13322	238	20942	4908	25850
Graubünden	275	5688	—	—	—	—
Aargau	306	12875	286	—	—	—
Thurgau	—	6442	—	14280	4658	18938

Die Sorge für die Hebung des Arbeitsschulwesens ergibt sich auch aus der alljährlich wachsenden Zahl von Unterrichtskursen. So wurden nach den uns zur Verfügung stehenden Angaben solche abgehalten:

Kanton	Kursort	Dauer	Teilnehmerinn.
Zürich	Zürich ⁴⁾	20 Wochen (Mai bis Okt.)	27
Bern	Wimmis	3. August bis 19. September	49
Solothurn	Solothurn	18. August bis 13. September	21
St. Gallen	St. Gallen	Jahr 1891	—
Graubünden	St. Maria (Münsterthal)	11. Mai bis 4. Juli	22
Aargau	Muri		17
	Brugg		22

Insbesondere machen wir auf die im Kanton St. Gallen bestehenden Bestimmungen betreffend die einjährigen Arbeitslehrerinnenkurse aufmerksam. Das Jahrespensum ist folgendermassen verteilt:

- a. Januar-April: Handnähen und Flicken nebst Musterschnitt;
- b. Mai-August: Maschinennähen nebst Musterschnitt;
- c. September-Dezember: Kleidermachen nebst Musterschnitt;
- d. das ganze Jahr hindurch: Pädagogik, 1 Stunde per Woche;
- e. „ „ „ „ Methodik, 2 Stunden per Woche.

Es werden auch Schülerinnen für die einzelnen Kurse aufgenommen. Der Eintritt hat alsdann jeweils bei Beginn des betreffenden Kurses (Pädagogik und Methodik nur Anfang Januar) zu erfolgen.

¹⁾ 772 sind zugleich Primarlehrerinnen. — ²⁾ Inkl. 599 Repetirschülerinnen mit 418 entschuldigten und 294 unentschuldigten Absenzen. — ³⁾ Inkl. 469 Repetirschülerinnen.

⁴⁾ Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie.

Für die Kandidatinnen für den Beruf der Arbeitslehrerinnen ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich, für Teilnehmerinnen an den sub a.—e. aufgeführten Einzelkursen das zurückgelegte 17. Altersjahr. Für die erstern ist der Besuch aller obgenannten Kurse obligatorisch.

Unter den Arbeitslehrerinnen ist das Solidaritätsgefühl im Wachsen begriffen. Im Kanton Aargau bestehen seit mehr als 20 Jahren Konferenzen der Arbeitslehrerinnen. Die Oberarbeitslehrerinnen kommen zur Besprechung und Beratung der gemeinschaftlichen Fragen zusammen, entweder unter Leitung der Erziehungsdirektion oder als selbständige Versammlung. Ferner hält jede Oberlehrerin der 11 Bezirke mit den Arbeitslehrerinnen ihres Bezirkes zwei Konferenzen per Jahr ab, in denen u. a. die Bücher ausgetauscht werden, welche aus der Arbeitslehrerinnen-Bibliothek bezogen worden sind.

Für die sachgemäße Erteilung des Unterrichtes hat eine Reihe von Kantonen eine Inspektion ihrer Arbeitsschulen angeordnet; so hat der Kanton Zürich seit Jahren eine eigene kantonale Arbeitsschulinspektorin, welche die Bezirksvisitatorinnen alljährlich zu einer Konferenz zur Besprechung der die Arbeitsschulen betreffenden Fragen besammelt.

Der Jahresbericht des Kantons Baselland spricht sich über die Notwendigkeit einer Inspektion mit folgenden Worten aus: „Für die Arbeitsschulen zeigt sich die Bestellung einer fachkundigen Schulaufsicht und bessere Fürsorge für Beschaffung zweckdienlicher Arbeitsstoffe als dringendes Bedürfnis.“

Und dieses Bedürfnis stellt sich um so eher als dringend heraus, als an vielen Orten eben die untern Schulbehörden mit der strikten Durchführung beispielsweise der Arbeitsschulpflicht es nicht gerade allzu ernst nehmen. Dies mag durch folgende Mitteilung des „Schweizerischen Erziehungsfreund“ illustriert werden:

„Aus dem Gebiet der Arbeitsschule sei zur fröhlichen Einleitung als fast unglaubliches Kuriosum erwähnt, dass laut Inspektoratsbericht in B. im Kanton Solothurn ein 12—13jähriges Mädchen, das ziemlich regelmässig die Primarschule besucht, noch keinen Fuss in die Arbeitsschule gesetzt hat. Ernster ist dann schon, dass es immer noch 34 Gemeinden gibt, in welchen ein Teil oder sämtliche Schülerinnen des siebenten (letzten) Arbeitsschuljahres wegen Fabrikbesuches die Arbeitsschule versäumen resp. ignoriren. Warum aber nicht schon vom ersten Schuljahr an die Mädchen auch in die Arbeitsschule rangiren und ein Jahr früher sie dann auch entlassen? Bei armen Leuten in Fabrikorten gehört das mit zur sozialen Frage, und warum sollte das Mädchen mit 7 Jahren für seine natürlichen Berufsarbeiten nicht ebenso geschickt und verständig sein wie für die Primarschule? Tüchtige Arbeitslehrerinnen geben es zu, und Ausnahmen, die da und dort vorkommen, bestätigen die Regel.“

Dieses Beispiel steht nicht etwa vereinzelt da, sondern es liessen sich noch ähnliche Stimmen aus verschiedenen Kantonen aufführen.

Über die Leistungen in den kantonalen Arbeitsschulen spricht sich der Jahresbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn folgendermassen aus:

„Bezüglich der einzelnen Unterrichtszweige werden von den Inspektorinnen die Leistungen im Stricken, Nähen, Strumpf- und Zeugficken, sowie im Wäschezeichnen im grossen und ganzen als gute und lobenswerte bezeichnet; weitaus die grosse Mehrzahl der Schulen genügt diesfalls den Anforderungen des Lehrplanes. Immerhin kommen stellenweise in den genannten Unterrichtsgebieten noch einzelne Fehler vor. So zeigen sich hie und da beim Stricken mangelhaftes Rist- und Endeabnehmen, zu fest gestrickte Strümpfe und unrichtige Strumpfformen; auch wird nicht selten in den oberen Klassen das Stricken überhaupt vernachlässigt. In einigen Schulen charakterisiert sich ein grosser Teil der Näharbeiten durch unexakte, flüchtige Ausführung; da und dort haben die Frauen- und Manns- hemden nicht den richtigen Schnitt. Häufig bekunden die Schülerinnen in der Anfertigung der Knopflöcher noch wenig Fertigkeit. Beim Strumpfficken befriedigt namentlich das Verstechen (Verstopfen) nicht überall; auch kommen noch Fehler beim Annähen der Stückelten vor. Beim Zeugficken ist öfters das Verweben mangelhaft, ein Beweis, dass es zu wenig geübt wird. Das Wäsche- zeichnen weist einigerorts unrichtige Stellung der Kreuzstiche, zu grosse Entfernung der Buchstaben und unpassende Farbenzusammen- stellung auf.“

„Was das Zuschneiden betrifft, so wird dasselbe noch in gar vielen Schulen nur an Papier ein wenig geübt. Daher fehlt den Mädchen das bezügliche Verständnis und die wünschbare Fertigkeit. Nur in einer kleinen Zahl von Schulen sind die betreffenden Leistungen befriedigend.“

Der Wert der angefertigten Arbeiten bezifferte sich für den Kanton Solothurn auf Fr. 48,205 oder Fr. 7.57 per Schülerin.

10. Handarbeiten der Knaben.

Vom schweizerischen Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben ist unterm 28. Juni 1891 folgendes „Prüfungsreglement für Lehrer im Arbeitsunterricht für Knaben“ erlassen worden:

§ 1. Die Prüfung hat zum Zweck, den Lehrern ein zuverlässiges Dokument über ihre Befähigung im Knabenarbeitsunterricht in die Hand zu geben.

§ 2. Die Prüfungen finden jeweilen im Laufe der letzten Woche eines durch den Bund subventionirten Kurses statt.

§ 3. Es können Diplome und Fachzeugnisse erworben werden. Erstere werden erteilt an solche Lehrer, die in den zwei Hauptfächern (Kartonnage-

und Hobelbankarbeiten) eine befriedigende Prüfung abgelegt haben. Letztere werden für einzelne Fächer erteilt. Die Noten sind in den Diplomen und Fähigkeitszeugnissen einzuschreiben.

§ 4. Die Prüfung ist eine theoretische und praktische. Die theoretische dauert 2 bis 3 Stunden und besteht in der Abfassung eines Aufsatzes, welcher den Zweck hat, die methodische Befähigung des Examinanden zu konstatiren.

In der praktischen Prüfung muss der Examinand in der Herstellung eines Gegenstandes nach gegebenen Massen und einer von ihm gezeichneten Skizze seine Fähigkeit im Arbeiten beweisen.

Er kann während der Arbeit auch mündlich geprüft werden über Werkzeug- und Materialkunde.

§ 5. Die Kandidaten haben sich acht Tage vor der Prüfung beim Präsidenten des „Schweiz. Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben“ anzumelden. Der Tag der Prüfung wird im Vereinsorgan publizirt und ausserdem in der „Schweiz. Lehrerzeitung“, im „Educateur“ und „Educatore“ angezeigt.

§ 6. Die Examinatoren werden vom Vorstand des „Schweiz. Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben“ gewählt und für ihre Bemühungen entschädigt.

§ 7. Die Examinatoren fassen über die Prüfung zu handen derjenigen Erziehungsdirektion, welche die Oberleitung des Kurses besorgt, und des Tit. schweizerischen Handels- und Industriedepartements einen schriftlichen Bericht ab.

Unter der Leitung des Herrn Rudin in Basel fand sodann vom 20. Juli bis 15. August in Chaux-de-Fonds der VII. schweizerische Handfertigkeitskurs für Lehrer statt; ebenso fand im Berichtsjahr ein solcher kantonaler Kurs am Seminar in Hofwyl statt, welchen der Bund mit Fr. 400 subventionirte. Die bisher abgehaltenen schweizerischen Kurse zeigten nachfolgende Frequenz:

I. 1884: Basel	40	V. 1889: Genf	91
II. 1886: Bern	51	VI. 1890: Basel	82
III. 1887: Zürich	52	VII. 1891: Chaux-de-Fonds .	87
IV. 1888: Freiburg	66		

Die nachfolgenden statistischen Mitteilungen enthalten das, was zusammengetragen werden konnte. Im nächsten Jahrbuch soll versucht werden, eine möglichst vollständige Darstellung der statistischen Verhältnisse dieses neuen Unterrichtsfaches zu bringen.

Handarbeitsschulen 1890/91.

Gemeinde	Total der Teilnehmer	Klassen	Lehrer	Schul- jahre	Dauer des Kurses Wochen	Wöchentliche Stunden	S.	W.
Enge	56	6	3	4—6	40	2	4	
Zürich	127	7	5	4—6	19	—	2	
Riesbach	118	8	4	4—8	22	—	2	
Hottingen	64	4	2	4—6	22	—	2½	
Hirslanden	17	2	1	7—9	40	6	6	
Oberstrass	25	3	1	—	22	—	2—3	
Winterthur	81	5	3	—	20	—	2	
Horgen	40	3	1	4—8	22	—	2	
Murten	40	2	2	—	—	—	4	
Basel.	548	32	16	—	—	—	2	
St. Gallen, St. Fiden								
St. Georgen, Buchs .	238	—	—	—	—	—	—	—
Rapperswyl								
Chaux-de-Fonds . . .	122	7	3	—	—	—	—	—

Wintersemester 1891/92.

Gemeinde	Beginn	Schüler	Klas- sen	Unterrichts- stunden per Woche und Klasse	Unterricht
Zürich: Hirslanden.	Nov.	18	2	4	Kerbschnittarbeiten
Riesbach . . .	Okt.	220	13	4	Kartonn., Hobelbank- u. Kerbschnittarb.
Enge . . .	"	56	5	4	Kartonn., Hobelbankarb. u. Laubsägen
Zürich . . .	"	127	7	4	Kartonnage und Kerbschnittarbeiten
Hottingen . . .	"	64	4	4	Kartonnage
Oberstrass . . .	"	25	2	4	dito
Winterthur . . .	"	81	5	4	Kartonnage und Kerbschnittarbeiten
Horgen . . .	"	40	3	4	dito
Bern: Stadt . . .	"	267	31	—	Kartonnage, Hobelbank- u. Schneidearb.
Hofwyl, Seminar	"	60	4	4	Kartonnage und Holz
St. Maria, Engadin	"	12	1	4	Kartonnage und Hobelbankarbeiten
Sent, Engadin . .	Nov.	20	2	4	Kerbschnittarbeiten
Chur . . .	"	56	6	4	Kartonnage und Hobelbankarbeiten
Stans . . .	Okt.	14	2	2	Kerbschnittarbeiten und Modelliren
Lintthal . . .	Nov.	12	1	3	Kartonnage
Basel:					
a. Handarbeitssch.					
für Knaben .	Okt.	520	31	4	Kartonn., Hobelbank- u. Kerbschnittarb.
b. Lukasschulen .	"	150	9	4	{ Laubsägen, Kartonnage, Hobelbank- und Schneidearbeiten
c. Werkstätte für					
Schulknaben .	Sept.	32	3	4	Kartonn., Hobelbank- u. Kerbschnittarb.
Glarus . . .	Okt.	16	1	2	Kartonnage
St. Gallen: Rapperswyl	Nov.	23	2	4	dito
St. Gallen . . .	"	175	15	4	{ Kartonnage, Laubsäge-, Schreiner-, Kerbschnitt- und Modellirarbeiten
Schaffhausen . .	Okt.	130	10	4	Kartonn., Schreiner- u. Kerbschnittarb.

Handfertigkeitsschulen bestehen nach unsren Informationen in der Schweiz in nachfolgenden Kantonen:

1. Zürich: Enge, Winterthur, Zürich, Riesbach, Hottingen, Hirslanden, Oberstrass, Horgen, Unterstrass.
2. Bern: Stadt Bern (7 Schulen mit 20 Lehrern), Burgdorf, Langenthal, Seminar Hofwyl, Pruntrut, St. Immer, Bonfol, Nidau, Breleux, Rüeschegg.
3. Unterwalden: Stans in Nidwalden.
4. Glarus: Glarus, Lintthal.
5. Freiburg: Stadt Freiburg, Murten, Bulle, Montelier.
6. Solothurn: Olten, Starrkirch, Zuchwyl.
7. Basel: Stadt Basel und Kleinhüningen.
8. Schaffhausen: Stadt Schaffhausen.
9. St. Gallen: Stadt St. Gallen, St. Fiden, St. Georgen (11 Lehrer), Altstätten, Buchs, Rapperswyl.
10. Graubünden: Stadt Chur (6 Lehrer), Santa Maria, Sent im Engadin.
11. Aargau: Stadt Aarau, Zofingen, Rheinfelden.
12. Thurgau: Stadt Frauenfeld, Weinfelden, Hauptwyl, Kreuzlingen (Übungsschule).
13. Waadt: Stadt Lausanne, Freyvaux.
14. Neuenburg: Stadt Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, Cernier.

15. Genf: In 25 Gemeinden mit 50 Lehrern und 1500 Schülern.
Staatsbeitrag Fr. 10,000 für Einrichtung.

Für weitere ergänzende und berichtigende Mitteilungen sind wir jederzeit dankbar.

In Genf, Neuenburg und Waadt ist dieser Unterricht gesetzlich geordnet. Jede Gemeinde hat das Recht, denselben einzuführen, und es muss sodann der Staat einen bestimmten Beitrag verabfolgen. Eine ähnliche Bestimmung ist in den neuen Schulgesetzesentwurf des Kantons Bern aufgenommen worden. Im Kanton Thurgau haben die Erziehungsbehörden den Handfertigkeitsunterricht auf gleiche Stufe mit den gewerblichen Fortbildungsschulen gestellt. Die Staatskassa gibt an die Einrichtungskosten einen Beitrag und zahlt an die laufenden Ausgaben pro Unterrichtsstunde Fr. 1.50. In der ganzen Schweiz bestanden 1891, Genf nicht inbegriffen, 50 Handfertigkeitsschulen mit 148 Lehrern und annähernd 3000 Schülern. Die Gesamtausgaben mögen sich auf zirka Fr. 30,000 belaufen, da erfahrungsgemäss die Kosten per Schüler für Material und Unterricht Fr. 10 betragen. Sie werden von Kantons- und Gemeindebehörden, von gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen, von Privaten und teilweise von den Schülern selbst bestritten.

11. Schulgärten.

Die Angaben über diese Institution sind äusserst dürftig.

Im Kanton Zürich ist ein Schulgarten in Fehrlitorf eingerichtet worden; in der Stadt Bern bestehen deren mehrere.

Im Kanton St. Gallen wird die Institution des Schulgartens an drei Orten gepflegt, nämlich in Lüchingen, Buchs und Lichtensteig, und zwar von 4 Lehrern, 73 Knaben und 87 Mädchen.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Im Berichtsjahre war man bestrebt, das Fortbildungsschulwesen in gewissen Richtungen zu saniren. So konnte man beispielsweise in den Kantonen Thurgau und Baselland konstatiren, dass der Unterricht freiwillig mehr und mehr auf die Tageszeit verlegt werde. Man komme nach und nach zur Einsicht, dass die Schüler bei Tage nicht nur frischer und zu geistiger Arbeit disponibler zur Schule kommen, als bei Nacht, nachdem sie, bereits durch andere Arbeit ermüdet, die Schulzeit mehr als Zeit der Ruhe und Erholung betrachten, sondern dass ganz besonders auch die Disziplin leichter zu handhaben ist.

Von den gleichen Erwägungen geleitet, hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die Verordnung betreffend die bürgerlichen Fortbildungsschulen in dem Sinne ergänzt, dass der Unterricht an denselben vor 7 Uhr abends beendigt sein müsse und unter keinen

Umständen mehr auf die Zeit nach 7 Uhr angesetzt werden dürfe, während der Unterricht früher in der Regel nachts von 7—9 Uhr, ja sogar von 8—10 Uhr erteilt wurde. Diese Abänderung trat auf 1. November 1891 in Kraft.

In gleichem Sinne lässt sich ein Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Baselstadt vernehmen:

„Unsere Fortbildungsschulen haben sich nun eingelebt, und es muss zugegeben werden, dass dieselben teilweise schon recht ordentliche Leistungen aufgewiesen haben. Aber es sind noch Mängel vorhanden, denen abgeholfen werden sollte, wenn das Ziel, das der Gesetzgeber im Auge hatte, von diesen Schulen wirklich erreicht werden soll.

„Einer dieser Mängel ist der, dass der Unterricht fast ausnahmslos zur Nachtzeit, ja da und dort erst von 8—10 Uhr gegeben wird. Wenn aber die schulpflichtigen Jünglinge den ganzen Tag über gearbeitet, zum Teil im Freien, in der Kälte gearbeitet haben, so sind sie am Abend oder bei Nacht in der Schule ermüdet, daher geistig nicht frisch, sogar oft schlaftrig, zeigen wenig oder gar kein Interesse an der Sache und profitieren nicht viel vom Unterrichte; auch ist die Handhabung der Disziplin in Nachtstunden schwieriger, als wenn die Schule noch bei Tag gehalten wird.

„Zur Beseitigung dieses Übelstandes könnten und sollten Sie mithelfen. Die Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 13. Dezember 1882 sagt bezüglich der Unterrichtszeit: „Tagesstunden sind den Nachtstunden vorzuziehen.“ Sie haben also die Befugnis, die Schulzeit auf Tagesstunden zu verlegen und die Lehrerschaft ist sicherlich einverstanden mit einer derartigen Änderung.

„Die Erziehungsdirektion ersucht Sie deshalb, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen, und wenn immer möglich anzuordnen, dass die Unterrichtsstunden an der Fortbildungsschule auf die Tageszeit zu fallen haben, jedenfalls nicht zu gestatten, dass die Schule erst nach 7 Uhr beginne.

„Wenn ersteres geschieht, so wird der Unterricht nicht nur ausgiebiger werden, sondern es werden auch manche Rügen oder Bussen wegen Mutwillens oder Nachtärms nicht mehr nötig sein und die Besitzer von Nebenhöfen sind gewiss dankbar dafür, wenn ihre Söhne oder Knechte rechtzeitig, nicht erst in später Nacht bei Hause ankommen.“

Der Erziehungsrat des Kantons Solothurn hat ein Reglement für die „Real- und Handwerkerschule der Stadt Solothurn“ beraten und genehmigt. Nach demselben werden die im Jahre 1873 errichteten VII. und VIII. Knaben-Realklassen der Stadtschule mit der im Jahre 1860 gegründeten Handwerkerschule zu einem einzigen Institute verschmolzen. Diese Anstalt hat den Zweck, durch systematischen Unterricht in den notwendigen theoretischen Fächern,

sowie im Zeichnen und Modelliren, die Berufsbildung des Handwerkers zu ermöglichen und zu ergänzen und im fernern das Interesse für Handwerk und Kunst zu erwecken und zu fördern. Die gewerbliche Fortbildungsschule zerfällt in eine obligatorische Schule (zwei Jahre umfassend), eine Lehrlingsschule (drei Jahre umfassend) und eine Freischule.

In der obligatorischen Schule finden neben den Fächern, welche das Gesetz für die obern Primarklassen vorschreibt, noch Berücksichtigung französische Sprache, Geometrie, Physik, Chemie, technisches Zeichnen und für vorgerücktere Schüler Modelliren.

Die Lehrlingsschule fasst neben dem wissenschaftlichen auch den beruflichen Unterricht ins Auge, neben deutscher Sprache und Rechnen namentlich Zeichnen und Modelliren.

Der Unterricht, für alle Zöglinge obligatorisch, findet an sechs Wochenabenden (je zwei Stunden) und zwei Wochen-Nachmittagen (je drei Stunden) statt.

Die Zöglinge der Lehrlingsschule sind vom Besuche der nach Primarschulgesetz obligatorischen Fortbildungsschule dispensirt.

Die Freischule sieht Modellarbeiten in Gips, Holz und Metall vor. Der Unterricht findet an zwei Nachmittagen, Dienstag und Donnerstag, von $1\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ statt und ist bestimmt für Schüler öffentlicher Anstalten und Lehrlinge, welche über die nötige freie Zeit verfügen können.

Für das ganze Institut der Real- und Handwerkerschule sind vier Hauptlehrer und zwei Hülfslehrer in Aussicht genommen, nämlich ein Lehrer für deutsche und französische Sprache, Geographie und Geschichte (Besoldung Fr. 2800); ein Lehrer für Mathematik, Naturlehre, Buchhaltung und Kalligraphie (Besoldung Fr. 2800); zwei Zeichenlehrer, der eine für Freihand- und geometrisches, der andere für technisches und Fachzeichnen (Besoldung zusammen Fr. 5000); ein Hülfslehrer für Modelliren in Holz (Schreiner) und ein solcher für Modelliren in Metall (Mechaniker). Für die beiden Hülfslehrer ist eine Besoldungsausgabe von zusammen Fr. 800 vorgesehen. Die Hauptlehrer werden durch die Gemeindeversammlung, die Hülfslehrer durch den Gemeinderat gewählt.

Im Kanton St. Gallen sind im Berichtsjahre zu den bestehenden sechs obligatorischen Fortbildungsschulen zwei weitere obligatorisch erklärt worden.

Wo sich die Gemeinden der Fortbildungsschulen nicht gehörig annehmen, haben dieselben mit finanziellen Sorgen zu kämpfen. So drückt sich der offizielle Bericht in dieser Richtung folgendermassen aus: „Leider sind die Hülfsquellen, die den Fortbildungsschulen offen stehen, sehr gering. Die Lehrer sind an den Staatsbeitrag gewiesen und haben dabei mitunter noch verschiedene Auslagen selbst zu tragen. Nur wenige Schulgemeinden unterstützen die Fortbildungsschulen in erheblicher Weise.“

Auch der Fortbildung der Mädchen wird stets fort grösere Aufmerksamkeit zugewendet. So berichtet St. Gallen, dass zur Fortbildung in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde 23 Schulen mit 25 Arbeitslehrerinnen und 462 Schülerinnen bestanden haben.

Von Herrn Otto Wyser, Fabrikant in Schönenwerd, sind dem Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn nachfolgende Wünsche unterbreitet worden, welche eine obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen in Aussicht nehmen:

1. Das Erziehungsdepartement möge ein Gesetz ausarbeiten, das die aus der Schule tretenden Töchter noch zwei Jahre verpflichtet, eine zu errichtende Fortbildungsschule für Mädchen zu besuchen, welche die Aufgabe haben soll, denselben eine auf den praktischen weiblichen Beruf und auf wirtschaftliche Tüchtigkeit gerichtete Fortbildung zu geben.

2. Dasselbe möge als Vorarbeit zu demselben Erhebungen anstellen:

a. wie viele Töchter in jeder Ortschaft zum Besuche solcher Schulen verpflichtet und

b. wie viele Lehrerinnen zu diesem Behufe jetzt schon vorbereitet und befähigt wären.

3. Es ist jetzt schon darauf hinzuzeigen, dass möglichst viele Arbeitslehrerinnen oder auch andere befähigte Personen Fachkurse besuchen, um solchen Schulen mit Erfolg vorstehen zu können.

4. Das Erziehungsdepartement möge diese Frage allen jenen Fachkreisen zur Erörterung vorlegen, die berufen sind, ein Urteil darüber abzugeben.

In den meisten andern Kantonen sind ähnliche Bestrebungen vorhanden, um den aus der Primar- und Sekundarschule austretenden Töchtern eine auf praktische hauswirtschaftliche Tüchtigkeit gerichtete Fortbildung zu geben. Etwelchen Aufschluss über die wachsende Betätigung für die Fortbildung der Mädchen gibt die nachfolgende Zusammenstellung über die Frequenz der freiwilligen Fortbildungsschulen in der Schweiz.

Die statistischen Verhältnisse der Fortbildungsschulen ergeben sich aus nachfolgenden Übersichten:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kanton	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	64	3197	97
Obwalden	18	593	18
Solothurn	196	2201	239
Baselstadt	1	46	1
Baselland	70	1125	110
Schaffhausen	29	182	29
Appenzell A.-Rh.	14	858	75
St. Gallen	8	179	8

Kanton	Schulen	Schüler	Lehrer
Aargau	149	2881	212
Thurgau	143	2512	253
Neuenburg	62	532	62
1890/91:	754	14306	1104
1889/90:	730	15385	1073
Differenz:	+24	1079	+31

Die nachfolgenden Kantone geben auch Aufschluss über die Absenzenverhältnisse an ihren obligatorischen Fortbildungsschulen:

	Schüler	Absenzen		Total	Durchschn. Total der per Schül. Unterr.-St.
		entsch.	unentsch.		
Solothurn	2201	3934	1898	5832	2,69 15828 ¹⁾
Aargau	2881	3667	3478	7145	2,5 10234
Thurgau	2512	2347	2537	4884	1,94 11118

Die im Kanton Solothurn ausgefallenen Absenzenbussen dürfen nur zur Anschaffung allgemeiner, der Fortbildungsschule dienlicher Lehrmittel verwendet werden.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kanton	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	118	3160	463	3623	262	16	278
Bern	27	1384	—	1384	113	—	113
Luzern	1	82	—	82	4	—	4
Uri	1	31	—	31	2	—	2
Schwyz	2	116	—	116	6	—	6
Obwalden	1	59	—	59	1	—	1
Nidwalden	3	156	—	156	3	—	3
Glarus	32	749	200	949	75	17	92
Zug	1	52	—	52	3	—	3
Freiburg	5	105	—	105	10	—	10
Solothurn	4	282	—	282	14	—	14
Baselstadt	5	617	594	1211	21	9	30
Baselland	3	122	—	122	9	—	9
Schaffhausen	19	290	—	290	19	—	19
Appenzell A.-Rh..	10	—	201	201	1	8	9
St. Gallen	151	2749	652	3401	302	25	327
Graubünden	3	170	139	309	17	4	21
Aargau	11	676	—	676	43	—	43
Thurgau	35	657	328	985	48	14	62
Tessin	17	613	96	709	25	2	27
Waadt	3	417	—	417	13	—	13
Neuenburg	8	875	73	948	55	—	55
Genf	4	705	537	1242	48	—	48
1890/91:	464	14067	3283	17350	1094	95	1189
1889/90:	448	12363	2705	15068	1045	82	1127
Differenz:	+16	+1704	+578	+2282	+49	+13	+62

Die Rekrutenvorkurse gehen in der Regel weniger aus dem Trieb zur Fortbildung hervor, als vielmehr dem Ehrgeiz, in den pädagogischen Rekrutentests als Kanton möglichst ehrenvoll

¹⁾ Dazu 86 Freikurse.

dazustehen. Eine ganze Reihe von Kantonen haben daher für ihre Rekrutenmannschaft obligatorische Kurse eingeführt.

Kanton *)	Zahl der Kurse	Dauer Stunden	Schüler	Lehrer
Bern <i>f.</i>	403	ca. 40	3856 ¹⁾	403
Luzern <i>o.</i> ²⁾ . . .	54	30—40	1299	54
Uri <i>o.</i>	24	40	270	24
Schwyz <i>o.</i>	30	40	457	30
Obwalden <i>o.</i> . . .	8	60 ³⁾	130	8
Nidwalden <i>o.</i> . . .	10	48	95	10
Zug <i>o.</i>	14	75 ⁴⁾	176	16
Freiburg <i>o..</i> . . .	154	70—150 ⁵⁾	1076	154
Baselland <i>f.</i> . . .	?	Monat August 1891	ca. 120	?
Schaffhausen <i>f.</i> ⁶⁾ .	19	—	200	ca. 19
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	?	40	?	?
Tessin <i>o.</i>	47	40—44 ⁷⁾	523	47
Wallis <i>o.</i>	—	48	ca. 769	?
Neuenburg <i>o.</i> ⁸⁾ .	15	—	881	15
Total 1890/91:	ca. 778	—	ca. 9942	ca. 780
„ 1889/90:	648	—	6838	691
Differenz:	+130	—	+3104	ca. +89

*) *o.* = obligatorisch; *f.* = freiwillig.

Diese Angaben sind selbstverständlich mit allen übrigen Schulverhältnissen, Schulzeit etc., zusammen zu halten.

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Glarus sind die Sekundarschulen dadurch, dass sich die Landsgemeinde im Jahre 1889 für die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichtes ausgesprochen hat, in ein neues Stadium der Entwicklung getreten. Dieser Beschluss ermöglicht es nunmehr auch intelligenten Schülern aus ärmern Familien, ihren Bildungsgang fortzusetzen.

Die seiner Zeit oft ausgesprochene Befürchtung, es möchte infolge dessen ein übermässiger Zudrang zur Sekundarschule erfolgen, hat sich bis jetzt nicht bewahrheitet.

Die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichtes hat bereits auch die Kreirung einer Sekundarschule in Mollis bewirkt, wo ohne

¹⁾ Am Anfang der Kurse 4888. — ²⁾ Verfügung des Regierungsrates. — ³⁾ Minimum; kann aber auf 80—100 ausgedehnt werden. — ⁴⁾ 65 im Winter, 10 im Sommer. — ⁵⁾ Nach der Primarschule ist die Wiederholungsschule (seit 1884) obligatorisch für die Knaben vom 16.—19. Altersjahr mit der obigen Stundenzahl. Inbegriffen sind in den genannten Ziffern 20 Unterrichtsstunden für die Rekruten allein vor der Rekrutirung. — ⁶⁾ Die obligatorische Fortbildungsschule ist den angehenden Rekruten während des ihrer Stellungspflicht vorangehenden Winters zu fakultativem Besuche geöffnet. — ⁷⁾ Während 12 Tagen. — ⁸⁾ Ergänzungsschule (17. und 18. Altersjahr).

dieselbe wohl noch lange nicht an die Errichtung einer Schule hätte gedacht werden können.

Durch das neue Schulgesetz in Baselstadt vom 8. Juni 1891 haben auch einige organisatorische Änderungen, bezw. die gesetzliche Fixirung bestimmter, die Sekundarschulen betreffenden Verhältnisse stattgefunden:

Zur unmittelbaren Leitung der Sekundarschulen werden Rektoren mit einer Besoldung von Fr. 6000 ernannt, einer für die Knaben- und einer für die Mädchenschulen, welchen in der Regel auch die Leitung der Sekundarschulen in den Landgemeinden zukommen soll. Die Besoldungen sind, übereinstimmend mit denjenigen des untern Gymnasiums, der untern Realschule und der untern Töchterschule auf Fr. 100—140, eventuell bei besondern Leistungen Fr. 160 für Lehrer und Fr. 40—60, eventuell Fr. 80 per wöchentliche Lehrstunde im Jahr für Lehrerinnen.

Die neue Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern bestimmt bezüglich der Sekundarschulen u. a., dass der Erziehungsrat den im Gesetze vorgesehenen Jahreskurs in einen Winterkurs mit mindestens 28 Wochen und einen Sommerkurs mit mindestens zehn Wochen zu je zehn Schulhalbtagen abändern könne. „Der Sommerkurs hat den Zweck, einerseits den im Winterkurs behandelten Lehrstoff zu wiederholen und eingehender zu verarbeiten, und anderseits neu eintretende Schüler auf den Winterkurs vorzubereiten.“

2. *Schüler und Lehrerpersonal.*

Die Frequenz der Sekundarschulen in den einzelnen Klassen ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Sekundarschulen.

Kanton	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		Total
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	
Zürich . .	1826	1087	1389	867	492	242	—	23	—	—	3707	2219	5926
Luzern . .	498	244	213	149	—	—	—	—	—	—	711	393	1104
Schwyz . .	137	79	48	32	9	—	—	—	—	—	194	111	305
Nidwalden . .	18	18	16	18	—	7	—	—	—	—	34	43	77
Baselstadt . .	529	577	494	607	386	501	175	285	25	56	1609	2026	3635
Baselland . .	179	51	117	34	58	13	—	—	—	—	354	98	452
Aargau (Bezirkssch.)	869		734		489		258		—	—	—	—	2350
Thurgau . .	303	172	245	116	139	43	—	1	—	—	687	332	1019
Tessin . .	297	121	136	92	55	70	—	—	—	—	488	283	771

Über die Absenzenverhältnisse, soweit sie aus den Jahresberichten ersichtlich sind, geben folgende Daten Aufschluss:

Kanton	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich . . .	5926	75427	1817	77244	12,8	0,3	13,1
Luzern . . .	1104	10296	768	11064	9,3	0,7	10,0
Uri . . .	74	445	85	530	6,0	1,1	7,1
Schwyz . . .	305	1965	90	2055	6,4	0,3	6,7
Glarus . . .	377	2159	200	2359	5,7	0,5	6,2
Zug . . .	176	1279 ¹⁾	8	1287	7,2	0,0	7,2
Solothurn . .	635	6181	931	7112	9,7	1,4	11,1
Baselstadt . .	3635	65646	2080	67726	18,5	0,5	19,0
Baselland . .	452	—	—	3440	—	—	7,6
Schaffhausen .	793	9308	32	9340	11,7	0,0	11,7
St. Gallen . .	2074	21090	710	21800	10,1	0,3	10,4
Thurgau . .	1019	9693	1037	10730	9,5	1,0	10,5
Aargau (Bezirkssch.)	2350	—	—	23042	—	—	9,8
Tessin . . .	771	5032	1155	6187	6,5	1,4	7,9

Die Gesamtfrequenz der schweizerischen Sekundarschulen betrug 1890/91: 28,536 (1889/90: 27,581), wovon 16,346 Knaben und 12,190 Mädchen (1889/90: 15,785 Knaben, 11,796 Mädchen).

Das Lehrerpersonal bestand aus 1178 Lehrern und 192 Lehrerinnen (1889/90: 1180 Lehrer und 201 Lehrerinnen).

Unterm 20. Januar 1891 ist im Kanton Solothurn ein Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern erlassen worden, das gegenüber früher etwelchermassen verschärfte Bestimmungen enthält. Als Alter für die Zulassung zur Prüfung ist das zurückgelegte 20. Altersjahr festgesetzt.

IV. Lehrerseminarien.

1. Organisation.

Eine für den Zweck des Jahrbuches erschöpfende Behandlung dieser Anstalten in der Schweiz gibt das Jahrbuch pro 1890 im einleitenden Artikel, und wir können für alle organisatorischen Einzelheiten hierauf verweisen.

Im Berichtsjahr ist nur wenig von Belang zu melden.

Im Kanton Graubünden sind in die III. Klasse des Lehrerseminars Chur nunmehr die ersten Abiturienten der durch Grossratsbeschluss vom 7. Juni 1888 neu gegründeten Fortbildungsschule und Proseminar in Roveredo eingetreten, und zwar sechs Mädchen und zwei Knaben. Mit dieser Aufnahme von Schülerinnen des Proseminars Roveredo ist nun die Frage der Zulassung von Seminaristinnen ins kantonale Lehrerseminar prinzipiell gelöst, und es wird nicht wohl angehen, diese Vergünstigung Töchtern aus andern Landesteilen als aus der Mesolcina auf die Dauer zu versagen.

Dem Jahresbericht des Erziehungsdepartements St. Gallen entnehmen wir die nachfolgenden Mitteilungen über das kantonale Lehrerseminar in Mariaberg-Rorschach:

¹⁾ Es fehlen die Absenzen von Baar.

„Gegenüber einem alten Schaden der Anstalt, dass neben der allgemeinen Bildung die Berufsbildung des künftigen Lehrers zu wenig berücksichtigt wurde, geschah ein Schritt zum bessern, indem acht Stunden per Woche darauf verwendet wurden, um die 21 Seminaristen der dritten Klasse in der Übungsschule im praktischen Schulehalten zu beschäftigen. Jedem Seminaristen wurde semesterweise ein bestimmtes Fach in einer bestimmten Primarschulkasse zugeteilt, worin er während dieses Zeitraumes unterrichtete. Die Verarbeitung der pädagogischen Ergebnisse und ihre Einordnung in das System der Psychologie und Methodik fiel den Pädagogikstunden zu. Die Kontinuität, gegenüber dem früher mehr sporadischen Auftreten der pädagogischen Versuche bot die Möglichkeit, Erfahrungen zu machen und ein Verständnis der Erscheinungen in ihrem ursächlichen Zusammenhange zu erlangen. Die Wechselbeziehung zwischen Übung und Lehre schützt die eine vor der Ausartung in mechanische Routine und benimmt der andern den Charakter einer blossen Theorie.“

„Mit Vergnügen entnehmen wir noch dem Jahresbericht des katholischen Religionslehrers folgenden Passus: „Die katholischen 9 Abiturienten scheinen auch in religiös-sittlicher Beziehung brave und wackere junge Männer zu sein, denen man getrost die Führung unserer Volksschulen in nächster Zeit anvertrauen darf. Auch die andern Seminaristen geben in Bezug auf ihr Verhalten zu keinen Klagen Anlass. Speziell war die Beteiligung am Gottesdienste und sonstigen religiösen Übungen der katholischen Konfession eine erfreuliche.“ — „Ich für meinen Teil habe, gestützt auf bisher gemachte Beobachtungen, das vollste Vertrauen in die gegenwärtige Direktion und die Lehrerschaft überhaupt, und ich bin der Überzeugung, die Katholiken dürfen mit grösserer Beruhigung als je ihre Söhne unserem Seminar anvertrauen.““

Im Kanton Aargau hatte die kantonale Lehrerkonferenz am 1. September 1890 beschlossen, dem Grossen Rate den Wunsch zu unterbreiten, „das kantonale Lehrerseminar in Wettingen sei aufzuheben und die Lehrer durch die Kantonsschule auszubilden.“

Der Regierungsrat beantragte in seinem Gutachten über die Frage Abweisung des Gesuches, hauptsächlich gestützt auf folgende Erwägungen:

1. In Deutschland wie in Österreich bestehen zum Zwecke der Ausbildung der Volksschullehrer überall besondere, getrennt geführte Anstalten — Seminarien, trotzdem eine Anzahl der letztern sich an Orten befinden, an denen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen bestehen.

2. Da wo man in Deutschland schon Versuche gemacht hat, die Seminarien mit den Gymnasien und den Realgymnasien zu verschmelzen, wie in Baden und Sachsen, ist man wieder davon zurückgekommen, weil die Resultate nicht befriedigt haben.

3. Die hervorragendsten Schulmänner Deutschlands, wie Diesterweg und Kehr, fordern für die Lehrerbildung besondere Anstalten — Seminarien.

4. In der deutschen Schweiz bestehen mit Ausnahme von Graubünden und Solothurn überall besondere Lehrerbildungsanstalten. In Chur sind die Resultate der kombinirten Anstalt nach dem Urteil derjenigen Männer, die an derselben gewirkt haben und noch wirken, nicht befriedigend.

Die Erfahrungen in Solothurn sind noch von zu wenig langer Dauer, um darauf abzustellen zu können. Die Verhältnisse des Kantons Neuenburg sind von den unsrigen zu verschieden und können deshalb nicht als Maßstab dienen. Übrigens bildet die dortige Lehrerbildungsanstalt eine für sich bestehende besondere Abteilung des dortigen Gymnasiums.

5. Die Verschmelzung von Kantonsschule und Seminar bringt nicht nur keine Ersparnisse, sondern eine ganz bedeutende Mehrausgabe für den Staat.

2. Schülerfrequenz und Lehrerschaft.

Die Gesamtfrequenz gestaltete sich folgendermassen:

	Schüler	Schüle- rinnen	Total	Lehrer	Lehre- rinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Lehrerinnen	Total
1889/90:	1282	777	2059	268	58	326	385	221	606
1890/91:	1294	735	2029	288	70	358	297	263	560
Differenz:	+12	-42	-30	+20	+12	+32	-88	+42	-46

Über die in den Jahresberichten enthaltenen statistischen Verhältnisse gibt die nachstehende Ubersicht die nötige Auskunft:

Kanton	Seminar	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		Total
		Schü- ler	Schüle- rinnen	Schü- ler	Schüle- rinnen	Schü- ler	Schüle- rinnen	Schü- ler	Schüle- rinnen	
Zürich:	Küsnacht . . .	35	2	48	6	28	2	31	1	153
	Zürich . . .	—	40	—	18	—	10	—	7	75
Bern:	Unterstrass . . .	16	—	19	—	16	—	11	—	62
	Hofwyl . . .	35	—	33	—	32	—	29	—	129
Luzern:	Hindelbank . . .	—	—	—	—	—	31	—	—	31
	Delsberg . . .	—	—	28	—	—	—	—	—	28
Schwyz:	Bern . . .	—	37	—	30	—	29	—	—	96
	Muristalden . . .	15	—	15	—	19	—	19	—	68
Zug:	Bern . . .	—	33	—	26	—	21	—	—	80
	Hitzkirch . . .	11	—	13	—	15	—	10	—	49
Freiburg:	Rickenbach . . .	7	—	13	—	6	—	14	—	40
	Ingenbohl . . .	—	11	—	10	—	11	—	4	36
Solothurn:	Zug . . .	12	—	10	—	4	—	—	—	26
	Menzingen . . .	—	36	—	25	—	28	—	4	93
St. Gallen:	Hauterive . . .	26	—	17	—	19	—	—	—	62
	Freiburg . . .	—	6	—	6	—	—	—	—	12
Graubünden:	Solothurn . . .	13	—	8	—	9	—	—	—	30
	Rorschach . . .	26	—	21	—	21	—	—	—	68
Schiers . . .		25	—	35	—	26	—	22	—	108
		9	—	11	—	9	—	—	—	29

Kanton	Seminar	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		Total
		Schülerinnen								
Aargau:	Wettingen . . .	23	—	17	—	19	—	18	—	77
	Aarau . . .	—	13	—	16	—	13	—	—	42
Thurgau:	Kreuzlingen . . .	27	—	30	—	28	—	—	—	85
Tessin:	Locarno . . .	13	—	23	—	6	—	—	—	42
Waadt:	Lausanne . . .	22	—	25	—	17	—	26	—	90
Wallis:	Brieg . . .	—	32	—	31	—	—	—	—	63
	Sitten . . .	—	5	—	9	—	—	—	—	14
	” . . .	22	—	17	—	—	—	—	—	39
	” . . .	9	—	4	—	—	—	—	—	13
	” . . .	—	15	—	12	—	—	—	—	27
Neuenburg:	Neuenburg . . .	—	—	6	—	5	—	—	—	11
	” . . .	—	—	—	—	—	10	—	—	10
	Peseux . . .	17	—	12	—	8	—	—	—	37
	Neuenburg ¹⁾ . . .	—	2	—	23	—	—	—	—	25
Genf:	Genf. . . .	12	—	8	—	7	—	8	—	35
	”	—	10	—	10	—	10	—	—	30
	1890/91:	385	297	395	253	304	169	208	16	2027

¹⁾ Fröbelseminar.

V. Höhere Mädchenschulen.

Wir geben in gewohnter Weise die Angaben einiger der bedeutendern höhern Mädchenschulen. Das Material ist dürftig. Es hat dies zum Teil darin seinen Grund, dass viele dieser Schulen Gemeindeschulen sind und daher in den Berichten der Erziehungsdirektionen nicht zu der wünschbaren detaillirten Behandlung gelangen können, andernteils ist in gewissen Fällen eine Ausscheidung der statistischen Verhältnisse nicht möglich, da sie oft mit den Sekundarschulen organisch verbunden sind und daher mit denselben zusammen kompariren.

Schulort	Jahreskurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	—	—	33	—	—	—
Winterthur	—	—	26	—	—	—
Bern	—	—	—	—	—	—
Basel	6	21	802	20	17	37
Aarau	—	—	57	—	—	—
Lausanne	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	4	192	—	—	—
Genf.	7	16	768	26	5	31

VI. Kantonsschulen.

(Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen.)

1. Organisation.

Im Berichtsjahre ist in erster Linie mit Bezug auf die Organisationsverhältnisse im schweizerischen Mittelschulwesen das Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung an der solothurnischen Kantonsschule zu einer

dreiklassigen Handelsschule vom 3. Dezember 1891 zu erwähnen. (Beilage I, pag. 77.) Diese erweiterte Abteilung schliesst an die zweite Klasse der Gewerbeschule an. Die Unterrichtsgegenstände der Handelsschule sind neben den allgemein bildenden Fächern insbesondere noch folgende Disziplinen mit praktischer Abzweckung: Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre, Handelsgeschichte etc.

Im ferner sind namhaft zu machen:

- a. „Règlement et programme du Baccalauréat ès lettres au Collège Saint-Michel“ in Freiburg, vom 22. Juni 1892. (Beilage I, pag. 78—86.)
- b. „Règlement et programme relatifs aux examens de maturité du Gymnase de Genève“, vom 2. Juni 1891. (Beilage I, pag. 87—92.)
- c. „Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich“, vom 8. Juli 1891. (Beilage I, pag. 92 und 93.)
- d. „Reglement und Hausordnung für das aargauische Kantonsschülerhaus“, vom 24. März 1891. (Beil. I, pag. 93—96.)
- e. „Beschluss des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission der Kantonsschule in St. Gallen“, vom 5. Februar 1891. (Beilage I, pag. 96—98.)
- f. „Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien gemäss Art. 10, zweiter Satz, der Verfassung des Kantons St. Gallen“, vom 16. Februar 1891. (Beilage I, pag. 98 und 99.)
- g. „Regulativ für die Verwendung der Stipendien und Krankenkasse der Kantonsschule St. Gallen“, vom 11. August 1891. (Beilage I, pag. 99 und 100.)

Im Berichtsjahr gelangte zwischen dem eidg. Schulrate und der Regierung des Kantons Bern ein Maturitätsvertrag zum Abschluss, nach welchem unter der Voraussetzung der sofort in Angriff zu nehmenden Reorganisation der Kantonsschule Pruntrut und des Gymnasiums Burgdorf diesen beiden Anstalten der direkte Anschluss ans Polytechnikum sofort gewährt wurde, wie dies im Vorjahr mit dem städtischen Gymnasium in Bern der Fall gewesen war.

So erweiterten denn die genannten beiden Anstalten ihren Kursus um ein Schuljahr. Am städtischen Gymnasium in Bern wurde die Realschule durch die Erweiterung um ein Jahr der Literarabteilung mit $8\frac{1}{2}$ Jahreskursen gleichgestellt. Ebenso wurden die Realschulen in Pruntrut und Burgdorf infolge des Maturitätsvertrags mit dem Polytechnikum auf $8\frac{1}{2}$ Jahreskurse erweitert. An diesen beiden Orten schlossen die Literarabteilungen mit acht Jahreskursen ab und es wurden dieselben, um die Anomalie gegenüber den Realabteilungen zu heben, um ein halbes Jahr verlängert.

Am 10. März des Berichtsjahres ermächtigte der Bundesrat das Departement des Innern zur Ernennung einer Maturitätskommission aus drei oder fünf Mitgliedern, deren Aufgaben und Kompetenzen umfassen:

1. Geeignete Überwachung aller derjenigen Lehranstalten der Schweiz, welche darauf Anspruch machen, den im Maturitätsprogramm für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte vom 19. März 1888 verlangten Ansprüchen zu genügen, d. h. ganz oder teilweise gültige Reifezeugnisse im Sinne von Ziffer 142 der Vollziehungsbestimmungen auszustellen. Antragstellung über Aufnahme oder Streichung von Schulen im offiziellen Verzeichnis dieser Anstalten.
2. Die Maturitätskommission ist Prüfungsbehörde für alle Maturitätskandidaten, welche ihre Ausbildung nicht an einer der im offiziellen Verzeichnis stehenden Schulen genossen oder solche nicht vollständig durchgemacht haben, oder die nur teilweise gültige Maturitätsausweise besitzen oder welche in eine der bestehenden Tierarzneischulen eintreten wollen.
3. Begutachtung der Maturitätsausweise von auswärtigen Schulanstalten zu handen des leitenden Ausschusses.
4. Als verbindlicher Maßstab für die Kontrolle und Prüfung gilt das in Kraft bestehende Maturitätsprogramm von 1888 nebst Ergänzung von 1889.
5. Ein Regulativ¹⁾ wird diese Prüfungen ordnen und die nötigen Instruktionen enthalten.

Wir lassen nachstehend noch das vom thurgauischen Erziehungsdepartement genehmigte Regulativ für Ferienreisen an der thurgauischen Kantonsschule folgen. Es beschlägt daselbe die Verwendung eines von Herrn Minister Dr. Kern zu dem genannten Zwecke ausgesetzten Legates:

Hinsichtlich der Verwendung des Legates von Herrn Minister Dr. Kern selig wurde ein Regulativ für Ferienreisen an der thurgauischen Kantonsschule vom Lehrerkonvent entworfen und vom Regierungsrat in nachfolgender Fassung genehmigt:

§ 1. An der thurgauischen Kantonsschule finden alljährlich in den Sommer- resp. Herbstferien Schülerreisen statt. Die Kosten derselben werden aus den Zinsen des Kern'schen Legates bestritten.

§ 2. An diesen Reisen dürfen sich nur Schüler der obersten zwei Klassen der Industrieschule und des Gymnasiums und zwar höchstens acht Schüler beteiligen. Die Reisen dauern sechs bis acht Tage und werden je von einem oder zwei Lehrern der Anstalt geleitet.

§ 3. Es können nur solche Schüler an den Reisen teilnehmen, welche der Schule schon mindestens ein Jahr vorher angehört haben; Hospitanten sind davon ausgeschlossen. Das Mitreisen Unberechtigter, auch auf eigene Kosten, wird unter keinen Umständen gestattet.

§ 4. Die Teilnahme an einer solchen Reise muss von den Schülern durch Betragen, Fleiss und Leistungen verdient werden. Es können nur solche Schüler

¹⁾ Beilage I, pag. 5—8. — Vgl. übrigens auch den Abschnitt „Eidgenössische Medizinalprüfungen“.

in Frage kommen, die in allen drei Zeugnissen des vorangegangenen Jahres im Betragen die erste Note und in Fleiss und Leistungen je keine geringere Durchschnittsnote als 2 aufweisen. Zur Bestimmung der Teilnehmer soll die Mittelnote aus den Durchschnittsnoten dienen, in dem Sinne, dass die Schüler mit den besten Mittelnoten zunächst aus den beiden VII. und dann aus den VI. Klassen reiseberechtigt sind. Bei gleicher Mittelnote wird die Reihenfolge durch den bessern Fleiss und bei gleichem Fleisse durch die besseren Leistungen bestimmt.

§ 5. In der Regel kann ein Schüler nur eine Reise mitmachen. Wird in einem Jahre die Normalzahl der zur Reise berechtigten Schüler nicht erreicht, so kann die Reisedauer in entsprechender Weise verlängert werden, oder es können sich ausnahmsweise ganz gute Schüler zum zweiten Mal an einer solchen Reise beteiligen.

§ 6. Das Verzeichnis der Schüler, welche nach Massgabe obiger Bestimmungen an der Reise teilnehmen dürfen, wird durch den Lehrerkonvent aufgestellt und unterliegt der Genehmigung der Aufsichtskommission.

§ 7. Für jede Reise ist von den leitenden Lehrern dem Konvente zu handen der Aufsichtskommission ein Reiseplan zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Aufstellung desselben sind Alter und Kraft der Schüler möglichst zu berücksichtigen. Von dem Plane soll auf der Reise ohne dringende Gründe nicht wesentlich abgewichen werden.

§ 8. Die Lehrer, welche die Reise geleitet haben, erstatten dem Konvent zu handen der Aufsichtskommission einen summarischen Bericht nebst Rechnung.

§ 9. Auf der Reise hat jeder Schüler den leitenden Lehrern unbedingten Gehorsam zu leisten. Ungehorsam oder ein anderer erheblicher Disziplinarfehler eines Schülers berechtigen die Lehrer, denselben auf Kosten der Eltern nach Hause zu schicken.

§ 10. Privatausgaben der Schüler sind auf der Reise ohne besondere Erlaubnis der Lehrer nicht gestattet.

§ 11. Die Eltern oder Vormünder der für die Reise bezeichneten Schüler werden durch Zirkular von der Zulassung zur Reise und den die Schüler betreffenden Bestimmungen dieses Regulativs in Kenntnis gesetzt und haben sich schriftlich über Annahme der Einladung und der damit verbundenen Bedingungen zu erklären.

Wir führen im Anschlusse noch einige Verfügungen an, deren Mitteilung uns als geboten erscheint, da sie auch für weitere Kreise Interesse haben dürften:

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen beschloss anlässlich eines Spezialfalles grundsätzlich, die Studienkommission zu ermächtigen, Lehrern der Kantonsschule, die das 30. Dienstjahr vollendet haben, die pflichtige Stundenzahl, von welcher an weitere Stunden besonders entschädigt werden, nach freiem Ermessen innert den Grenzen von 20—25 Stunden per Woche ansetzen zu dürfen. Dadurch ist das an der Kantonsschule bestehende System der Alterszulagen, wonach der Gehalt eines Hauptlehrers in den ersten fünf Jahren um je Fr. 100 und nach 20 Jahren um weitere Fr. 500 steigt, vervollständigt, anderseits aber auch die Möglichkeit geboten worden, ältere Lehrer angemessen zu entlasten.

Da in Biel wegen der anwachsenden französischen Schülerzahl die Ausführung des deutschen Unterrichtsplanes auf erhebliche Schwierigkeiten stiess, beschloss die dortige Einwohnergemeindeversammlung, es sei mit Beginn des Schuljahres 1891/92 am Progymnasium eine französische Abteilung zu eröffnen.

Auf das von zwei Vätern um Aufnahme ihrer Töchter in die IV. Klasse des Gymnasiums in Solothurn eingereichte Gesuch beschloss die Professorenkonferenz in ihrer Sitzung vom 15. April einstimmig, der h. Erziehungsbehörde zu beantragen, den zwei Töchtern den Eintritt in das Gymnasium versuchsweise zu gestatten; vom Regierungsrate dagegen wurde das Gesuch auf den Antrag des Erziehungsrates durch Beschluss vom 1. Juni 1891 abgewiesen.

Die bernische Erziehungsdirektion hatte an ihre kantonalen Mittelschulen die Anfrage gerichtet, ob nicht für diese Anstalten die Einführung des Obligatoriums der Lehrmittel als zweckmässig erscheinen möchte. Die allgemeine Lehrerkonferenz sprach sich dagegen aus, da sie dafür hielt, dass es für den gedeihlichen Gang des Unterrichtes notwendig sei, der Lehrerschaft in der Wahl der Lehrmittel etwelche Freiheit zu lassen.

2. Schülerfrequenz.

Wir setzen hier die im letzten Jahrbuch begonnene Frequenzstatistik der Mittelschulen fort, soweit in den Jahresprogrammen zuverlässige Angaben hierüber enthalten waren.

	I.	Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Zürich:											
Gymnasium . . .	84	69	60	44	39	40	40	—	—	—	376
Industrieschule . . .	—	—	32	37	29	34	—	—	—	—	132
Handelsschule . . .	—	—	35	14	—	—	—	—	—	—	49
	84	69	127	95	68	74	40	—	—	—	557
Winterthur:											
Gymnasium . . .	37	37	30	17	12	11	10	—	—	—	154
Industrieschule . . .	—	—	—	15	12	2	4	—	—	—	33
	37	37	30	32	24	13	14	—	—	—	187
Bern:											
Progymnasium . . .	95	82	94	61	—	—	—	—	—	—	332
Literarabteilung . . .	—	—	—	—	17	21	21	19	12	—	90
Realabteilung . . .	—	—	—	—	22	10	14	9	—	—	55
Handelsabteilung . . .	—	—	—	—	27	11	—	—	—	—	38
	95	82	94	61	66	42	35	28	12	—	515
Lerberschule:											
Literarabteilung . . .	32	14	26	17	20	13	—	—	—	—	122
Realabteilung . . .	17	6	15	15	8	—	—	—	—	—	61
Obergymnasium . . .	—	—	—	—	—	—	22	15	8	—	45
	49	20	41	32	28	13	22	15	8	—	228 ¹⁾
Burgdorf:											
Literarabteilung . . .	24	26	22	7	15	10	14	19	—	—	180
Realabteilung . . .	24	26	22	26	26	18	16	22	—	—	180
Pruntrut:											
Gymnasium . . .	23	25	39	2	5	9	4	7	—	—	162
Realschule . . .	23	25	39	26	17	16	7	9	—	—	162
	23	25	39	26	17	16	7	9	—	—	162

¹⁾ An der Lerberschule besteht eine Elementarschule mit 99 Schülern.

	I.	KL.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Luzern:											
Gymnasium . . .	30	22	17	16	21	15	—	—	—	—	121
Lyceum . . .	—	—	—	—	—	—	20	23	—	—	43
Realschule . . .	40	49	39	10	8	3	—	—	—	—	149
Handelsschule . . .	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	16
	70	71	72	26	29	18	20	23	—	—	329
Altdorf:											
Literarabteilung . . .	—	7	2	7	1	—	3	—	—	—	20
Realabteilung . . .	—	7	14	3	1	—	—	—	—	—	25
	—	14	16	10	2	—	3	—	—	—	45
Schwyz:											
Gymnasium . . .	14	31	28	26	25	23	—	—	—	—	147
Philosoph. Kurs . . .	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	14
Realschule . . .	67	52	19	8	—	—	—	—	—	—	146
	81	83	47	34	25	23	14	—	—	—	307
Einsiedeln:											
Gymnasium . . .	34	41	35	41	35	31	—	—	—	—	217
Lyceum . . .	—	—	—	—	—	—	41	21	—	—	62
	34	41	35	41	35	31	41	21	—	—	279
Sarnen:											
Gymnasium . . .	19	17	23	23	19	25	—	—	—	—	126
Realschule . . .	27	16	—	—	—	—	—	—	—	—	43
	46	33	23	23	19	25	—	—	—	—	169
Zug:											
Industrieschule . . .	18	16	22	15	6	1	2	—	—	—	80
Gymnasium . . .	8	6	6	9	3	3	7	—	—	—	42
	26	22	28	24	9	4	9	—	—	—	122
Freiburg:											
Literarabteilung . . .	17	22	32	20	26	26	—	—	—	—	143
Realabteilung . . .	19	21	12	20	5	30	15	3	—	—	125
	36	43	44	40	31	56	15	3	—	—	268
Solothurn:											
Gymnasium . . .	15	15	11	7	13	13	16	—	—	—	90
Gewerbeschule . . .	35	27	22	20	6	2	—	—	—	—	112
Pädag. Abteilung . . .	—	—	—	13	13	8	—	—	—	—	34
	50	42	33	40	32	23	16	—	—	—	236
Basel:											
Gymnasium . . .	104	89	68	71	43	40	34	37	—	—	486
Realabteilung . . .	187	173	145	111	60	43	27	¹⁾	—	—	746
Handelsabteilung . . .	—	—	—	—	50	14	4	—	—	—	68
	291	262	213	182	153	97	65	37	—	—	1300
Schaffhausen:											
Hum. Abteilung . . .	—	8	19	17	7	9	5	—	—	—	65
Realistische Abteilung . . .	—	12	27	18	7	8	3	—	—	—	75
	—	20	46	35	14	17	8	—	—	—	140
St. Gallen:											
Gymnasium . . .	35	31	31	20	19	23	21	—	—	—	180
Industrieschule . . .	—	—	22	24	26	13	—	—	—	—	85
Handelsschule . . .	—	—	22	30	9	—	—	—	—	—	61
	35	31	75	74	54	36	21	—	—	—	326

¹⁾ Die oberste Klasse, die im Herbst austrat, zählte 18 Schüler.

	I.	Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Chur:											
Gymnasium	—	12	15	11	18	19	18	11	—	104	
Realschule	—	28	49	44	—	—	—	—	—	121	
Handelsschule	—	—	—	—	25	2	—	—	—	27	
Pädag. Abteilung	—	—	—	27	37	27	22	—	—	113	
	—	40	64	82	80	48	40	11	—	365	
Aarau:											
Gymnasium	—	10	17	11	12	9	12	—	—	71	
Gewerbeschule	—	—	—	30	21	12	9	—	—	72	
	—	10	17	41	33	21	21	—	—	143	
Frauenfeld:											
Gymnasium	6	7	15	14	18	7	9	—	—	76	
Industrieschule	43	28	38	9	11	6	4	—	—	139	
Handelsschule	—	—	—	6	2	—	—	—	—	8	
	49	35	53	29	31	13	13	—	—	223	
Lugano:											
Gymnasium	—	31	27	19	26	10	11	—	—	124	
Lyceum	—	—	—	—	15	8	6	—	—	29	
Techn. Abteilung	—	—	—	—	8	3	3	—	—	14	
	—	31	27	19	49	21	20	—	—	167	
Lausanne:											
Collège cantonal	—	53	49	44	32	26	29	—	—	233	
Gymnase	—	55	35	—	—	—	—	—	—	90	
Ecole industrielle	52	90	61	36	96	33	11	—	—	379	
	52	198	145	80	128	59	40	—	—	702	

3. Lehrerpersonal.

Darüber geben die statistischen Übersichten am Schlusse Auskunft. Immerhin muss bemerkt werden, dass eine zutreffende Statistik wegen der komplizirten Verwendungsweise einer grossen Anzahl von Lehrkräften nicht ohne Schwierigkeit erstellt werden kann. Es waren im Jahre 1890/91: 951 (1889/90: 890) Lehrkräfte an den Mittelschulen tätig, wovon 690 (1889/90: 620) an denjenigen mit Anschluss und 261 (1889/90: 270) an denjenigen ohne Anschluss an das akademische Studium. 430 Abiturienten bestanden die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und Polytechniken.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Wir verweisen mit Bezug hierauf auf den Abschnitt betreffend die Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund, sowie insbesondere auf die statistischen Angaben.

Die Frequenz- und Lehrerverhältnisse der kantonalen landwirtschaftlichen Berufsschulen Zürich (Strickhof), Bern (Rütti), Neuenburg (Cernier) und Genf (Gartenbauschule) sind ungefähr dieselben wie im vergangenen Jahre.

Neu ist hinzugetreten die ostschweizerische Schule für Garten- und Weinbau in Wädensweil, über welche wir einige detaillirtere Angaben im zweiten Abschnitt bei der Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund mitgeteilt haben, so dass wir hierauf verweisen können.

VIII. Gewerbliche Berufsschulen.

1. Technikum in Winterthur.

Diese Anstalt erfreut sich stetsfort wachsenden Zuspruchs. Die gegenwärtige Frequenz ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	Sommersemester 1890			Wintersemester 1890/91		
	Schüler	Hospitanten	Total	Schüler	Hospitanten	Total
Bautechniker	31	2	33	76	8	84
Maschinentechniker . . .	186	4	190	158	6	164
Elektrotechniker	13	—	13	20	—	20
Chemiker	29	2	31	32	2	34
Geometer	19	—	19	17	—	17
Kunstgewerbe	26	14	40	27	23	50
Handel	36	145	181	45	119	164
Total	340 (4)	167 (32)	507	375 (4)	158 (29)	533

Unter den 375 Schülern, welche sich im Wintersemester an der Anstalt befanden, waren 120 Kantonsbürger (32%), 195 andere Schweizer (52%) und 60 Ausländer (16%).

Am Schlusse des Kurses wurden an 48 Geprüfte 45 Fähigkeitszeugnisse erteilt und zwar an Bautechniker 5, Maschinentechniker 15, Elektrotechniker 10, Geometer 2, Chemiker 2, Handelsschüler 11.

2. Kunstgewerbeschule in Zürich.

Die Anstalt hat folgende Frequenz aufzuweisen:

	Schüler	Hospitanten
Sommersemester 1890	34	8
Wintersemester 1890/91	53	17

Die Lehrwerkstätte für Möbelschreiner wurde im Sommer-, sowie im Winterhalbjahr von 14 Schülern besucht.

Der Vergoldekkurs für Buchbinder setzte seinen erfreulichen Gang fort und zwar beteiligten sich im ganzen 49 Buchbindergehülfen und Lehrjungen.

Im Wintersemester 1890/91 wurden folgende Spezialfächer benutzt: Ornamentzeichnen von 59, Blumenzeichnen von 44, Figurenzeichnen von 48, Studienkopf von 27, Aktzeichnen von 18, dekoratives Malen von 15, architektonisches und gewerbliches Zeichnen, sowie Kompositionssübungen von 45, Fayencemalen von 29, ornamentale Kompositionssübungen von 19, Modelliren von 7, Holzschnitzen von 5, Stillehre von 25, darstellende Geometrie von 20, geometrisches Zeichnen von 7, Perspektive von 23, Werkzeichnen von 14 und Kalkulationswesen von 9 Teilnehmern.

Freiplätze erhielten im Sommersemester 13 und im Wintersemester 11 Schüler, ausserdem wurden 7, bezw. 5 Schweizerbürgern Geldstipendien im Betrage von je Fr. 20—50 bewilligt, zusammen Fr. 420.

3. *Kunstschule in Bern.*

Die Lehrerschaft blieb unverändert. Ein neuer Unterrichtsplan ist aufgestellt worden, der eine systematische Einteilung der Schule nach Jahreskursen bezieht; zugleich wurde eine strengere Disziplinarordnung eingeführt.

Die Frequenz der Schule war folgende: Im Sommersemester 34 Herren und 26 Damen, zusammen 60, im Wintersemester 33 Herren und 25 Damen, zusammen 58 Schüler, darunter 20 Lehramtskandidaten; Freistellen genossen im Sommer 29, im Winter 24 Schüler.

4. *Westschweizerisches Technikum in Biel.*

Das westschweizerische Technikum wurde am 1. Mai 1890 mit dem I. Kurse folgender Fachschulen eröffnet:

1.	Schule für Uhrenmacher	mit 29 Schülern;
2.	" " Mechaniker	23 "
3.	" " Elektrotechniker	7 " und 36 Hospitanten;
4.	" " Bautechniker	11 "
5.	" " Kunstgewerbe	2 "

Ein Jahr später wies dasselbe in den einzelnen Fachschulen folgende Schülerzahl auf: Uhrmacherschule 30, Schule für Mechaniker 33, Schule für Elektrotechniker 7, Kunstgewerblich-bautechnische Schule 14, Eisenbahnschule 40, zusammen reguläre Schüler 124; Hospitanten 49, total 173 Schüler. Mit der Eröffnung der Winterkurse am 5. Oktober wird sich diese Zahl wieder um ein beträchtliches vermehren.

Seitdem ist noch eine Eisenbahnschule zur Heranbildung von Eisenbahnbeamten hinzugekommen und im Fernern auch das kantonale Technikum in Burgdorf ins Leben gerufen worden, so dass nun der Kanton Bern zwei technische Mittelschulen besitzt.

5. *Kunstgewerbeschule in Luzern.*

Die Kunstgewerbeschule zählte laut dem betreffenden Jahresberichte über die höhere Lehranstalt im Schuljahr 1889/90 83 Schüler der Abend- und Sonntagskurse und 32 permanente oder Tagesschüler, in welchen Zahlen indessen sowohl die vorzeitig wieder ausgetretenen als auch die nachträglich eingetretenen inbegriffen sind. Im folgenden Schuljahr 1890/91 zählte die Anstalt in den Abend- und Sonntagskursen 97 Zöglinge; von den 48 Tagesschülern gehörten 11 dem Vorkurse und 37 den einzelnen Fachschulen an und zwar befassten sich von den letztern: neun mit Dekorationsmalerei, sieben mit Glasmalerei, sieben mit Bildhauerei, sechs mit Holzschnitzen und acht mit Schmiedearbeiten.

6. Allgemeine Gewerbeschule in Basel.

Im Sommer 1891 zählte die untere Abteilung der Gewerbeschule 194 Schüler, die obere in den gewerblichen Klassen 316, in den Kunstklassen 21 Schüler und 104 Schülerinnen, zusammen 635. Von den Schülern waren Basler 261, aus 15 andern Kantonen 193, Ausländer 181, wovon 163 aus dem deutschen Reich.

Im Winter zählte die untere Abteilung 197, die obere in den gewerblichen Klassen 428 Schüler, die Kunstklassen 16 Schüler und 111 Schülerinnen, zusammen 752. Von diesen sind Basler 320, aus andern Kantonen der Schweiz 212, Ausländer 220, wovon 201 aus dem deutschen Reich. Es waren 9 Lehrer definitiv, 9 provisorisch resp. aushülfweise angestellt.

7. Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen.

Die schon im letzten Jahr erwähnte neue Abteilung der Anstalt zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen ist im Berichtsjahre ins Leben getreten. Wir verweisen für die Organisationsverhältnisse derselben auf den Abschnitt „Handarbeiten der Mädchen“ in vorliegendem Jahrbuche.

8. Ecole des Arts industriels in Genf.

Ein Reglement vom 21. April 1891 umschrieb die Bedingungen, unter welchen das Diplom dieser Anstalt erhalten werden kann.

Die verschiedenen Abteilungen wiesen die folgenden Frequenzziffern auf:

Modelage, figure et ornement	48	Schüler.
Sculpture sur pierre et sur bois	17	"
Ciselure	25	"
Céramique, aquarelle et composition	68	"
Gravure sur bois	18	"
Fer forgé (réguliers)	7	"
" " (externes)	14	"
Total . .	197	Schüler.

IX. Tierarzneischulen.

Die Schülerfrequenz war folgende:

	Sommersemester 1890				Wintersemester 1890/91			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	32	5	23	4	38	9	25	4
Bern . .	68	31	36	1	66	32	33	—

Mit Bezug auf das zur Verwendung kommende Krankenmaterial enthalten die Berichte folgende Mitteilungen:

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich . . .	529	1386	228	1342	3485
Bern . . .	369	1219	303	2232	4123

Als wichtigstes Ereignis für die Tierarzneischule Bern ist der Beschluss des Grossen Rates vom 24. Nov. 1890 anzuführen, es sei auf dem gegenwärtigen Platze die Tierarzneischule neu aufzubauen und dafür ein Kredit von Fr. 446,000 zu bewilligen. Dadurch wird den schon so lange bestehenden und so oft beklagten Übelständen auf gründliche Weise abgeholfen.

X. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

Der Kanton Zürich hat ein neues Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule erlassen (Beilage I, pag. 100—103) und im fernern die Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule revisiert (Beilage I, pag. 104—106).

Waadt hat seine detaillirten Reglemente für die einzelnen Fakultäten der Hochschule in Lausanne, sowie der Schule für die Ingenieure erlassen (Beilage I, pag. 106 bis Schluss).

Im Berichtsjahre wurde an der Universität Freiburg die theologische Fakultät der Hochschule neu hinzugefügt. Nach einem Vertrage mit dem Dominikanerorden übernimmt der letztere den Unterricht in der Theologie. Jeder der Professoren erhält eine Besoldung von Fr. 2000.

2. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch der schweizerischen Hochschulen, inkl. Polytechnikum, gestaltete sich im Wintersemester 1890/91 folgendermassen:

	FREQUENZ	PROMOTIONEN					Total		
		Stud.	Audit.	Total	Theol.	Jur.	Med.	Phil.	
Schweiz. Polytechnikum Zürich	622	408	1030	—	—	—	—	—	—
Hochschule Zürich	538	97	635	3 ¹⁾	9	26	32 ²⁾	70	70
" Bern	546	108	654	—	5	21	22	48	48
" Basel	388	37	425	1	3	9 ²⁾	28	41	41
" Genf	463	206	669	—	2	14	13	29	29
" Lausanne	186	100	286	—	—	—	—	—	—
Akademie Neuenburg	56	57	113	—	—	—	—	—	—
Theologische Anstalt Luzern .	43	—	43	—	—	—	—	—	—
Philos. u. jurist. Fakult. Freiburg	138	17	155	—	—	—	—	—	—
Cours de droit in Sitten . . .	ca. 14	—	ca. 14	—	—	—	—	—	—
1890/91:	2994	1030	4024	4	19	70	95	188	
1889/90:	2873	970	3843	—	30	74	81	185	
Differenz:	+121	+60	+181	+4	-11	-4	+14	+3	

3. Vorlesungen.

Die Zahl der im Wintersemester 1890/91 angekündigten und gehaltenen Vorlesungen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

¹⁾ Honoris causa. — ²⁾ 1 Honoris causa.

	Vorlesungen angekündigt	Zahl der gehaltenen wöch. Stunden	Total der Zuhörer	Zuhörer per Vorlesung
Zürich	255	200	3397	17
Bern	291*	225*	—	—
Basel	—	169	2748	16
Neuenburg	86	—	—	—
Freiburg	98	—	—	—
Genf	147	139	—	—

* Praktische Kurse und Exkursionen nicht inbegriffen.

4. Lehrpersonal.

Der Bestand desselben im Wintersemester 1890/91 ist folgender:

	Professoren ordentl. ausserord.	Privat- dozent.	Total	Studirende u. Auditoren	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	49	—	70 ²⁾	119	1030
Hochschule Zürich	41	14	50	105	635
" Bern	49 ¹⁾	14	46	109	654
" Basel (1891)	41	20	22 ³⁾	76	425
" Genf	48	9	35	92	669
" Lausanne	21	29	7	57	286
Akademie Neuenburg	29	1	6 ⁴⁾	36	113
Universität Freiburg ⁵⁾	43	—	—	40	155

¹⁾ Inklusive 3 Honorarprofessoren. — ²⁾ Wovon 36 Privatdozenten, 29 Hülfslehrer und fest angestellte Assistenten, sowie 5 mit speziellen Lehraufträgen bedachte Dozenten. — ³⁾ Inklusive 1 Lektor. — ⁴⁾ 6 professeurs agrégés; ausserdem 7 Honorarprofessoren. — ⁵⁾ Sommersemester 1892.

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Zum Schutz und als Verhaltungsmassregel im Falle ausgebrochener epidemischer und ansteckender Krankheiten in den öffentlichen und privaten Schulen hat der Regierungsrat des Kantons Waadt unterm 3. September 1891 eine Verordnung erlassen, welche jene Krankheiten aufführt und die nötigen Direktiven für die Einstellung der Schule, Desinfektion etc. erteilt. Während sich diese skizzirte Massnahme als Schutzvorkehrung gegen eine bereits vorhandene Krankheit darstellt, so kommt dem ebenfalls hier zu erwähnenden „Reglement betreffend den Bade- und Schwimmunterricht der Knaben an den Primarschulen der Stadt Bern“ eher der Charakter einer vorbeugenden Massregel zu, indem dadurch die Gesundheit und körperliche Kräftigung der Schuljugend gefördert werden will. Dieser Unterricht ist in allen Primarschulen der Stadt vom dritten Schuljahr an in obligatorischer Weise eingeführt und es können nur infolge durchaus stichhaltiger Gründe Dispense ausgesprochen werden. Wo der Jugend nicht die erfrischenden Fluss- und Seebäder in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, wird man sich gerade in den Städten bei eventuellen Neubauten und Umbauten der Schulhäuser dadurch zu behelfen suchen, dass man Bade- und Doucheeinrichtungen für die Schüler in den Schulhäusern selbst einrichten wird, wie dies beispielsweise für die Schulhausneubauten von Neu-Zürich projektirt ist.

Der offizielle Bericht des Kantons Baselstadt bringt folgende Mitteilungen über die dort bereits eingeführten Schulbäder: Vom 27. Januar 1890 an wurden im Bläsischulhaus an 51 Tagen etwas zu 4000 Bäder (Douchen) verabreicht. Von den Schülern und Schülerinnen, die von Woche zu Woche wechselten, nahmen etwa 80% freiwillig teil. Die Einrichtungskosten stellten sich auf Fr. 2427, die Betriebskosten auf Fr. 5. 57 im Tag oder 7 Cts. per Bad. Da die regelmässigen Abwaschungen für die Kinder eine grosse Wohltat, auch die Kosten mässige sind, so wird gehofft, dass die Einrichtung mit der Zeit verallgemeinert werde. In der Bläsischule wurden die Bäder mit dem 10. November aufs neue in Betrieb gesetzt.

Im Kanton Solothurn haben anlässlich der Frühlingsprüfungen im Jahre 1891 Erhebungen über die sanitarischen Verhältnisse der Volksschulen stattgefunden, deren Ergebnisse eventuell als Grundlage, bzw. als Wegleitung für gesetzliche Erlasse über die Schulgesundheitspflege bestimmt sind.

Untersuchungen und Berichte über den Stand der Schulgesundheitspflege wären an allen Orten wünschenswert und durchaus zeitgemäß, allein es könnte diesen Anforderungen der Schulhygiene nur Genüge geleistet werden durch Anstellung von ständigen sog. Schulärzten. Sowohl in Deutschland als in der Schweiz ist die Kontrolle über alle Pflichten der Schulgesundheitspflege durch eigene Fachleute zum Teil eingeführt, zum Teil Gegenstand ernster Studien. Ein Bericht des Sanitätssekretärs Dr. Ost in Bern vom Jahr 1889 gibt auf die Frage: Empfiehlt sich die Einführung von Schulärzten, welche für die Durchführung der gesundheitlichen Anordnungen verantwortlich wären, der Lehrerschaft als Ratgeber zur Seite stünden und über die Dispensation von Schülern zu entscheiden hätten? — folgende Antwort der betreffenden Kommission:

1. Für die Gemeinde Bern werden drei Schulärzte ernannt; ihre Amtsdauer ist sechs Jahre, ihre Besoldung je Fr. 1500.
2. Sie haben die ihnen unterstellten Schulklassen ordentlicherweise monatlich mindestens einmal zu besuchen, überdies so oft, als sie von den zuständigen Schulbehörden dazu berufen werden.
3. Sie haben die vorgeschriebenen Prüfungen der Augen der Schüler auf deren Sehschärfe und Brechungszustand selbst vorzunehmen und die Körpermessungen zu leiten, über die stattgefundenen Messungen, Augenprüfungen und andere Beobachtungen ein genaues Journal zu führen und am Ende jedes Jahres einen eingehenden Bericht an die obren Behörden einzureichen u. s. w.

Es ist für die Fürsorge der Behörden und des Volkes mit Bezug auf die sanitarischen Verhältnisse in den Volksschulen noch ein weites Feld offen, und wir befinden uns in dieser Hinsicht kaum über die ersten Anfänge hinaus.

Fünfter Abschnitt.

Verhandlungen von offiziellen Lehrerversammlungen und freien Vereinigungen betr. das Unterrichtswesen (1891).

I. Schulorganisation.

1. Ausbau der siebenklassigen Primarschule (Konferenz des glarnerischen Kantonallehrervereins am 26. Oktober in Glarus). Referenten: Lehrer S. Wichser in Schwanden und Meier in Engi.

Beschluss: Die kantonale Konferenz findet in Übereinstimmung mit Referent und Rezendent den Ausbau unserer Volkschule in verschiedener Beziehung wünschenswert, sieht jedoch heute von einer Beschlussfassung über die gestellten Thesen ab, weil die Hauptfragen noch nicht genügend abgeklärt sind.

2. Ist es tunlich, einen eigenen gemeinschaftlichen Kurs für schwachbegabte Primarschüler unserer Gemeinden einzurichten und in welcher Weise könnte solches geschehen? (Kantonale Lehrerkonferenz in Zug am 18. Nov. 1891.) Referent: Präfekt Henggeler.

Beschluss: Die Lehrerschaft unterstützt die Anregung der städtischen Schulkommission und erklärt sich bereit, über die Anzahl Schwachsinniger eine Enquête zu veranstalten.

3. Über die Erziehung schwachsinniger Kinder (Interkantonale Lehrerversammlung in Bätterkinden am 31. Oktober 1891 (Solothurn und Bern). Referent: Prof. Gunzinger in Solothurn.

Referent teilte die Idioten ein in:

1. Blödsinnige, Bildungsunfähige, die einfach in Verpflegungsanstalten unterzubringen sind.
2. Schwachsinnige leichtern, mittlern und schwerern Grades, bei richtiger Behandlung alle mehr oder weniger bildungsfähig.
3. Schwachbegabte, die besonderer Berücksichtigung beim Unterrichte bedürfen.

Als Ursachen des Idiotismus werden angegeben in erster Linie das Heiraten in zu nahe Verwandtschaft (Wechselheirat), dann der Alkoholismus und geologische Ursachen (Trinkwasser).

Als Massnahmen zur Hebung des Übels empfahl der Referent:

1. Für die Schwachbegabten Errichtung von Spezialklassen, wie sie schon in verschiedenen grössern Ortschaften der Schweiz bestehen (Herisau).

2. Für Schwachsinnige die Errichtung eigener Anstalten, wie solche bereits in Regensberg (Zürich), Biberstein (Aargau) und Weissenheim (Bern) existiren.

4. Über den Ausbau der gewerblichen Fortbildungsschule (Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz vom 30. September 1891 in Frauenfeld). Referent: Inspektor Pfr. Christinger.

5. Unsere basellandschaftliche Fortbildungsschule (Jahressitzung der basellandschaftlichen Lehrerschaft in Liestal). Referent: Tschudin in Itingen; Korreferent: Schulinspektor Zingg.

Er verlangt gründliche Reorganisation der basellandschaftlichen Fortbildungsschule und wünscht:

1. Rationellere Verteilung der in Wirklichkeit genügenden Zahl von Schulstunden auf die verschiedenen Stufen der Primarschule, d. h. Beschniedung der Unterrichtszeit der Unterklassen zu Gunsten derjenigen der Oberstufe.

2. Vermehrung der Stunden und Fächer in der Fortbildungsschule, vorerst auf dem Wege der Freiwilligkeit. Das Ziel sei: Ein dreijähriger Kursus mit total 280 Stunden.

3. Einführung der einfachen Buchführung als neues notwendiges Fach.

4. Allgemeine Verlegung der Schulzeit auf Tagesstunden.

5. Beschaffung eines zweckmässigen Lesebuches für die Fortbildungsschule.

6. Aufstellung eines einheitlichen Lehrplanes.

7. Erteilung von Abgangszeugnissen, welche von den Inhabern bei den öffentlichen Anstellungen vorgewiesen werden sollen.

8. Errichtung von Fortbildungsschulbibliotheken.

6. Die Maturitätsexamen (Versammlung des Schweiz. Gymnasiallehrervereins am 4.—6. Oktober 1891 in Neuenburg). Referent: Rektor F. Burckhardt in Basel.

Thesen: 1. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, eine an das Ende der Gymnasialzeit und vor den Beginn der akademischen Studien zu verlegende Reifeprüfung anzuordnen.

2. Die Reifeprüfung berücksichtigt das künftige akademische Studium nicht.

3. Die Reifeprüfung soll keine das ganze Unterrichtsprogramm des Gymnasiums umfassende, sondern im wesentlichen eine Versetzungs- und Abgangsprüfung aus der obersten Gymnasialklasse sein.

4. Die Reifeprüfung wird von den Lehrern der Schüler abgenommen; bei dem Entscheide über die Reife wirken die Lehrer mit; hiebei kann eine Kompensation schwacher Leistungen in einem Fache durch sehr gute Leistungen in andern Fächern eintreten.

II. Schule und Leben.

1. Les punitions et les récompenses à l'école primaire; leurs effets sur le caractère de l'enfant. Le rôle et la responsabilité de l'école dans l'éducation populaire (Kantonale Lehrerkonferenz

in Neuenburg am 14. und 15. September 1891). Referent: Lehrer Numa Girard.

2. L'importance de l'instruction civique à l'école primaire et l'enseignement de cette branche (Kantonale Lehrerversammlung in Freiburg am 9. Juli 1891).
3. Erziehung der Jugend zur Vaterlandsliebe (Luzernische Kantonalehrerkonferenz vom 28. September 1891 in Malters). Referent: Sekundarlehrer A. Troxler in Sprengi.

III. Methodik des Volksschulunterrichts.

1. Beziehungen des naturkundlichen Unterrichtes zum praktischen Leben (Thurgauische Sekundarlehrerkonferenz, 30. September 1891, in Frauenfeld). Referent: Sekundarlehrer Engeli in Ermatingen.
2. Der Zeichenunterricht an den schweizerischen Seminarien. (Versammlung des Verbands schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer am 13. September 1891 in Baden). Referent: Seminarlehrer Schoop in Zürich.

Angenommene Thesen, die nach der Diskussion in folgender Weise von der Versammlung gebilligt wurden:

1. Das Freihandzeichnen hat im Seminar vorzuherrschen, weil es in der Volksschule von ungleich höherem Wert ist als das Linearzeichnen.
2. Das Zeichnen nach Naturkörpern und Modellen ist obenanzustellen; in den oberen Klassen sind besondere Skizzirübungen zu pflegen. Der Unterricht ist soviel wie möglich Klassenunterricht.
3. Die oberste Klasse ist in die Methode des Zeichenunterrichts einzuführen, die in der Übungsschule ihre Ergänzung findet.
4. Dem Wandtafelzeichnen ist mindestens in der oberen Klasse besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
5. Das Seminar hat soweit tunlich die Bedürfnisse der gewerblichen Fortbildungsschulen zu berücksichtigen.
6. Der Zeichenunterricht am Seminar ist in die Hände eines Fachlehrers zu legen.
3. Stellung des Arbeitsunterrichtes in den appenzellischen Schulen (Kantonallehrerkonferenz in Stein, den 25. Mai 1891). Referent: J. Widmer in Heiden.
4. Das eidgenössische Exerzierreglement als alleinige Norm und Grundlage für die Ordnungsübungen an den schweizerischen Knabenschulen (Jahresversammlung des Schweizerischen Turnlehrervereins vom 3. und 4. Oktober in Basel). Referenten: C. Adler in Basel und J. Müller in Zürich.

IV. Schulhygiene.

1. Les exercices physiques à l'école primaire; leur organisation, leur part dans le programme, leur place dans l'horaire et la mesure de leur influence dans l'éducation de l'enfant. (Kantonale

Lehrerkonferenz in Neuenburg am 15. und 16. September 1891.)
Referent: Lehrer Mader in Boudry.

2. Ziele der Schulhygiene (Konferenz des solothurnischen Kantonal-lehrervereins in Balsthal). Referent: Dr. Walker in Solothurn.

Als unmittelbares Resultat des Referates ist die Eingabe zu erwähnen, durch welche die Erziehungsbehörden um Aufstellung von Vorschriften für Neubau und Einrichtung von Schulhäusern etc. ersucht werden sollen.

3. Welche berechtigten Anforderungen stellt die Schulhygiene 1. an die Gesetzgebung, 2. an die Sorge des Lehrers im allgemeinen, 3. an den Unterricht im besondern? (Jahresversammlung der bernischen Schulsynode, Samstag den 3. Oktober 1891 in Bern.) Referent: Sekundarlehrer Grünig in Bern.

Einleitende *These*: Die in den letzten Jahrzehnten namentlich von Seite der Ärzte immer lauter gegen die Schule erhobenen Anschuldigungen, als trage diese eine Hauptschuld an der mangelhaften körperlichen wie geistigen Entwicklung unserer Schuljugend im allgemeinen und an den sog. Schulkrankheiten im besondern, müssen hinsichtlich unserer bernischen Volksschule teils als unbegründet, teils als übertrieben bezeichnet werden.

Unsere Schule ist erst in der Entwicklung begriffen. Darum stellt sie auch in hygieinischer Beziehung kein vollkommenes Gebilde dar. Allein die wesentlichsten Übelstände, welche derselben noch anhaften, liegen nicht sowohl in ihren falschen Grundlagen, oder ihrer fehlerhaften Organisation und unrichtigen Tätigkeit, als vielmehr in ungenügender Obsorge für dieselbe und mangelhafter Pflege und Erziehung der Kinder im elterlichen Hause. Dass dabei auch die Vorsorge der Lehrer für der Kinder leibliches und geistiges Wohlbefinden nach verschiedenen Richtungen hin einer wesentlichen Steigerung fähig sei, kann nicht bestritten werden.

V. Lehrerschaft.

1. Statutenrevision der Lehrer-Alters-Witwen- und Waisenkasse. Kantonalkonferenz in Schwanden den 25. Mai 1891. Referent: Lehrer Tschudy in Schwanden.

Hauptpunkte: 1. Verdopplung des Jahresbeitrages und des Heiratsbeitrages, d. h. Erhöhung von Fr. 10 auf Fr. 20.

2. Hinausschiebung der Altersgrenze für die Zugberechtigung der Lehrer im Dienste um fünf Jahre. — Bisanhin erhielt jedes Mitglied der Kasse vom 55. Altersjahr weg, wenn es noch kerngesund war und ein gutes Einkommen hatte, pro Jahr Fr. 100. Dagegen konnte man dem Lehrer ausser Dienst nur Fr. 200 geben. In Zukunft werden nun

3. invalide Lehrer, vom Alter abgesehen, pro Jahr Fr. 300 erhalten. Auch die Witwen und Waisen werden in Zukunft besser bedacht werden können.

4. Während bisanhin zwölf Dienstjahre im Kanton Glarus genügten, um die Mitgliedschaft bleibend zu sichern, bedarf es künftig hiezu zwanzig Dienstjahre. Überdies bestimmt ein Paragraph, dass, wenn ein Mitglied in einem andern Kanton Lehrer wird und ihm dort der Eintritt in eine Lehrer-Kasse noch möglich ist, es hier aufhört, Mitglied zu sein.
2. In der Konferenz der genferischen „Société pédagogique“ vom 12. Februar 1891 kamen zur Behandlung:
1. Aufbesserung der Besoldungen. 2. Abänderung des Gesetzesartikels betreffend die Versicherungskasse der Primarlehrer.
3. Revision der Pensionsvereinsstatuten (Kantonalkonferenz in Aarau am 10. September 1891).
- Thesen:* *a.* Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von Fr. 15 auf Fr. 20 erhöht und es ist sowohl die „Tabelle über die statutarischen Jahresbeiträge“ als auch § 22 lit. *a.* entsprechend zu ändern.
- b.* Die Pensionsberechtigung beginnt mit dem 65. Altersjahr. Durch Übergangsbestimmungen, die den bestehenden analog sind, sollen Härten vermieden werden.
- Die Statutenrevision soll diesen beiden Grundsätzen gemäss stattfinden unter der Bedingung, dass gleichzeitig auch der Beitrag des Staates von Fr. 8500 auf mindestens Fr. 10,000 erhöht wird.
- c.* Der Einkauf von Gattinnen wird beibehalten.
- d.* Der Einzug der Jahresbeiträge hat im April zu geschehen.
- e.* Die Direktion soll der nächsten Generalversammlung Statuten zur Beratung vorlegen, welche diesen Grundsätzen gemäss revidirt sind.
4. Stellvertretung für erkrankte Lehrer (Thurgauische Schulsynode am 14. September in Weinfelden) Referent: Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen.
- Anträge:* 1. Die Schulsynode wendet sich in einer Eingabe an die hohe Regierung zu handen des Grossen Rates mit dem Gesuch, den jährlichen Staatsbeitrag an die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer um wenigstens Fr. 3000 zu erhöhen, in der Meinung, dass diese Kasse dadurch in den Stand gesetzt werde, kranken Lehrern die Kosten für Stellvertretung zu ersetzen.
2. Sofern diesem Gesuche entsprochen wird, übernimmt die Alters- und Hülfskasse die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeten Krankheit Stellvertretung nötig hatte, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 16 per Woche an die betreffende Schulkasse zu entrichten und zwar bis auf die Dauer eines halben Jahres, in der Meinung, dass diese Entschädigung nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.
3. Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als ein Halbjahr dauern, so kommen §§ 11 und 12 der Statuten der Lehrer-Alters- und Hülfskasse vom Juni 1887 zur An-

wendung, mit der Abänderung jedoch, dass in § 12 lit. a der Ausdruck „länger als ein Vierteljahr“ durch „länger als ein Halbjahr“ zu ersetzen sei, und die verminderte Nutzniessung von jährlich Fr. 50—200 erst beginne, nachdem die oben für Stellvertretung bestimmte Entschädigung aufgehört habe.

5. Wehrpflicht der Lehrer (interkantonale Lehrerkonferenz in Olten am 3. März 1891). Referent: Prof. Fisch in Aarau.

Beschluss: Die am 3. März in Olten versammelte interkantonale Lehrerkonferenz aus den Kantonen Aargau, Basel-land und Solothurn spricht dem hohen eidgenössischen Militär-departement den Wunsch aus, es möchten die Art. 4 und 18 der Bundesverfassung auch in Bezug auf die schweizerische Lehrerschaft in ihrem vollen Umfange gehandhabt werden, beziehungsweise, es möchte dafür gesorgt werden, dass der Lehrer in Bezug auf die Militärdienstpflicht und hinsichtlich des Avancements nicht wie bis anhin der Willkür der kantonalen und kommunalen Behörden preisgegeben sei.

6. Befreiung der Lehrer vom Militärdienst nach absolvirter Rekrutenschule und Ersetzung des weitern Militärdienstes durch periodisch wiederkehrende Turnkurse. (Luzernische Kantonallehrerkonferenz vom 28. September 1891 in Malters.) Referenten: F. Studhalter, Geuensee, und Fr. Jos. Unternährer, Entlebuch.

VI. Verschiedenes.

1. L'égalité d'humeur. — Comment peut-on l'acquérir et quelle influence peuvent avoir à cet égard l'école normale et les conférences des instituteurs et des institutrices? (Kantonale Lehrerversammlung in Freiburg am 9. Juli 1891.)
2. Hebung und Pflege unseres Volksgesanges. (Kantonale Lehrerkonferenz in Aarau am 10. September 1891.)

Thesen: „Es ist eine allgemeine und berechtigte Klage, dass unser Volksgesang im Niedergange begriffen ist. Am Verfalle desselben haben namentlich mitgewirkt:

a. Die Kirche, *b.* die Schule, *c.* die Familie, *d.* die Gesangvereine und der vierstimmige Gesang, *e.* der Liederbuch-swindel, *f.* die Gesangfeste, *g.* unsere dem Idealen abholde und dem Materiellen nachjagende Zeit, *h.* die ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Zustände der Gegenwart.

Wenn dem Volksgesang wiederum zu dem ihm gebührenden Rechte verholfen werden soll, so ist es notwendig, dass alle diese Faktoren zur verbessernden Mitarbeit herangezogen werden.“

